Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2022/0403(COD)

13.6.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2017/1131 im Hinblick auf Maßnahmen zur Minderung übermäßiger Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten und zur Steigerung der Effizienz der Clearingmärkte der Union
(COM(2022)0697 – C9-0412/2022 – 2022/0403(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Danuta Maria Hübner

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 171

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2017/1131 im Hinblick auf Maßnahmen zur Minderung übermäßiger Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten und zur Steigerung der Effizienz der Clearingmärkte der Union
(COM(2022)0697 – C9-0412/2022 – 2022/0403(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0697),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission (C9-0412/2022) unterbreitet wurde,

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Nachhandelsinfrastrukturen sind ein grundlegender Aspekt der Kapitalmarktunion und für eine Reihe von	(2) Nachhandelsinfrastrukturen sind ein grundlegender Aspekt der Kapitalmarktunion und für eine Reihe von

Nachhandelsprozessen, insbesondere auch das Clearing, verantwortlich. Ein effizientes und wettbewerbsfähiges Clearingsystem in der Union ist für das Funktionieren der Kapitalmärkte der Union von wesentlicher Bedeutung und ein Eckpfeiler der Finanzstabilität der Union. Deshalb ist es notwendig, weitere Vorschriften festzulegen, um in der Union Clearingdienste im Allgemeinen und jene der zentralen Gegenparteien (CCPs) im Besonderen effizienter zu machen, indem die Verfahren, insbesondere für die Erbringung zusätzlicher Dienste oder die Ausführung zusätzlicher Tätigkeiten und für die Änderung der Risikomodelle der CCPs, verschlankt werden und indem die Liquidität erhöht, das Clearing bei CCPs in der Union gefördert, der Rahmen für die Tätigkeit von CCPs modernisiert und CCPs sowie anderen Finanzakteuren die nötige Flexibilität gegeben wird, damit sie im Binnenmarkt konkurrieren können.	Nachhandelsprozessen, insbesondere auch das Clearing, verantwortlich. Ein effizientes und wettbewerbsfähiges Clearingsystem in der Union ist für das Funktionieren der Kapitalmärkte der Union von wesentlicher Bedeutung und ein Eckpfeiler der Finanzstabilität der Union. Deshalb ist es notwendig, weitere Vorschriften festzulegen, um in der Union Clearingdienste im Allgemeinen und jene der zentralen Gegenparteien (CCPs) im Besonderen effizienter ***und wettbewerbsfähiger*** zu machen, indem die Verfahren, insbesondere für die Erbringung zusätzlicher Dienste oder die Ausführung zusätzlicher Tätigkeiten und für die Änderung der Risikomodelle der CCPs, verschlankt werden und indem die Liquidität erhöht, das Clearing bei CCPs in der Union gefördert, der Rahmen für die Tätigkeit von CCPs modernisiert und CCPs sowie anderen Finanzakteuren die nötige Flexibilität gegeben wird, damit sie im Binnenmarkt konkurrieren können.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das zentrale Clearing ist ein globales Geschäft, und die Marktteilnehmer der Union sind international tätig. Seit die Kommission 2017 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) sowie der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von	(4) Das zentrale Clearing ist ein globales Geschäft, und die Marktteilnehmer der Union sind international tätig. Seit die Kommission 2017 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) sowie der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von

zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten[27] angenommen hat, wurden jedoch unter anderem auch von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „ESMA“) wiederholt Bedenken hinsichtlich der anhaltenden Risiken für die Finanzstabilität der Union geäußert[28], die aus der übermäßigen Konzentration des Clearings auf gewisse Drittstaaten-CCPs erwachsen, insbesondere aufgrund der potenziellen Risiken, die in einem Stressszenario entstehen können. Um kurzfristig das Risiko von Klippeneffekten zu mindern, die mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und der dadurch bedingten abrupten Unterbrechung des Zugangs von Unionsmarktteilnehmern zu CCPs im Vereinigten Königreich einhergehen, erließ die Kommission eine Reihe von Gleichwertigkeitsbeschlüssen, wodurch der Zugang zu CCPs im Vereinigten Königreich erhalten blieb. Jedoch rief die Kommission die Marktteilnehmer in der Union auf, ihre übermäßigen Risikopositionen gegenüber systemrelevanten CCPs außerhalb der Union auf mittlere Sicht abzubauen. Die Kommission wiederholte diesen Aufruf in ihrer Mitteilung „Das europäische Wirtschafts- und Finanzsystem: Mehr Offenheit, Stärke und Resilienz“[29] vom Januar 2021. Die Risiken und Auswirkungen übermäßiger Risikopositionen gegenüber systemrelevanten CCPs außerhalb der Union waren Gegenstand des Berichts, den die ESMA im Dezember 2021[30] im Anschluss an eine Bewertung nach Artikel 25 Absatz 2c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 veröffentlichte. Dieser Bericht kam zu dem Schluss, dass einige Dienste dieser systemrelevanten CCPs im Vereinigten Königreich von so wesentlicher Systemrelevanz seien, dass die derzeitigen Regelungen im Rahmen der

zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten[27] angenommen hat, wurden jedoch unter anderem auch von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „ESMA“) wiederholt Bedenken hinsichtlich der anhaltenden Risiken für die Finanzstabilität der Union geäußert[28], die aus der übermäßigen Konzentration des Clearings auf gewisse Drittstaaten-CCPs erwachsen, insbesondere aufgrund der potenziellen Risiken, die in einem Stressszenario entstehen können. Um kurzfristig das Risiko von Klippeneffekten zu mindern, die mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und der dadurch bedingten abrupten Unterbrechung des Zugangs von Unionsmarktteilnehmern zu CCPs im Vereinigten Königreich einhergehen, erließ die Kommission eine Reihe von Gleichwertigkeitsbeschlüssen, wodurch der Zugang zu CCPs im Vereinigten Königreich erhalten blieb. Jedoch rief die Kommission die Marktteilnehmer in der Union auf, ihre übermäßigen Risikopositionen gegenüber systemrelevanten CCPs außerhalb der Union auf mittlere Sicht abzubauen. Die Kommission wiederholte diesen Aufruf in ihrer Mitteilung „Das europäische Wirtschafts- und Finanzsystem: Mehr Offenheit, Stärke und Resilienz“[29] vom Januar 2021. Die Risiken und Auswirkungen übermäßiger Risikopositionen gegenüber systemrelevanten CCPs außerhalb der Union waren Gegenstand des Berichts, den die ESMA im Dezember 2021[30] im Anschluss an eine Bewertung nach Artikel 25 Absatz 2c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 veröffentlichte. Dieser Bericht kam zu dem Schluss, dass einige Dienste dieser systemrelevanten CCPs im Vereinigten Königreich von so wesentlicher Systemrelevanz seien, dass die derzeitigen Regelungen im Rahmen der

Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nicht mehr ausreichten, um die Risiken für die Finanzstabilität der Union zu steuern. Um die aus der fortbestehenden übermäßigen Abhängigkeit von systemrelevanten Drittstaaten-CCPs erwachsenden potenziellen Risiken für die Finanzstabilität der Union zu mindern, aber auch um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen für diejenigen Drittstaaten-CCPs zu verbessern, die weniger Risiken für die Finanzstabilität der Union mit sich bringen, ist es notwendig, den mit der Verordnung (EU) 2019/2099 eingeführten Rahmen passgenauer auf die von den verschiedenen Drittstaaten-CCPs ausgehenden Risiken zuzuschneiden.

Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nicht mehr ausreichten, um die Risiken für die Finanzstabilität der Union zu steuern. Um die aus der fortbestehenden übermäßigen Abhängigkeit von systemrelevanten Drittstaaten-CCPs erwachsenden potenziellen Risiken für die Finanzstabilität der Union zu mindern, aber auch um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen für diejenigen Drittstaaten-CCPs zu verbessern, die weniger Risiken für die Finanzstabilität der Union mit sich bringen, ist es notwendig, den mit der Verordnung (EU) 2019/2099 eingeführten Rahmen passgenauer auf die von den verschiedenen Drittstaaten-CCPs ausgehenden Risiken zuzuschneiden. ***Gleichzeitig müssen die Änderungen angesichts der potenziellen Auswirkungen der Maßnahmen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Marktteilnehmer der Union gut kalibriert sein.***

---

[27] COM(2017)0331.

[28] Bericht der ESMA „Assessment report under Article 25(2c) of EMIR - Assessment of LCH Ltd and ICE Clear Europe Ltd", 16. Dezember 2021, ESMA91-372-1945.

[29] Mitteilung der Kommission vom 19. Januar 2021 an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Das europäische Wirtschafts- und Finanzsystem: Mehr Offenheit, Stärke und Resilienz" (COM(2021)0032).

[30] Bericht der ESMA „Assessment report under Article 25(2c) of EMIR - Assessment of LCH Ltd and ICE Clear Europe Ltd", 16. Dezember 2021, ESMA91-372-1945.

---

[27] COM(2017)0331.

[28] Bericht der ESMA „Assessment report under Article 25(2c) of EMIR - Assessment of LCH Ltd and ICE Clear Europe Ltd", 16. Dezember 2021, ESMA91-372-1945.

[29] Mitteilung der Kommission vom 19. Januar 2021 an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Das europäische Wirtschafts- und Finanzsystem: Mehr Offenheit, Stärke und Resilienz" (COM(2021)0032).

[30] Bericht der ESMA „Assessment report under Article 25(2c) of EMIR - Assessment of LCH Ltd and ICE Clear Europe Ltd", 16. Dezember 2021, ESMA91-372-1945.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Dienste zur Verringerung von Nachhandelsrisiken (PTRR-Dienste) erzeugen nicht kursbildende Geschäftsvorgänge, um die Nichtmarktrisiken für Derivateportfolios zu mindern, ohne die Marktrisiken dieser Portfolios zu ändern. Teil der PTRR-Dienste sind die Portfoliokomprimierung, die Portfoliooptimierung und die Portfolioanpassung. Die PTRR-Dienste mindern die Systemrisiken und die operationellen Risiken und sind daher ein wertvolles Instrument, um die Resilienz des Derivatemarkts zu verbessern. Wie von der ESMA in ihrem im November 2020 vorgelegten Bericht an die Kommission über Dienste zur Verringerung von Nachhandelsrisiken in Bezug auf die Clearingpflicht (Artikel 85 Absatz 3 Buchstabe a EMIR)[1a] sowie in ihrem Schreiben an die Kommission vom 1. April 2022[1b] erläutert, beschränkt die Anwendung der Clearingpflicht auf Geschäfte, die auf PTRR-Dienste zurückgehen, die Nutzung dieser Dienste auf ungeclearte Portfolios, was eine gesteigerte Nutzung komplexer Produkte nach sich ziehen kann, die keiner Clearingpflicht unterliegen. Um die Nutzung der PTRR-Dienste zu fördern, sollte eine gezielte und an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von der Clearingpflicht für Geschäfte, die auf PTRR-Dienste zurückgehen, eingeführt werden. Eine derartige Ausnahme sollte nur für die risikoneutralen Geschäfte gelten, die sich aus den PTRR-Maßnahmen ergeben, sodass die ursprünglichen Geschäfte, auf die die Maßnahmen zur Risikominderung

angewendet werden, gegebenenfalls weiterhin der Clearingpflicht unterliegen. Auf diese Weise würde die empfohlene Ausnahme Hindernisse für die Nutzung der PTRR-Dienste für zu clearende Portfolios beseitigen, einer größeren Vielfalt von Gegenparteien Zugang zu diesen risikomindernden Techniken ermöglichen und die Marktkomplexität verringern. Indem die Minderung der Risiken erleichtert wird, würden die Anforderungen an die Sicherheiten der Gegenparteien durch eine stärkere Nutzung von PTRR-Diensten gesenkt, woraus sich eine Verbesserung der allgemeinen Verfügbarkeit von Liquidität im EU-Derivativemarkt ergäbe. Um eine Umgehung der Clearingpflicht zu vermeiden, sollte die Ausnahme zielgerichtet und an Bedingungen geknüpft sein, indem sie beispielsweise auf PTRR-Dienste zur Abmilderung oder Verringerung der Risiken beschränkt sowie von einem externen unabhängigen PTRR-Diensteanbieter und unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden. Die ESMA sollte mit der Ausarbeitung der technischen Regulierungsstandards beauftragt werden, um die Bedingungen näher zu bestimmen und deren einheitliche Anwendung sicherzustellen. Um ferner dafür zu sorgen, dass die ESMA und die zuständigen nationalen Behörden ihre Aufsichtsaufgaben in Bezug auf die Clearingpflicht wahrnehmen können, sollten die Gegenparteien sie über ihre beabsichtigte Anwendung der Ausnahme in Kenntnis setzen.

1a

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-156-3351_report_on_ptrr_services_with_regards_to_the_clearing_obligation_0.pdf

1b

https://www.esma.europa.eu/sites/default/f

iles/library/esma91-372-2125_letter_chair_esma_response_to_ec_consultation_on_targeted_emir_review.pdf

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Es ist notwendig, die Risiken für die Finanzstabilität anzugehen, die mit übermäßigen Risikopositionen von Clearingmitgliedern und Kunden aus der Union gegenüber systemrelevanten Drittstaaten-CCPs (im Folgenden „Tier 2-CCPs“) verbunden sind, welche Clearingdienste erbringen, die von der ESMA nach Artikel 25 Absatz 2c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als Clearingdienste von wesentlicher Systemrelevanz eingestuft werden. Im Dezember 2021 gelangte die ESMA zu dem Schluss, dass bestimmte Clearingdienste, die von zwei Tier 2-CCPs, namentlich für auf Euro und polnische Zloty lautende Zinsderivate, auf Euro lautende Kreditausfallswaps (CDS) und auf Euro lautende kurzfristige Zinsderivate (STIR) erbracht würden, von wesentlicher Systemrelevanz für die Union oder einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten seien. Wie die ESMA in ihrem Bewertungsbericht vom Dezember 2021 feststellte, könnten sich, falls diese Tier 2-CCPs in eine finanzielle Notlage geraten sollten, Veränderungen bei den anerkennungsfähigen Sicherheiten, Einschüssen oder Abschlägen dieser CCPs negativ auf die Anleihemärkte eines oder mehrerer Mitgliedstaaten und ganz allgemein auf die Finanzstabilität der Union auswirken. Darüber hinaus könnten	(10) Es ist notwendig, die Risiken für die Finanzstabilität anzugehen, die mit übermäßigen Risikopositionen von Clearingmitgliedern und Kunden aus der Union gegenüber systemrelevanten Drittstaaten-CCPs (im Folgenden „Tier 2-CCPs“) verbunden sind, welche Clearingdienste erbringen, die von der ESMA nach Artikel 25 Absatz 2c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als Clearingdienste von wesentlicher Systemrelevanz eingestuft werden. Im Dezember 2021 gelangte die ESMA zu dem Schluss, dass bestimmte Clearingdienste, die von zwei Tier 2-CCPs, namentlich für auf Euro und polnische Zloty lautende Zinsderivate, auf Euro lautende Kreditausfallswaps (CDS) und auf Euro lautende kurzfristige Zinsderivate (STIR) erbracht würden, von wesentlicher Systemrelevanz für die Union oder einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten seien. Wie die ESMA in ihrem Bewertungsbericht vom Dezember 2021 feststellte, könnten sich, falls diese Tier 2-CCPs in eine finanzielle Notlage geraten sollten, Veränderungen bei den anerkennungsfähigen Sicherheiten, Einschüssen oder Abschlägen dieser CCPs negativ auf die Anleihemärkte eines oder mehrerer Mitgliedstaaten und ganz allgemein auf die Finanzstabilität der Union auswirken. Darüber hinaus könnten

Verwerfungen an den für die Umsetzung der Geldpolitik relevanten Märkten den für die emittierenden Zentralbanken entscheidenden Transmissionsmechanismus behindern. Deshalb ***ist es*** angemessen, von finanziellen Gegenparteien und clearingpflichtigen nichtfinanziellen Gegenparteien ***zu verlangen***, dass sie direkt oder indirekt Konten ***mit einem Mindestumfang an Tätigkeit*** bei in der Union niedergelassenen CCPs unterhalten. ***Durch*** diese Anforderung ***dürfte die Erbringung*** dieser Clearingdienste durch diese Tier 2-CCPs ***soweit zurückgehen, dass dieses Clearing nicht mehr*** von wesentlicher Systemrelevanz ***ist***.	Verwerfungen an den für die Umsetzung der Geldpolitik relevanten Märkten den für die emittierenden Zentralbanken entscheidenden Transmissionsmechanismus behindern. Deshalb ***erscheinen Maßnahmen*** angemessen, ***die*** von finanziellen Gegenparteien und clearingpflichtigen nichtfinanziellen Gegenparteien ***erfordern***, dass sie direkt oder indirekt Konten bei in der Union niedergelassenen CCPs unterhalten ***und regelmäßig darüber clearen, um die Abhängigkeit von systemrelevanten Drittstaaten-CCPs allmählich zu verringern***. Diese Anforderung ***sollte entsprechend kalibriert werden, um einen allmählichen Rückgang der wesentlichen Systemrelevanz*** dieser Clearingdienste durch diese Tier 2-CCPs ***zu erreichen. Angesichts der jüngsten Marktentwicklungen ist es zudem angemessen, dass die Anforderung nur für auf Euro und polnische Zloty lautende Zinsderivate und auf Euro lautende kurzfristige Zinsderivate (STIR) sowie daneben für andere Clearingdienste gilt, die von der ESMA in ihren künftigen Bewertungen nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als*** von wesentlicher Systemrelevanz ***eingestuft werden***.
	Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Da die Anforderung und ihre potenziellen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Clearingmitglieder und Kunden der EU neu sind, ist es angemessen, die

Verpflichtung, dass finanzielle Gegenparteien und clearingpflichtige nichtfinanzielle Gegenparteien direkt oder indirekt Konten bei in der Union niedergelassenen CCPs unterhalten und Produkte von wesentlicher Systemrelevanz regelmäßig darüber clearen, schrittweise einzuführen. Zunächst sollten finanzielle Gegenparteien und clearingpflichtige nichtfinanzielle Gegenparteien verpflichtet werden, Ersteinschusszahlungen und Nachschusszahlungen auf einem Konto bei in der Union niedergelassenen CCPs auszutauschen und auf demselben Konto regelmäßig neue Positionen einzugehen. Angesichts der Vielfalt der Marktteilnehmer in der Union und ihrer unterschiedlich umfangreichen Clearingtätigkeiten sollte die Häufigkeit, mit der sie zum Eingehen neuer Positionen verpflichtet werden, von der ESMA festgelegt werden, und die Kalibrierung sollte so erfolgen, dass der normale Geschäftsablauf dieser Gegenparteien nicht wesentlich berührt wird. Es ist auch angemessen, dass die Verpflichtung nur für Derivatekontrakte gilt, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen werden, um die bestehenden Positionen der dieser Verpflichtung unterliegenden Gegenparteien nicht zu beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Es gilt sicherzustellen, dass die Kalibrierung des Mindestumfangs an Clearingtätigkeit, die über Konten bei EU-	(11) Es gilt sicherzustellen, dass die Kalibrierung des Mindestumfangs an Clearingtätigkeit, die über Konten bei EU-

CCPs abgewickelt werden muss, an eine sich verändernde Lage angepasst werden kann. Die ESMA ***spielt*** eine wichtige Rolle bei der Bewertung der wesentlichen Systemrelevanz von Drittstaaten-CCPs und von deren Clearingdiensten. Deshalb ***sollte*** die ESMA in Zusammenarbeit mit der ***Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (***EBA***)***, der ***Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (***EIOPA***)*** und dem ESRB und nach Konsultation des ***Europäischen Systems der Zentralbanken (***ESZB***)*** Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, in denen ***im Einzelnen*** festgelegt wird, ***in welchem Umfang*** finanzielle und clearingpflichtige nichtfinanzielle Gegenparteien ***Clearingdienste von wesentlicher Systemrelevanz*** über aktive Konten bei Unions-CCPs abwickeln müssen. Diese Kalibrierung sollte nicht über das hinausgehen, was zur Reduzierung des Clearings bei den ermittelten Clearingdiensten der betreffenden Tier 2-CCPs erforderlich und verhältnismäßig ist. In diesem Zusammenhang sollte die ESMA die entstehenden Kosten, Risiken und Belastungen dieser Kalibrierung für Banken und Unternehmen, die Auswirkungen auf deren Wettbewerbsfähigkeit und das Risiko einer Weitergabe dieser Kosten an Nichtfinanzunternehmen berücksichtigen. Darüber hinaus sollte die ESMA auch sicherstellen, dass die geplante Reduzierung des Clearings dieser Instrumente, bei denen eine wesentliche Systemrelevanz festgestellt wurde, dazu führt, dass ***diese nicht mehr als Instrumente mit wesentlicher*** Systemrelevanz ***eingestuft werden***, wenn die ESMA die Anerkennung der betreffenden CCPs gemäß Artikel 25 Absatz 5 der genannten Verordnung überprüft, was mindestens alle fünf Jahre geschehen sollte. Vorgesehen werden

CCPs abgewickelt werden muss, an eine sich verändernde Lage angepasst werden kann ***und im Hinblick auf die Wirksamkeit ihrer Einführung bzw. deren Fehlen justiert werden kann***. Die ESMA ***und der mit dieser Verordnung eingeführte gemeinsame Überwachungsmechanismus spielen*** eine wichtige Rolle bei der Bewertung der wesentlichen Systemrelevanz von Drittstaaten-CCPs und von deren Clearingdiensten ***sowie der allgemeinen Funktionsweise des Clearing-Ökosystems der Union***. ***Nach der Einführung der Verpflichtung, einen Teil der Derivatekontrakte auf aktiven Konten zu clearen, sollte*** deshalb die ESMA in Zusammenarbeit mit ***dem gemeinsamen Überwachungsmechanismus bewerten, ob diese Verpflichtung ausreicht, um ihre mutmaßlichen Ziele zu erreichen, nämlich die Risiken für die Finanzstabilität, die mit übermäßigen Risikopositionen von Clearingmitgliedern und Kunden aus der Union gegenüber systemrelevanten Drittstaaten-CCPs (im Folgenden „Tier 2-CCPs“) verbunden sind, welche Clearingdienste von wesentlicher Systemrelevanz erbringen, abzumildern oder voraussichtlich abzumildern. Als zweites Ziel sollte bei dieser Bewertung auch berücksichtigt werden, ob sich aus der Einführung dieser Anforderung negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Clearingmitglieder und Kunden der Union ergeben. Sofern die Bewertung zu der Schlussfolgerung führt, dass weitere Maßnahmen notwendig sind, sollte die ESMA in Zusammenarbeit mit*** der EBA, der EIOPA und dem ESRB und nach Konsultation des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, in denen ***der konkrete Anteil der Clearingdienste von wesentlicher Systemrelevanz*** festgelegt wird, den finanzielle und clearingpflichtige nichtfinanzielle Gegenparteien über aktive

sollten darüber hinaus geeignete Übergangszeiträume für die schrittweise Einführung der Anforderung, einen gewissen Umfang an Clearingtätigkeit auf Konten bei Unions-CCPs zu halten.	Konten bei Unions-CCPs abwickeln müssen. Diese Kalibrierung sollte nicht über das hinausgehen, was zur Reduzierung des Clearings bei den ermittelten Clearingdiensten der betreffenden Tier 2-CCPs erforderlich und verhältnismäßig ist. In diesem Zusammenhang sollte die ESMA die entstehenden Kosten, Risiken und Belastungen dieser Kalibrierung für Banken und Unternehmen, die Auswirkungen auf deren Wettbewerbsfähigkeit und das Risiko einer Weitergabe dieser Kosten an Nichtfinanzunternehmen berücksichtigen. Darüber hinaus sollte die ESMA auch sicherstellen, dass die geplante Reduzierung des Clearings dieser Instrumente, bei denen eine wesentliche Systemrelevanz festgestellt wurde, dazu führt, dass ***deren wesentliche*** Systemrelevanz ***gemindert wird***, wenn die ESMA die Anerkennung der betreffenden CCPs gemäß Artikel 25 Absatz 5 der genannten Verordnung überprüft, was mindestens alle fünf Jahre geschehen sollte. Vorgesehen werden sollten darüber hinaus geeignete Übergangszeiträume für die schrittweise Einführung der Anforderung, einen gewissen Umfang an Clearingtätigkeit auf Konten bei Unions-CCPs zu halten.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um sicherzustellen, dass die Kunden ihre Optionen kennen und in Kenntnis der Sachlage entscheiden können, wo sie ihre Derivatekontrakte clearen, sollten Clearingmitglieder und Kunden, die	(12) Um sicherzustellen, dass die Kunden ihre Optionen kennen und in Kenntnis der Sachlage entscheiden können, wo sie ihre Derivatekontrakte clearen, sollten Clearingmitglieder und Kunden, die

Clearingdienste sowohl in der Union als auch bei anerkannten Drittstaaten-CCPs anbieten, ihre Kunden über die Option des Clearings eines Derivatekontrakts bei einer Unions-CCP unterrichten***, sodass das Clearing mit Blick auf die Dienste, die laut Einstufung von wesentlicher Systemrelevanz sind, bei Tier 2-CCPs reduziert wird, um die Finanzstabilität der Union sicherzustellen***.	Clearingdienste sowohl in der Union als auch bei anerkannten Drittstaaten-CCPs anbieten, ihre Kunden über die Option des Clearings eines Derivatekontrakts bei einer Unions-CCP unterrichten ***und die Kosten, die mit den Clearingdiensten in den verschiedenen CCPs verbunden sind, bei denen die betreffenden Kontrakte gecleart werden können, unmissverständlich offenlegen***. ***Diese Informationspflicht sollte getrennt von der Erfordernis eines aktiven Kontos gelten.***

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich von Artikel 7b Absatz 1 ist weiter gefasst als der Anwendungsbereich des Erfordernisses eines aktiven Kontos, da die betreffenden Clearingmitglieder und Kunden verpflichtet sind, systematisch Clearingalternativen in der Union vorzuschlagen – selbst für Dienstleistungen, die von der ESMA nicht als wesentlich systemrelevant eingestuft werden. Der Zweck des vorgeschlagenen Artikels 7b Absatz 1 der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen besteht darin, Endkunden, die dem Erfordernis eines aktiven Kontos unterliegen oder nicht, Anreize für das Clearing über zentrale Gegenparteien (CCPs) in der EU zu bieten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um sicherzugehen, dass die ***zuständigen Behörden*** über die notwendigen Informationen über die Clearingtätigkeiten von Clearingmitgliedern oder Kunden bei anerkannten CCPs ***verfügen***, sollte für diese Clearingmitglieder oder Kunden eine Meldepflicht eingeführt werden. Bei den meldepflichtigen Informationen sollte zwischen Wertpapiergeschäften, an einem geregelten Markt gehandelten Derivategeschäften und außerbörslich gehandelten („OTC“-)Derivategeschäften unterschieden werden.	(13) Um sicherzugehen, dass die ***ESMA*** über die notwendigen Informationen über die Clearingtätigkeiten von Clearingmitgliedern oder Kunden bei anerkannten CCPs ***verfügt***, sollte für diese Clearingmitglieder oder Kunden eine Meldepflicht eingeführt werden. Bei den meldepflichtigen Informationen sollte zwischen Wertpapiergeschäften, an einem geregelten Markt gehandelten Derivategeschäften und außerbörslich gehandelten („OTC“-)Derivategeschäften unterschieden werden. ***Die ESMA sollte in enger Zusammenarbeit mit dem ESZB***

den Inhalt und das Format der meldepflichtigen Informationen genau festlegen und dabei sicherstellen, dass mit der Verpflichtung nur dann zusätzliche Meldepflichten geschaffen werden, wenn dies erforderlich ist, damit der Verwaltungsaufwand für Clearingmitglieder oder Kunden möglichst gering ist.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Nach dem derzeitigen Rahmen erhält die ESMA Geschäftsdaten im Rahmen der EMIR- und der SFT-Verordnung, die einen EU-weiten Überblick über die Märkte, jedoch nicht über das Risikomanagement der CCPs bietet. Durch diesen Mangel an Daten entstehen der ESMA erhebliche Schwierigkeiten, die zur Erfüllung ihres Finanzstabilitätsmandats rechtzeitig zuverlässige Informationen über die Tätigkeiten und Praktiken der CCPs benötigt. Es scheint daher erforderlich zu sein, dass eine formelle Meldepflicht für Risikomanagementdaten von EU-CCPs an die ESMA eingeführt wird. Hierdurch würde die Standardisierung und Vergleichbarkeit der Daten weiter gestärkt und es würde sichergestellt, dass sie pünktlich geliefert werden. Gleichzeitig wären ähnliche Daten wie in den Berichten enthalten, die von den EU-CCPs erstellt und dem Kollegium monatlich zur Verfügung gestellt werden, sodass sie keine zusätzliche Belastung für die CCPs darstellen. Zusätzlich zu der Möglichkeit für die ESMA, bei Marktturbulenzen Daten direkt von CCPs,

Clearingmitgliedern und Kunden anzufordern, sollten die Daten, die in den monatlichen (freiwilligen) Datenberichten über das Kollegium eingehen, formalisiert werden, um eine verbesserte Standardisierung, Vergleichbarkeit und fristgerechte Bereitstellung sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Mit der Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates[34] wurde die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 geändert, um unter anderem eine Ausnahme von den Meldepflichten für OTC-Derivategeschäfte zwischen Gegenparteien innerhalb einer Gruppe einzuführen, bei denen mindestens eine der Gegenparteien eine nichtfinanzielle Gegenpartei ist. Eingeführt wurde diese Ausnahme, da gruppeninterne Geschäfte mit nichtfinanziellen Gegenparteien einen vergleichsweise geringen Anteil aller OTC-Derivategeschäfte ausmachen und in erster Linie der gruppeninternen Absicherung dienen. Daher tragen diese Geschäfte nicht wesentlich zum Systemrisiko und zur Verflechtung mit dem übrigen Finanzsystem bei. Die Freistellung dieser Geschäfte von den Meldepflichten hat jedoch die Möglichkeiten der ESMA, des ESRB und anderer Behörden eingeschränkt, die von nichtfinanziellen Gegenparteien eingegangenen Risiken klar zu ermitteln und einzuschätzen. ***Um die Sichtbarkeit gruppeninterner Geschäfte*** in Anbetracht ihrer potenziellen Verflechtung mit dem übrigen Finanzsystem und mit Blick auf	(14) Mit der Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates[34] wurde die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 geändert, um unter anderem eine Ausnahme von den Meldepflichten für OTC-Derivategeschäfte zwischen Gegenparteien innerhalb einer Gruppe einzuführen, bei denen mindestens eine der Gegenparteien eine nichtfinanzielle Gegenpartei ist. Eingeführt wurde diese Ausnahme, da gruppeninterne Geschäfte mit nichtfinanziellen Gegenparteien einen vergleichsweise geringen Anteil aller OTC-Derivategeschäfte ausmachen und in erster Linie der gruppeninternen Absicherung dienen. Daher tragen diese Geschäfte nicht wesentlich zum Systemrisiko und zur Verflechtung mit dem übrigen Finanzsystem bei. Die Freistellung dieser Geschäfte von den Meldepflichten hat jedoch die Möglichkeiten der ESMA, des ESRB und anderer Behörden eingeschränkt, die von nichtfinanziellen Gegenparteien eingegangenen Risiken klar zu ermitteln und einzuschätzen. In Anbetracht ihrer potenziellen Verflechtung mit dem übrigen Finanzsystem und mit Blick auf die jüngsten Marktentwicklungen,

die jüngsten Marktentwicklungen, insbesondere auf die durch die grundlose und ungerechtfertigte Aggression Russlands gegen die Ukraine verursachten Spannungen an den Energiemärkten, ***zu verbessern, sollte diese*** Freistellung ***aufgehoben werden***.

insbesondere auf die durch die grundlose und ungerechtfertigte Aggression Russlands gegen die Ukraine verursachten Spannungen an den Energiemärkten, ***könnte eine verbesserte Sichtbarkeit gruppeninterner Geschäfte gerechtfertigt sein. Es ist jedoch unklar, wie sich die Wiedereinführung der Clearingpflicht auf die Geschäftstätigkeiten von nichtfinanziellen Gegenparteien auswirkt. Weiterhin ist unklar, ob die Effizienz der Aufsichtsbehörden durch die direkte Meldung von nichtfinanziellen Gegenparteien erheblich verbessert würde, da die*** Freistellung ***nur für gruppeninterne Geschäfte gilt und nicht für externe Geschäfte, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vollständig an Transaktionsregister gemeldet werden, wobei für jeden Derivatkontakt angegeben wird, ob dieser Kontakt in direktem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit, der integrierten Finanzierung oder Handelszwecken steht. In der Energiekrise traten die Transparenzprobleme nämlich insbesondere an den Terminmärkten auf und nicht an den OTC-Derivatemärkten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. In dieser Verordnung ist bereits ein strenger Rahmen für die Freistellung vorgesehen, da die zuständigen Behörden nur Unternehmen von den gruppeninternen Meldepflichten freistellen, die angemessene interne Grundsätze für das Risikomanagement nachweisen können. Die Abschaffung dieser Freistellung könnte die Endnutzer der Finanzmärkte, die häufig gruppeninterne Geschäfte für Sicherungszwecke im Rahmen des aufsichtlichen Risikomanagements nutzen, unverhältnismäßig belasten, wie der ESRB in seinem Schreiben vom 20. März 2023[34a] festgestellt hat. In Anbetracht dieser Überlegungen sollte die ESMA damit beauftragt werden, der Kommission einen Bericht mit einer Kosten-Nutzen-Analyse vorzulegen, in***

dem die Möglichkeit der Abschaffung der Freistellung bewertet wird.

---

[34] Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42).

[34] Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42).

34a

https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/other/esrb.letter230320_on_emir_review_mep~058e272ec7.en.pdf

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Um eine Fragmentierung des Marktes zu vermeiden und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen sowie in Anerkennung der Tatsache, dass in manchen Rechtsräumen keine gleichwertigen Anforderungen für den Austausch von Nachschuss- und Ersteinschusszahlungen für Optionen auf Aktien und Aktienindizes gelten, sollte die für diese Produkte geltende Regelung schrittweise eingeführt werden. Während dieser schrittweisen Einführung würde sich für die ESMA die Möglichkeit bieten, die regulatorischen Entwicklungen in anderen Rechtsräumen zu überwachen, und die Kommission könnte sicherstellen,

dass in der Union angemessene Anforderungen gelten, um das Gegenparteiausfallrisiko bei derartigen Kontrakten zu minimieren, ohne Spielraum für Regulierungsarbitrage zu eröffnen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um ein unionsweit stimmiges und konvergentes Vorgehen der zuständigen Behörden sicherzustellen, sollten zugelassene CCPs oder juristische Personen, die eine Zulassung nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für Clearingdienste und -tätigkeiten mit Finanzinstrumenten anstreben, auch für Clearingdienste und andere Tätigkeiten mit Nichtfinanzinstrumenten zugelassen werden können. Gemäß Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gilt die genannte Verordnung für CCPs als Unternehmen und nicht für bestimmte Dienste. Cleart eine CCP neben Finanzinstrumenten auch nichtfinanzielle Instrumente, sollte die ***für die CCP zuständige Behörde*** sicherstellen können, dass die CCP bei allen von ihr angebotenen Diensten sämtliche Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erfüllt.	(19) Um ein unionsweit stimmiges und konvergentes Vorgehen der zuständigen Behörden sicherzustellen, sollten zugelassene CCPs oder juristische Personen, die eine Zulassung nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für Clearingdienste und -tätigkeiten mit Finanzinstrumenten anstreben, auch für Clearingdienste und andere Tätigkeiten mit Nichtfinanzinstrumenten zugelassen werden können. Gemäß Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gilt die genannte Verordnung für CCPs als Unternehmen und nicht für bestimmte Dienste. Cleart eine CCP neben Finanzinstrumenten auch nichtfinanzielle Instrumente, sollte die ***ESMA*** sicherstellen können, dass die CCP bei allen von ihr angebotenen Diensten sämtliche Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Wenn Unions-CCPs ihr Produktangebot erweitern und neue Produkte auf den Markt bringen wollen, sind sie mit Herausforderungen und Schwierigkeiten konfrontiert. Diese Herausforderungen und Schwierigkeiten lassen sich durch gewisse Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erklären, die zur Folge haben, dass einige Zulassungsverfahren allzu langwierig und komplex und von ungewissem Ausgang sind. Das Verfahren für die Zulassung von Unions-CCPs oder zur Verlängerung ihrer Zulassung sollte daher vereinfacht werden, wobei zugleich für eine angemessene Einbeziehung der ESMA und des in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Kollegiums gesorgt werden sollte. Erstens sollte die ***zuständige Behörde***, damit sich die Prüfung der Vollständigkeit eines Zulassungsantrags durch die ***zuständigen Behörden*** nicht erheblich und möglicherweise auf unbestimmte Zeit verzögert, den Eingang des Antrags zügig bestätigen und schnell nachprüfen, ob die CCP die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen eingereicht hat. Um sicherzustellen, dass Unions-CCPs mit ihren Anträgen alle erforderlichen Unterlagen übermitteln, sollte die ESMA Entwürfe technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards ausarbeiten, in denen festgelegt wird, welche Unterlagen bereitzustellen sind, welche Informationen diese Unterlagen enthalten sollten und in welchem Format sie zu übermitteln sind. Zweitens sollten die CCPs, um eine effiziente und zeitgleiche Prüfung der Anträge sicherzustellen, sämtliche Unterlagen über eine zentrale Datenbank einreichen können, wo sie der für die CCP zuständigen Behörde, der ESMA und dem Kollegium sofort gleichzeitig zur Verfügung stehen. Drittens sollten die für eine CCP zuständige Behörde, die ESMA	(20) Wenn Unions-CCPs ihr Produktangebot erweitern und neue Produkte auf den Markt bringen wollen, sind sie mit Herausforderungen und Schwierigkeiten konfrontiert. Diese Herausforderungen und Schwierigkeiten lassen sich durch gewisse Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erklären, die zur Folge haben, dass einige Zulassungsverfahren allzu langwierig und komplex und von ungewissem Ausgang sind. Das Verfahren für die Zulassung von Unions-CCPs oder zur Verlängerung ihrer Zulassung sollte daher vereinfacht werden, wobei zugleich für eine angemessene Einbeziehung der ESMA und des in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Kollegiums gesorgt werden sollte. Erstens sollte die ***ESMA***, damit sich die Prüfung der Vollständigkeit eines Zulassungsantrags durch die ***ESMA*** nicht erheblich und möglicherweise auf unbestimmte Zeit verzögert, den Eingang des Antrags zügig bestätigen und schnell nachprüfen, ob die CCP die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen eingereicht hat. Um sicherzustellen, dass Unions-CCPs mit ihren Anträgen alle erforderlichen Unterlagen übermitteln, sollte die ESMA Entwürfe technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards ausarbeiten, in denen festgelegt wird, welche Unterlagen bereitzustellen sind, welche Informationen diese Unterlagen enthalten sollten und in welchem Format sie zu übermitteln sind. Zweitens sollten die CCPs, um eine effiziente und zeitgleiche Prüfung der Anträge sicherzustellen, sämtliche Unterlagen über eine zentrale Datenbank einreichen können, wo sie der für die CCP zuständigen Behörde, der ESMA und dem Kollegium sofort gleichzeitig zur Verfügung stehen. Drittens sollten die für eine CCP zuständige Behörde, die ESMA und das Kollegium während der Prüfung

und das Kollegium während der Prüfung mit der CCP Kontakt halten und gegebenenfalls Fragen an diese richten, um einen schnellen, flexiblen und kooperativen Ablauf für eine umfassende Überprüfung zu gewährleisten. Um Doppelaufwand und unnötige Verzögerungen zu vermeiden, sollten alle Fragen und darauffolgenden Klarstellungen ebenfalls zeitgleich zwischen der für die CCP zuständigen Behörde, der ESMA und dem Kollegium geteilt werden.

mit der CCP Kontakt halten und gegebenenfalls Fragen an diese richten, um einen schnellen, flexiblen und kooperativen Ablauf für eine umfassende Überprüfung zu gewährleisten. Um Doppelaufwand und unnötige Verzögerungen zu vermeiden, sollten alle Fragen und darauffolgenden Klarstellungen ebenfalls zeitgleich zwischen der für die CCP zuständigen Behörde, der ESMA und dem Kollegium geteilt werden.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Derzeit herrscht Unsicherheit darüber, wann eine zusätzliche Dienstleistung oder Tätigkeit durch die bestehende Zulassung einer CCP gedeckt ist. Es ist notwendig, diese Unsicherheit zu beseitigen und Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, wenn die geplante zusätzliche Dienstleistung oder Tätigkeit die Risiken für die CCP nicht erhöht. Deshalb muss festgelegt werden, dass Anträge in solchen Fällen nicht das gesamte Prüfverfahren durchlaufen sollten. Aus diesem Grund sollte spezifiziert werden, welche zusätzlichen Clearingdienste und -tätigkeiten unwesentlich sind und somit die Risiken für eine Unions-CCP nicht erhöhen und von der ***für diese CCP zuständigen Behörde*** im Wege eines Verfahrens der impliziten Zustimmung genehmigt werden sollten. Dieses Verfahren der impliziten Zustimmung sollte greifen, wenn die CCP ***ein oder mehrere Finanzinstrumente derselben Kategorien von Finanzinstrumenten clearen will, für die***	(21) Derzeit herrscht Unsicherheit darüber, wann eine zusätzliche Dienstleistung oder Tätigkeit durch die bestehende Zulassung einer CCP gedeckt ist. Es ist notwendig, diese Unsicherheit zu beseitigen und Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, wenn die geplante zusätzliche Dienstleistung oder Tätigkeit die Risiken für die CCP nicht erhöht. Deshalb muss festgelegt werden, dass Anträge in solchen Fällen nicht das gesamte Prüfverfahren durchlaufen sollten. Aus diesem Grund sollte spezifiziert werden, welche zusätzlichen Clearingdienste und -tätigkeiten unwesentlich sind und somit die Risiken für eine Unions-CCP nicht erhöhen und von der ***ESMA*** im Wege eines Verfahrens der impliziten Zustimmung genehmigt werden sollten. Dieses Verfahren der impliziten Zustimmung sollte greifen, wenn die CCP ***eine neue Währung in*** einer Kategorie von Finanzinstrumenten ***clearen will***, die bereits unter die Zulassung der CCP fällt ***und für die die***

sie bereits zum Clearing zugelassen ist, sofern diese Finanzinstrumente an einem Handelsplatz gehandelt werden, für den die CCP bereits Clearingdienste erbringt oder Tätigkeiten ausübt, und die geplante zusätzliche Clearingdienstleistung oder -tätigkeit keine Zahlung in einer neuen Währung beinhaltet. Dieses Verfahren der impliziten Zustimmung sollte auch dann greifen, wenn die CCP einer Kategorie von Finanzinstrumenten, die bereits unter die Zulassung der CCP fällt***, eine neue Unionswährung hinzufügt oder wenn die CCP einer Kategorie von Finanzinstrumenten, die bereits unter die Zulassung der CCP fällt, eine oder mehrere zusätzliche Laufzeiten hinzufügt, sofern das Laufzeitenspektrum dadurch nicht erheblich erweitert wird***. Außerdem sollte eine CCP bei ihrer zuständigen Behörde das Verfahren der impliziten Zustimmung auch dann beantragen können, wenn die geplante zusätzliche Dienstleistung oder Tätigkeit aus Sicht der CCP deren Risiken nicht erhöhen würde, insbesondere wenn die neue Clearingdienstleistung oder die neue Clearingtätigkeit den Diensten ähnelt, für die die CCP bereits zugelassen ist. Das Verfahren der impliziten Zustimmung sollte keine gesonderte Stellungnahme der ESMA und des Kollegiums erfordern, da eine solche Anforderung unverhältnismäßig wäre. ***Stattdessen sollten die ESMA und das Kollegium die Möglichkeit haben, der für die CCP zuständigen Behörde über das für diese CCP eingerichtete gemeinsame Aufsichtsteam Input zu geben***.

CCP nicht über die entsprechende Zahlungsfazilität verfügt, wenn sie beabsichtigt, einen neuen Abwicklungs- oder Liefermechanismus oder eine neue Abwicklungs- oder Lieferdienstleistung anzubieten, bei dem bzw. der Verbindungen zu einem anderen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem oder einem anderen Zahlungssystem hergestellt werden, oder wenn sie beabsichtigt, Kontrakte anzubieten, die nicht auf dieselbe Weise oder zusammen mit bereits von der CCP geclearten Kontrakten liquidiert werden können. Außerdem sollte eine CCP bei ihrer zuständigen Behörde das Verfahren der impliziten Zustimmung auch dann beantragen können, wenn die geplante zusätzliche Dienstleistung oder Tätigkeit aus Sicht der CCP deren Risiken nicht erhöhen würde, insbesondere wenn die neue Clearingdienstleistung oder die neue Clearingtätigkeit den Diensten ähnelt, für die die CCP bereits zugelassen ist. Das Verfahren der impliziten Zustimmung sollte keine gesonderte Stellungnahme der ESMA und des Kollegiums erfordern, da eine solche Anforderung unverhältnismäßig wäre. ***Es gibt ferner eine Reihe von Änderungen, die eine CCP regelmäßig vornimmt („business as usual“) und die möglicherweise nicht als wesentlich oder unwesentlich eingestuft werden. In Bezug auf diese Änderungen scheint es vernünftig, dass die CCPs nicht den Verfahren zur Ausweitung der Zulassungen unterliegen, sondern nur bei der jährlichen Überprüfung kontrolliert werden sollten***. ***Durch diese Maßnahme dürften die zuständigen Behörden erheblich entlastet und die Möglichkeiten der CCPs, Änderungen vorzunehmen, die ihr Gesamtrisikoprofil nicht verändern, stark eingeschränkt werden. Gleichwohl sollte die ESMA regelmäßig überprüfen, wie die Änderungen der Zulassungs- und Bewertungsverfahren in der Praxis umgesetzt werden, um sicherzustellen, dass das Finanzstabilitätsrisiko in der***

Union durch sie nicht erhöht wird.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um laufend eine kooperative Beaufsichtigung von CCPs zu fördern, sollte das Kollegium eine Stellungnahme abgeben, wenn ***eine zuständige Behörde*** den Entzug der Zulassung einer CCP erwägt und wenn eine zuständige Behörde die jährliche Überprüfung und Bewertung dieser CCP vornimmt.	(22) Um laufend eine kooperative Beaufsichtigung von CCPs zu fördern, sollte das Kollegium eine Stellungnahme abgeben, wenn ***die ESMA*** den Entzug der Zulassung einer CCP erwägt und wenn eine zuständige Behörde die jährliche Überprüfung und Bewertung dieser CCP vornimmt.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) ***Die ESMA sollte wirksamer dazu beitragen können, dass Unions-CCPs bei der unionsweiten Erbringung ihrer Dienste sicher, robust und wettbewerbsfähig sind. Daher sollte sie zusätzlich zu den aktuell in der*** Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ***festgelegten Aufsichtsbefugnissen auch eine an die zuständige Behörde der CCP gerichtete Stellungnahme zur jährlichen Überprüfung und Bewertung einer CCP, zum Entzug ihrer Zulassung und zu Einschussanforderungen abgeben. Bei der Abgabe einer Stellungnahme sollte die ESMA bewerten, ob eine CCP die geltenden Anforderungen erfüllt, wobei***	(24) ***Die Clearing-Landschaft in der Union hat sich seit 2019, als die Verordnungen zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 und der*** Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ***angenommen wurden, stark verändert, und ein besser koordinierter und integrierter Ansatz für die Beaufsichtigung von EU-CCPs scheint notwendig zu sein, insbesondere da erwartet wird, dass mehr systemrelevante Tätigkeiten in die Union verlagert werden, da für Dienstleistungen, die von wesentlicher Systemrelevanz sind, aktive Konten bei EU-CCPs geführt werden müssen***. Daher sollte die ESMA ***die***

sie das Augenmerk insbesondere auf ermittelte grenzüberschreitende Risiken oder Risiken für die Finanzstabilität der Union richten sollte. Ferner ist es notwendig, die aufsichtliche Konvergenz weiter zu verbessern und sicherzustellen, dass alle Interessenträger über die Bewertung der Tätigkeiten einer CCP durch die ESMA und das Kollegium unterrichtet werden. Daher sollte die ESMA ***den Umstand, dass eine zuständige Behörde ihrer Stellungnahme oder*** der Stellungnahme des Kollegiums ***und etwaigen darin enthaltenen Bedingungen oder Empfehlungen nicht nachkommt oder nicht nachzukommen gedenkt, öffentlich machen***. ***Die ESMA sollte im Einzelfall die öffentliche Bekanntgabe der Gründe beschließen können, die*** die zuständige Behörde ***dafür anführt, dass sie der Stellungnahme der ESMA oder der Stellungnahme des Kollegiums oder etwaigen darin enthaltenen Bedingungen oder Empfehlungen nicht nachkommt***.

direkte Aufsichtsbehörde für die EU-CCPs sein, und es ist eine verstärkte Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen allen einschlägigen Behörden notwendig, um sicherzustellen, dass die in EU-CCPs konzentrierten Risiken angemessen überwacht und gesteuert werden, um Systemrisiken und Spillover-Effekte in den Mitgliedstaaten auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Für die Ausstattung der ESMA mit einer direkten Aufsichtsfunktion gegenüber den EU-CCPs ist es erforderlich, den bestehenden Aufsichtsrahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anzupassen, wobei die ESMA mit Entscheidungsbefugnissen über die EU-CCPs ausgestattet werden muss, aber gleichzeitig geklärt werden muss, wie diese neuen Befugnisse mit der Aufsichtsfunktion der zuständigen nationalen Behörden zusammenwirken würden. Im Rahmen eines neuen und stärker integrierten Ansatzes sollten die einschlägigen Aufsichtsbeschlüsse von der ESMA unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kollegiums ***ausgearbeitet und angenommen werden***. ***Die für die CCP*** zuständige Behörde ***kann von der ESMA aufgefordert werden, bei der Ausarbeitung von Beschlüssen, der Überprüfung der Tätigkeiten der CCP und den täglichen Bewertungen zu unterstützen***. ***Die ESMA sollte die Befugnis erhalten, spezifische Aufsichtsaufgaben an zuständige Behörden zu delegieren. Die ESMA sollte für die Koordinierung der gemeinsamen Aufsichtstätigkeiten zuständig sein, auch in Bezug auf Kontrollen der EU-CCPs vor Ort. Der geänderte Ansatz sollte sich auch auf die jährlichen Überprüfungen erstrecken.***

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Es muss sichergestellt werden, dass die CCP die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 laufend einhält, insbesondere auch nachdem die Erbringung zusätzlicher Clearingdienste oder die Ausführung zusätzlicher Clearingtätigkeiten nach dem Verfahren der impliziten Zustimmung genehmigt oder eine Modelländerung nach dem Verfahren der impliziten Zustimmung validiert wurde, wobei die ESMA und das Kollegium keine gesonderte Stellungnahme abgeben. Bei der mindestens jährlich anstehenden Überprüfung durch die ***für die CCP zuständige Behörde*** sollten daher insbesondere solche neuen Clearingdienste oder -tätigkeiten sowie etwaige Modelländerungen geprüft werden. Um die aufsichtliche Konvergenz zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Unions-CCPs bei der unionsweiten Erbringung ihrer Dienste sicher, robust und wettbewerbsfähig sind, sollte der Bericht der ***zuständigen Behörde*** Gegenstand einer Stellungnahme ***der ESMA und*** des Kollegiums sein und jedes Jahr vorgelegt werden.	(25) Es muss sichergestellt werden, dass die CCP die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 laufend einhält, insbesondere auch nachdem die Erbringung zusätzlicher Clearingdienste oder die Ausführung zusätzlicher Clearingtätigkeiten nach dem Verfahren der impliziten Zustimmung genehmigt oder eine Modelländerung nach dem Verfahren der impliziten Zustimmung validiert wurde, wobei die ESMA und das Kollegium keine gesonderte Stellungnahme abgeben. Bei der mindestens jährlich anstehenden Überprüfung durch die ***ESMA*** sollten daher insbesondere solche neuen Clearingdienste oder -tätigkeiten sowie etwaige Modelländerungen geprüft werden. Um die aufsichtliche Konvergenz zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Unions-CCPs bei der unionsweiten Erbringung ihrer Dienste sicher, robust und wettbewerbsfähig sind, sollte der Bericht der ***ESMA*** Gegenstand einer Stellungnahme des Kollegiums sein und jedes Jahr vorgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die ESMA sollte die Mittel haben, potenzielle Risiken für die Finanzstabilität der Union zu erkennen. Deshalb sollte sie in Zusammenarbeit mit der EBA, der	(26) Die ESMA sollte die Mittel haben, potenzielle Risiken für die Finanzstabilität der Union zu erkennen. Deshalb sollte sie in Zusammenarbeit mit ***dem ESRB,*** der

EIOPA und der EZB in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde für Kreditinstitute im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, die ihr mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates[36] übertragen wurde, die Verflechtungen und gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen verschiedenen CCPs und juristischen Personen ermitteln, was gemeinsame Clearingmitglieder, Kunden und indirekte Kunden, gemeinsame wesentliche Dienstleister, gemeinsame wesentliche Liquiditätsgeber, Überkreuzbesicherungsvereinbarungen, Cross-Default-Klauseln und Cross-CCP-Netting, wechselseitige Bürgschaftsvereinbarungen und Risikotransfers sowie Vereinbarungen über Back-to-back-Transaktionen einschließen sollte.	EBA, der EIOPA und der EZB in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde für Kreditinstitute im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, die ihr mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates[36] übertragen wurde, die Verflechtungen und gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen verschiedenen CCPs und juristischen Personen ermitteln, was ***– sofern möglich –*** gemeinsame Clearingmitglieder, Kunden und indirekte Kunden, gemeinsame wesentliche Dienstleister, gemeinsame wesentliche Liquiditätsgeber, Überkreuzbesicherungsvereinbarungen, Cross-Default-Klauseln und Cross-CCP-Netting, wechselseitige Bürgschaftsvereinbarungen und Risikotransfers sowie Vereinbarungen über Back-to-back-Transaktionen einschließen sollte.
[36] […]	[36] […]

Or. en

Begründung

Da der ESRB für makroprudenzielle Aspekte zuständig ist, sollte die ESMA den Rat des ESRB einholen, wenn sie potenzielle Risiken für die Finanzstabilität der EU bewertet. Der Zusatz „sofern möglich“ soll ferner der Tatsache Rechnung tragen, dass es keine direkten vertraglichen Beziehungen zwischen CCPs und indirekten Kunden gibt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Es muss sichergestellt werden, dass die an der Beaufsichtigung zugelassener CCPs beteiligten Behörden umgehend Informationen austauschen, Wissen teilen und wirksam zusammenarbeiten, insbesondere wenn ein schneller Beschluss	(28) Es muss sichergestellt werden, dass die an der Beaufsichtigung zugelassener CCPs ***und an der Überwachung der Risiken für die Finanzstabilität der EU*** beteiligten Behörden umgehend Informationen austauschen, Wissen teilen

der ***für eine CCP zuständigen Behörde*** erforderlich ist. Daher ist es angemessen, für jede Unions-CCP ***ein gemeinsames Aufsichtsteam*** einzusetzen, ***das*** diese Aufsichtsbehörden unterstützt, insbesondere auch***, indem es der für die CCP zuständigen Behörde*** beim Verfahren der impliziten Zustimmung für die Verlängerung der bestehenden Zulassung einer CCP ***Input gibt***, bei der Festlegung von Häufigkeit und Tiefe der Überprüfung und Bewertung einer CCP ***Unterstützung leistet*** und an Prüfungen vor Ort ***mitwirkt***. ***Da die für eine CCP zuständige Behörde letztlich für die endgültigen Aufsichtsbeschlüsse verantwortlich bleibt, sollten die gemeinsamen Aufsichtsteams unter Federführung der zuständigen Behörde der CCP, für die das Team eingerichtet wurde, arbeiten und sich aus Mitarbeitern der für die CCP zuständigen Behörde, der ESMA und bestimmter Mitglieder des Kollegiums zusammensetzen. Andere Mitglieder des Kollegiums sollten die Teilnahme ebenfalls beantragen können und ihren Antrag auf Teilnahme mit ihrer Bewertung der Auswirkungen begründen, die eine finanzielle Notlage der CCP auf die Finanzstabilität ihres jeweiligen Mitgliedstaats haben könnte.***

und wirksam zusammenarbeiten, insbesondere wenn ein schneller Beschluss der ***ESMA*** erforderlich ist. Daher ist es angemessen, für jede Unions-CCP ***einen Rahmen für gemeinsame Aufsichtstätigkeiten*** einzusetzen, ***durch den*** diese Aufsichtsbehörden unterstützt ***werden***, insbesondere auch ***durch die Bereitstellung von Input für die ESMA*** beim Verfahren der impliziten Zustimmung für die Verlängerung der bestehenden Zulassung einer CCP, ***die Unterstützung*** bei der Festlegung von Häufigkeit und Tiefe der Überprüfung und Bewertung einer CCP und ***bei der Mitwirkung*** an Prüfungen vor Ort.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die durch die COVID-19-Pandemie verursachten Marktturbulenzen im Jahr 2020 und die hohen Preise an den Energiegroßhandelsmärkten nach der grundlosen und ungerechtfertigten Aggression Russlands gegen die Ukraine	(31) Die durch die COVID-19-Pandemie verursachten Marktturbulenzen im Jahr 2020 und die hohen Preise an den Energiegroßhandelsmärkten nach der grundlosen und ungerechtfertigten Aggression Russlands gegen die Ukraine

im Jahr 2022 haben gezeigt, dass Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden bei Ereignissen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen unerlässlich sind, um entstehende Risiken angehen zu können, die ESMA aber immer noch nicht über die erforderlichen Instrumente verfügt, um eine solche Koordinierung und ein konvergentes Vorgehen auf Unionsebene sicherzustellen. Die ESMA sollte daher die Möglichkeit haben, Sitzungen des CCP-Aufsichtsausschusses von Amts wegen oder auf Antrag, unter Umständen in erweiterter Zusammensetzung, einzuberufen, um die Reaktion der zuständigen Behörden im Krisenfall wirksam zu koordinieren. Die ESMA sollte auch die Möglichkeit haben, im Wege eines einfachen Ersuchens Informationen von Marktteilnehmern einzuholen, die sie in solchen Fällen zur Erfüllung ihrer Koordinierungsaufgabe benötigt, und Empfehlungen an die zuständige Behörde zu richten.	im Jahr 2022 haben gezeigt, dass Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden bei Ereignissen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen unerlässlich sind, um entstehende Risiken angehen zu können, die ESMA aber immer noch nicht über die erforderlichen Instrumente verfügt, um eine solche Koordinierung und ein konvergentes Vorgehen auf Unionsebene sicherzustellen. Die ESMA sollte daher die Möglichkeit haben, Sitzungen des CCP-Aufsichtsausschusses von Amts wegen oder auf Antrag, unter Umständen in erweiterter Zusammensetzung, einzuberufen, um die Reaktion der zuständigen Behörden im Krisenfall wirksam zu koordinieren. Die ESMA sollte auch die Möglichkeit haben, im Wege eines einfachen Ersuchens Informationen von Marktteilnehmern einzuholen, die sie in solchen Fällen zur Erfüllung ihrer Koordinierungsaufgabe benötigt, und Empfehlungen an die zuständige Behörde zu richten. ***Da sich die Entwicklungen auf den Finanzmärkten direkt auf das Bankensystem oder auf geldpolitische Entscheidungen auswirken könnten, sollten die Vertreter der betreffenden Zentralbanken als Reaktion auf solche Krisen stets zu den Koordinierungssitzungen des Aufsichtsausschusses der CCP eingeladen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Um potenzielle Risiken für die Finanzstabilität der Union oder eines oder	(38) Um potenzielle Risiken für die Finanzstabilität der Union oder eines oder

mehrerer ihrer Mitgliedstaaten zu mindern, sollte es CCPs und Clearinghäusern weder gestattet sein, Clearingmitglied anderer CCPs zu werden, noch sollten CCPs andere CCPs als Clearingmitglieder oder indirekte Clearingmitglieder aufnehmen dürfen.	mehrerer ihrer Mitgliedstaaten zu mindern, sollte es CCPs und Clearinghäusern weder gestattet sein, Clearingmitglied anderer CCPs zu werden, noch sollten CCPs andere CCPs als Clearingmitglieder oder indirekte Clearingmitglieder aufnehmen dürfen. ***Dieser Ausschluss sollte keine Auswirkungen auf Interoperabilitätsvereinbarungen oder andere Vereinbarungen wie Cross-Margining oder gesponserte Mitgliedschaften oder gesponserten Zugang zwischen CCPs haben.***
	Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Um sicherzustellen, dass Kunden und indirekte Kunden eine bessere Sichtbarkeit und Berechenbarkeit von Nachschussforderungen erhalten und somit ihre Strategien für das Liquiditätsmanagement weiterentwickeln, sollten Clearingmitglieder und Kunden, die Clearingdienste erbringen, Transparenz gegenüber ihren Kunden sicherstellen. Wegen ihrer engeren Beziehung zu CCPs und ihrer professionellen Erfahrung mit dem zentralen Clearing und dem Liquiditätsmanagement sind die Clearingmitglieder am besten in der Lage, den Kunden klar und transparent zu vermitteln, wie CCP-Modelle, insbesondere auch bei Stressereignissen, funktionieren und wie sich solche Ereignisse auf die Einschusszahlungen, die von Kunden verlangt werden, auswirken können, einschließlich etwaiger Nachschussforderungen vonseiten der Clearingmitglieder selbst. Ein besseres Verständnis der Einschussmodelle der	(40) Um sicherzustellen, dass Kunden und indirekte Kunden eine bessere Sichtbarkeit und Berechenbarkeit von Nachschussforderungen erhalten und somit ihre Strategien für das Liquiditätsmanagement weiterentwickeln, sollten Clearingmitglieder und Kunden, die Clearingdienste erbringen, Transparenz gegenüber ihren Kunden sicherstellen. Wegen ihrer engeren Beziehung zu CCPs und ihrer professionellen Erfahrung mit dem zentralen Clearing und dem Liquiditätsmanagement sind die Clearingmitglieder am besten in der Lage, den Kunden klar und transparent zu vermitteln, wie CCP-Modelle, insbesondere auch bei Stressereignissen, funktionieren und wie sich solche Ereignisse auf die Einschusszahlungen, die von Kunden verlangt werden, auswirken können, einschließlich etwaiger Nachschussforderungen vonseiten der Clearingmitglieder selbst. Ein besseres Verständnis der Einschussmodelle der

CCPs kann die Fähigkeit der Kunden verbessern, Nachschussforderungen nach vernünftigem Ermessen vorherzusehen und sich auf Forderungen nach Sicherheiten einzustellen.	CCPs kann die Fähigkeit der Kunden verbessern, Nachschussforderungen nach vernünftigem Ermessen vorherzusehen und sich auf Forderungen nach Sicherheiten einzustellen. ***Damit Clearingmitglieder in der Lage sind, ihren Kunden das erforderliche Maß an Transparenz in Bezug auf Nachschussaufforderungen und Einschussmodelle der CCPs zu bieten, sollten CCPs ihnen auch alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Die ESMA sollte in Absprache mit der EBA und dem ESZB den Umfang und das Format des Informationsaustauschs zwischen CCPs und Clearingmitgliedern sowie zwischen Clearingmitgliedern und ihren Kunden genauer festlegen.***

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***In*** Artikel 4 ***Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt***:	2. Artikel 4 ***wird wie folgt geändert***:

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) Folgender Absatz wird eingefügt:

	(2a) Unbeschadet der Risikominderungsverfahren nach Artikel 11 unterliegen OTC-Derivatekontakte, die durch Transaktionen zur Verringerung von Nachhandelsrisiken (PTRR) im Sinne von Artikel 4aa zustande kommen und Teil und Ergebnis dieser Transaktionen sind, nicht der Clearingpflicht, sofern dies von den Transaktionsparteien vereinbart wurde.

Or. en

Begründung

Siehe Erwägungsgrund 9a.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 4a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Artikel 4a ***Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung***:	3. Artikel 4a ***wird wie folgt geändert***:

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 4a – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Alle zwölf Monate darf eine finanzielle Gegenpartei, die Positionen in OTC-Derivatekontrakten eingeht, ihre	(1) Alle zwölf Monate darf eine finanzielle Gegenpartei, die Positionen in OTC-Derivatekontrakten eingeht, ihre

aggregierte durchschnittliche Monatsendposition für die vorausgegangenen zwölf Monate gemäß Absatz 3 berechnen.	***aggregierten durchschnittlichen Monatsendpositionen in nicht geclearten Kontrakten*** für die vorausgegangenen zwölf Monate gemäß Absatz 3 berechnen.
Berechnet eine finanzielle Gegenpartei ihre Positionen nicht oder liegt das Ergebnis ***dieser*** Berechnung über einer der gemäß Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b festgelegten Clearingschwellen, so	Berechnet eine finanzielle Gegenpartei ihre Positionen nicht oder liegt das Ergebnis ***der*** Berechnung ***ihrer aggregierten durchschnittlichen Monatsendpositionen in nicht geclearten Kontrakten für die vorausgegangenen zwölf Monate*** über einer der gemäß Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b festgelegten Clearingschwellen ***oder liegt das Ergebnis der Berechnung ihrer aggregierten durchschnittlichen Monatsendpositionen in OTC-Kontrakten für die vorausgegangenen zwölf Monate über einer der gemäß Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b festgelegten Tätigkeitsschwellen***, so
a) unterrichtet diese nichtfinanzielle Gegenpartei sofort die ESMA und die jeweils zuständige Behörde darüber ***und gibt gegebenenfalls den Berechnungszeitraum an***;	a) unterrichtet diese nichtfinanzielle Gegenpartei sofort die ESMA und die jeweils zuständige Behörde darüber;
b) trifft die nichtfinanzielle Gegenpartei binnen vier Monaten nach der unter Buchstabe a des vorliegenden Unterabsatzes genannten Unterrichtung Clearingvereinbarungen; und	b) trifft die nichtfinanzielle Gegenpartei binnen vier Monaten nach der unter Buchstabe a des vorliegenden Unterabsatzes genannten Unterrichtung Clearingvereinbarungen; und
c) wird die finanzielle Gegenpartei für sämtliche OTC-Derivatekontrakte, die zu jedweder clearingpflichtigen Kategorie von OTC-Derivaten gehören, welche mehr als vier Monate nach der in Buchstabe a des vorliegenden Unterabsatzes genannten Unterrichtung geschlossen oder verlängert werden nach Artikel 4 clearingpflichtig.	c) wird die finanzielle Gegenpartei für sämtliche OTC-Derivatekontrakte, die zu jedweder clearingpflichtigen Kategorie von OTC-Derivaten gehören, welche mehr als vier Monate nach der in Buchstabe a des vorliegenden Unterabsatzes genannten Unterrichtung geschlossen oder verlängert werden nach Artikel 4 clearingpflichtig.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Begründung

Hiermit sollen einige technische Fragen im Zusammenhang mit der neuen Methode zur Berechnung der Schwellenwerte geklärt werden. Durch die Änderungen soll sichergestellt

werden, dass die Clearingpflicht auch nach der neuen Berechnungsmethode einen angemessenen Umfang hat.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 4a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 4a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Berechnung der in Absatz 1 genannten ***Positionen*** kalkuliert die finanzielle Gegenpartei alle OTC-Derivatekontrakte ein, die nicht von einer nach Artikel 14 zugelassenen oder nach Artikel 25 anerkannten CCP gecleart werden und von dieser finanziellen Gegenpartei oder von anderen Unternehmen der Gruppe geschlossen wurden, der diese finanzielle Gegenpartei angehört.	Bei der Berechnung der in Absatz 1 genannten ***aggregierten durchschnittlichen Monatsendpositionen in nicht geclearten Kontrakten*** kalkuliert die finanzielle Gegenpartei alle OTC-Derivatekontrakte ein, die nicht von einer nach Artikel 14 zugelassenen oder nach Artikel 25 anerkannten CCP gecleart werden und von dieser finanziellen Gegenpartei oder von anderen Unternehmen der Gruppe geschlossen wurden, der diese finanzielle Gegenpartei angehört.

Or. en

Begründung

Keine wesentliche Änderung – Angleichung an die in der EMIR-Verordnung verwendeten

Sprache.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 4a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Folgender Artikel 43a wird eingefügt:
	Artikel 4aa
	Befreiung von der Clearingpflicht für Dienste zur Verringerung von Nachhandelsrisiken
	(1) Transaktionen zur Verringerung von Nachhandelsrisiken (PTRR-Transaktionen) sind nur dann von der Clearingpflicht gemäß Artikel 4 befreit, wenn der PTRR-Dienstleister und jeder Teilnehmer der PTRR-Transaktion die Anforderungen dieses Artikels erfüllen.
	(2) Bei einer PTRR-Maßnahme müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:
	a) sie muss von einem von den Marktteilnehmern unabhängigen PTRR-Dienstleister durchgeführt werden;
	b) sie muss marktneutral sein, darf nicht zur Preisbildung beitragen und kann die Form einer Komprimierung, einer Maßnahme zum Abbau von Ungleichgewichten oder einer Optimierung annehmen;
	c) sie muss auf bilateraler oder multilateraler Ebene ausgeführt werden und sowohl geclearte als auch nicht geclearte Portfolios umfassen;
	d) sie muss die Risiken oder Expositionen in den einzelnen Portfolios, die in ihrem Rahmen einzubeziehen sind,

verringern oder abschwächen;

e) sie muss gegebenenfalls die Möglichkeit einschließen, ein Gegengeschäft mit einer CCP abzuschließen;

f) sofern sie ein gecleartes Portfolio umfasst, muss jede PTRR-Transaktion gecleart werden, die das Risiko oder die Exposition in diesem Portfolio verringert;

g) sie muss entweder akzeptiert oder vollständig abgelehnt werden, sodass die Teilnehmer der PTRR-Maßnahme nicht wählen können, welche Geschäfte sie im Rahmen dieser Maßnahme ausführen wollen.

(3) Ein PTRR-Dienstleister erbringt PTRR-Dienstleistungen nach im Vorfeld vereinbarten Regeln, unter Verwendung von Methoden und Algorithmen in zuvor festgelegten Zyklen und auf angemessene, transparente und nichtdiskriminierende Weise. Es dürfen lediglich Unternehmen an der PTRR-Maßnahme teilnehmen, die zunächst ein Portfolio einreichen; nach der Einreichung des Portfolios im Rahmen der PTRR-Maßnahme haben die Unternehmen keinen Einfluss mehr auf das Ergebnis der Maßnahme.

Um eine Konzentration von Transaktionen in den Portfolios zu verhindern, muss der PTRR-Dienstleister nach jeder PTRR-Maßnahme, die zu einer erheblichen Anzahl neuer Transaktionen führt, eine Portfoliokomprimierung durchführen.

Der PTRR-Dienstleister führt Aufzeichnungen über alle Transaktionen, die im Rahmen einer PTRR-Maßnahme ausgeführt wurden, einschließlich Informationen über Transaktionen, die im Rahmen der Maßnahme abgeschlossen wurden, über Transaktionen, die sich aus der Maßnahme entweder als geänderte Transaktionen oder als neue Transaktionen ergeben, über die

Gesamtveränderung des Risikos der verschiedenen Portfolios, die in die Maßnahme einbezogen sind, und darüber, ob Transaktionen mit einer CCP abgeschlossen wurden.

Der PTRR-Dienstleister überwacht die sich aus der PTRR-Maßnahme ergebenden Transaktionen, um so weit wie möglich sicherzustellen, dass die PTRR-Maßnahme nicht zu einem Missbrauch oder einer vorsätzlichen Umgehung der Clearingpflicht führt.

(4) Bevor sich Unternehmen an einer PTRR-Maßnahme beteiligen und die Befreiung von der Clearingpflicht für eine PTRR-Transaktion in Anspruch nehmen, informieren sie ihre jeweils zuständigen Behörden und legen ihnen eine schriftliche Erklärung darüber vor, wie sie die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen.

(5) Die Anwendung einer PTRR-Maßnahme und die Inanspruchnahme der Befreiung von der Clearingpflicht für die betreffenden PTRR-Transaktionen gelten als bestätigt, es sei denn, die benachrichtigte zuständige Behörde teilt dem Unternehmen innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der Benachrichtigung mit, dass sie die Inanspruchnahme der Befreiung nicht bestätigt. Erfüllt ein Unternehmen die in diesem Artikel genannten Anforderungen nicht mehr, so kann die zuständige Behörde die Bestätigung der Befreiung für neue PTRR-Transaktionen zurückziehen. Die zuständigen Behörden unterrichten die ESMA über jedes Unternehmen, dessen Teilnahme an einer PTRR-Maßnahme von der Behörde bestätigt wurde.

Ein PTRR-Dienstleister, der Dienstleistungen gemäß diesem Artikel anbietet, muss gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sein. Die zuständige Behörde, die den PTRR-Dienstleister zugelassen hat, informiert

die ESMA über die Zulassung.

(6) Die ESMA bestätigt jedes Jahr, dass ein registrierter PTRR-Dienstleister die in diesem Artikel genannten Anforderungen erfüllt, und führt eine Liste der PTRR-Dienstleister. Die Liste wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und regelmäßig aktualisiert.

(7) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Kriterien für die Inanspruchnahme der Befreiung von der Clearingpflicht gemäß diesem Artikel weiter zu präzisieren, einschließlich folgender Aspekte:

a) Marktneutralität der PTRR-Maßnahme,

b) Anforderungen an die Verwaltung der PTRR-Maßnahme,

c) Anforderungen für die Bewertung der Möglichkeit, mit einer CCP Gegengeschäfte abzuschließen,

d) Art und Weise, in der die Anträge auf Befreiung von der Clearingpflicht überwacht werden.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards im Sinne von Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Or. en

Begründung

Siehe Erwägungsgrund 9a.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 7a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Finanzielle Gegenparteien oder nichtfinanzielle Gegenparteien, die nach den Artikeln 4a und 10 der Clearingpflicht unterliegen und irgendeine der in Absatz 2 genannten Kategorien von Derivatekontrakten clearen, clearen mindestens ***einen Teil*** dieser Kontrakte auf Konten bei nach Artikel 14 zugelassenen CCPs.	(1) Finanzielle Gegenparteien oder nichtfinanzielle Gegenparteien, die nach den Artikeln 4a und 10 der Clearingpflicht unterliegen und irgendeine der in Absatz 2 genannten Kategorien von Derivatekontrakten clearen, clearen mindestens ***Teile*** dieser Kontrakte auf ***aktiven*** Konten bei nach Artikel 14 zugelassenen CCPs. ***Die in Unterabsatz 1 genannte Clearingpflicht besteht so lange, wie die in Absatz 2 genannten Derivatekontrakte gecleart werden.***

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass es unterschiedliche Teile für verschiedene Kategorien von Derivaten geben kann und dass die Pflicht während der gesamten Vertragslaufzeit gilt.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 7a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt ein Konto bei einer nach Artikel 14 zugelassenen CCP als aktiv, wenn es die folgenden Bedingungen erfüllt: ***a) es erfüllt die Anforderungen an die Ersteinschuss- und täglichen Einschussforderungen für bestehende***

Positionen;

b) es gehen regelmäßig neue Positionen auf demselben Konto ein.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, dass das Konto zumindest regelmäßig (noch festzulegende) Handels- und Clearingtätigkeiten aufweisen muss, damit es im Rahmen des qualitativen Ansatzes als aktiv gilt. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 7a – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen sie präzisiert, wie oft neue Positionen auf ein und demselben Konto eingehen müssen, damit dieses Konto für die Zwecke von Absatz 1a als „aktiv“ gilt.
	Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [6 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] vor.
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards im Sinne von Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Or. en

Begründung

Die ESMA sollte die Befugnis erhalten, festzulegen, wie häufig verschiedene Gegenparteien Transaktionen tätigen müssen, damit das Konto als aktiv gilt. Da es Gegenparteien gibt, die

mehrmals am Tag neue Transaktionen clearen, und andere, die nur einmal pro Woche oder seltener clearen, ist Flexibilität gefragt. Die ESMA könnte sogar eine Mindestschwelle erwägen (d. h., dass Gegenparteien, die weniger als einmal im Monat clearen, von der Pflicht befreit werden können).

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 7a – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die in Absatz 1 festgelegte Pflicht gilt für Derivatekontrakte, die am oder nach dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] abgeschlossen wurden.

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass die Pflicht eines aktiven Kontos nur für neue Geschäfte gilt.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 7a – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Finanzielle Gegenparteien oder nichtfinanzielle Gegenparteien, die derselben Gruppe angehören, unterliegen der in Absatz 1 genannten Pflicht, wenn ein Unternehmen der Gruppe eine der in Absatz 2 genannten Kategorien von Derivatekontrakten cleart.

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass die Pflicht für die gesamte Gruppe gilt.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ***Kategorien von Derivatekontrakten, die der in Absatz 1 genannten Pflicht unterliegen, umfassen:***	(2) Die ***Pflicht gemäß Absatz 1 dieses Artikels gilt nicht für***
a) ***auf Euro und polnische Zloty lautende Zinsderivate;***	***a) auf Euro und polnische Złoty lautende OTC-Zinsderivate;***
b) auf Euro lautende ***Kreditausfallswaps (CDS)***;	***b)*** auf Euro lautende ***kurzfristige Zinsderivate (STIR)***;
c) ***auf Euro lautende kurzfristige Zinsderivate (STIR).***	***c) andere Kategorien von Derivatekontrakten im Zusammenhang mit Clearingdiensten, die von der ESMA gemäß Artikel 25 Absatz 2c als von wesentlicher Systemrelevanz eingestuft wurden.***
	Sollte die ESMA nach einer Bewertung gemäß Artikel 25 Absatz 2c, auf die in Unterabsatz 1 Buchstabe c Bezug genommen wird, zu dem Schluss kommen, dass bestimmte von Tier 2-CCPs erbrachte Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die von der ESMA früher als von wesentlicher Systemrelevanz für die Union oder einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten eingestuft wurden, nicht mehr von wesentlicher Systemrelevanz sind, kann die Kommission kraft der ihr übertragenen Befugnis einen delegierten Rechtsakt erlassen, um Absatz 2 nach Artikel 82 entsprechend zu ändern.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, den Marktentwicklungen Rechnung zu tragen, indem Kreditausfallswaps aus der Liste der Derivatekategorien, die der Pflicht eines aktiven Kontos unterliegen, gestrichen werden, und die Flexibilität durch einen Querverweis auf künftige von der ESMA gemäß Artikel 25 Absatz 2c durchgeführte Bewertungen zu erhöhen. Es wird ferner vorgeschlagen, eine Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der Bewertung nach Artikel 25 Absatz 2c einzuführen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 7a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine finanzielle Gegenpartei oder eine nichtfinanzielle Gegenpartei, die der in Absatz 1 genannten Pflicht unterliegt, berechnet ihre Tätigkeiten in den in Absatz ***1*** genannten Kategorien von Derivatekontrakten bei nach Artikel 14 zugelassenen CCPs.	(3) Eine finanzielle Gegenpartei oder eine nichtfinanzielle Gegenpartei, die der in Absatz 1 ***dieses Artikels*** genannten Pflicht unterliegt, berechnet ihre Tätigkeiten in den in Absatz ***2*** genannten Kategorien von Derivatekontrakten bei nach Artikel 14 zugelassenen CCPs ***und gesondert bei nach Artikel 25 zugelassenen CCPs, um dafür Sorge zu tragen, dass sie die in diesen Absätzen genannten Pflichten einhalten***. ***Die finanzielle Gegenpartei oder die nichtfinanzielle Gegenpartei bezieht in diese Berechnung alle in Absatz 2 dieses Artikels genannten Derivatekontrakte ein, die von dieser Gegenpartei oder von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe, zu der diese Gegenpartei gehört, abgeschlossen wurden.***

Or. en

Begründung

Proposal to include TC-CCPs in the denominator in view of calculating the proportion of clearing activity at EU CCPs out of total clearing activity, as per paragraph 5. The calculations should be carried out at group level, including EU subsidiaries, to calculate their level of activity to ensure compliance with the 'proportion of activity'. In addition, the reporting should encompass, separately, information on transactions cleared at authorised

CCPs and at recognised third-country CCPs. Such enlarged reporting will allow competent authorities to capture cases of non-compliance with the active account requirement.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Eine finanzielle Gegenpartei oder eine nichtfinanzielle Gegenpartei, die der in Absatz 1 genannten Pflicht unterliegt, meldet der Behörde, die für die von ihr genutzte CCP oder genutzten CCPs zuständig ist, das Ergebnis der*** in Absatz 2 genannten ***Berechnung jährlich und bestätigt damit, dass sie der in jenem Absatz festgelegten Pflicht nachkommt bzw. nachkommen. Die für die CCP zuständige Behörde*** leitet diese Information ***unverzüglich*** an ***die ESMA und*** den in Artikel 23c genannten Gemeinsamen Überwachungsmechanismus weiter.	(4) ***Die ESMA berechnet und überwacht den Umfang der Tätigkeit in den*** in Absatz 2 ***dieses Artikels*** genannten ***Derivatekontrakten und*** leitet diese Information an den in Artikel 23c genannten Gemeinsamen Überwachungsmechanismus weiter.

Or. en

Begründung

Anstatt eine weitere Berichterstattungspflicht zu schaffen, wird vorgeschlagen, dass die ESMA den Umfang der Tätigkeiten auf Unternehmensebene und in aggregierter Form auf der Grundlage der bereits im Rahmen der EMIR-Verordnung erhobenen Berichte und des vorgeschlagenen überarbeiteten Artikels 9 berechnet, der nun auch Berichterstattungsdaten von EU-Tochtergesellschaften umfasst (siehe unten). Dieser Zusatz zu Artikel 9 ist wichtig, um sicherzustellen, dass die ESMA einen umfassenden Überblick hat.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 7a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die ESMA legt der Kommission bis zum … [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] in Zusammenarbeit mit dem nach Artikel 23c eingerichteten Gemeinsamen Überwachungsmechanismus einen Bericht vor, in dem Folgendes bewertet wird:
	a) die Zahl der Konten, die bei nach Artikel 14 zugelassenen CCPs aufgrund der in Absatz 1 genannten Pflicht eröffnet wurden;
	b) der Umfang der Tätigkeiten finanzieller und nichtfinanzieller Gegenparteien auf den in Absatz 1 genannten aktiven Konten im Verhältnis zu ihrer gesamten Clearingtätigkeit bei den in Absatz 2 genannten Kontrakten;
	c) die Häufigkeit, mit der neue Transaktionen über aktive Konten von den verschiedenen Arten von Gegenparteien gecleart werden;
	d) eine Bewertung der Wirksamkeit der aktiven Konten in Bezug auf die Verringerung der Risiken für die Union oder für einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten, die von Tier 2-CCPs mit wesentlicher Systemrelevanz oder ihren Clearingdiensten ausgehen.
	Kommt die ESMA zu dem Schluss, dass die in Absatz 1 genannte Pflicht nicht zu einer ausreichenden Verringerung der Risiken für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten geführt hat oder wahrscheinlich nicht führen wird, erarbeitet sie in Zusammenarbeit mit der EBA, der EIOPA und dem ESRB und nach Anhörung des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes festgelegt wird:
	a) der Teil der Tätigkeit in jeder Kategorie der Derivatekontrakte nach

Absatz 2, den finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien über ihre aktiven Konten abrechnen müssen;

b) die Methode für die Berechnung nach Absatz 3, wobei sicherzustellen ist, dass die Berechnung:

i) die in Absatz 2 genannten Kategorien von Derivatekontrakten umfasst, die von dieser finanziellen Gegenpartei oder von anderen Unternehmen der Gruppe geschlossen wurden, der diese finanzielle Gegenpartei angehört;

ii) nicht zu einer Doppelzählung der Positionen von Clearingmitgliedern und Kunden führt;

c) verschiedene Einführungszeiträume für die schrittweise Einführung der Anforderung, einen Teil der Tätigkeit in den in Absatz 2 genannten Derivatekontrakten zu halten, umfasst.

Für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe a können gegebenenfalls unterschiedliche Teile für verschiedene Unterarten von Derivatekontrakten, für verschiedene Arten von Gegenparteien und für verschiedene Arten von Tätigkeiten festgelegt werden.

Diese festgelegten Teile umfassen keine ausstehenden Kontrakte und werden so festgesetzt, dass der Anteil der Derivatekontrakte, die bei Tier 2-CCPs gecleart werden, die Dienstleistungen mit wesentlicher Systemrelevanz für die Finanzstabilität der Union oder einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 25 Absatz 2c anbieten, zurückgeht und dazu beiträgt, die wesentliche Systemrelevanz des Clearings dieser Derivatekontrakte zu verringern.

Bei der Erarbeitung der in Unterabsatz 2 genannten technischen Standards berücksichtigt die ESMA folgende Faktoren:

a) die verschiedenen Unterkategorien jeder Kategorie der Derivatekontrakte nach Absatz 2;

b) die verschiedenen Arten von finanziellen Gegenparteien und nichtfinanziellen Gegenparteien und ihre jeweiligen Merkmale;

c) die potenziellen Kosten oder Risiken, die damit einhergehen, dass verschiedene Arten von finanziellen Gegenparteien oder nichtfinanziellen Gegenparteien einen gewissen Teil der Tätigkeit übernehmen müssen, einschließlich des Ergebnisses der Kosten-Nutzen-Analyse nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.

d) die potenziellen Auswirkungen, die der Umfang der Tätigkeiten auf die Wettbewerbsfähigkeit von finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien haben kann;

e) das mögliche Risiko, dass die mit der Zuweisung eines Teils der Tätigkeit verbundenen Kosten auf die Kunden abgewälzt werden;

f) die Marktentwicklungen, die eine neue Bewertung gemäß Artikel 25 Absatz 2c erforderlich machen können;

h) die Auswirkungen auf die Finanzstabilität.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [12 Monate nach Inkrafttreten des in Absatz 4 dieses Artikels genannten Berichts] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards im Sinne von Unterabsatz 2 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, dass die ESMA 18 Monate nach Inkrafttreten der EMIR-3-Verordnung einen Bericht vorlegt, in dem bewertet wird, ob die qualitative Pflicht eines aktiven Kontos positive Auswirkungen auf die Situation hat und ob ein quantitativer Schwellenwert eingeführt werden sollte, um weitere Verbesserungen zu erreichen, und der Prozess dafür sollte aufgezeigt werden. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 7a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ESMA arbeitet zusammen mit der EBA, der EIOPA und dem ESRB und nach Konsultation des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:	***entfällt***
a) der Anteil der Tätigkeit in jeder Kategorie der Derivatekontrakte nach Absatz 2; dieser Anteil wird so festgesetzt, dass der Anteil der Derivatekontrakte, die bei Tier 2-CCPs gecleart werden, die Dienstleistungen mit wesentlicher Systemrelevanz für die Finanzstabilität der Union oder einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 25 Absatz 2c anbieten, zurückgeht und sichergestellt wird, dass das Clearing solcher Derivatekontrakte nicht mehr von wesentlicher Systemrelevanz ist;	
b) die Methode für die Berechnung nach Absatz 3.	
Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vor.	
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen	

Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 7a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Sollte die ESMA nach einer Bewertung gemäß Artikel 25 Absatz 2c zu dem Schluss kommen, dass bestimmte von Tier 2-CCPs erbrachte Dienstleistungen oder Tätigkeiten von wesentlicher Systemrelevanz für die Union oder einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten sind oder Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die von der ESMA früher als von wesentlicher Systemrelevanz für die Union oder einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten eingestuft wurden, nicht mehr von wesentlicher Systemrelevanz sind, kann die*** Kommission ***kraft der ihr übertragenen Befugnis einen delegierten Rechtsakt erlassen, um Absatz 2 nach Artikel 82 entsprechend zu ändern***.	(6) ***Die ESMA überwacht die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Pflicht und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und der*** Kommission ***jährlich darüber Bericht***.

Or. en

Begründung

Streichung des delegierten Rechtsakts der Kommission aufgrund des Querverweises auf die Bewertung der ESMA gemäß Artikel 25 Absatz 2c. Dies wird ersetzt durch den Vorschlag, zusätzlich zum Jahresbericht des Gemeinsamen Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 23c Absatz 3 mehr Rückmeldungen und Rechenschaftspflicht durch die ESMA zu erhalten.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 7b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Clearingmitglieder und Kunden, die in der Union ansässig sind oder Teil einer Gruppe sind, die in der Union einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegt, und die bei einer nach Artikel 25 anerkannten CCP clearen, melden der ***für sie zuständigen Behörde*** jährlich den Umfang ihrer Clearingtätigkeiten ***bei einer solchen CCP*** und geben dabei Folgendes an:	(2) Clearingmitglieder und Kunden, die in der Union ansässig sind oder Teil einer Gruppe sind, die in der Union einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegt, und die bei einer nach Artikel 25 anerkannten CCP clearen, melden der ***ESMA*** jährlich den Umfang ihrer Clearingtätigkeiten und geben dabei Folgendes an:

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 7b – Absatz 1 –Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die in Unterabsatz 1 genannten Clearingmitglieder und Kunden legen ferner in klarer und verständlicher Form offen, welche Kosten mit den Clearingdienstleistungen der verschiedenen CCPs, bei denen das Clearing des Kontrakts möglich ist, verbunden sind.

Or. en

Begründung

Vorschlag zur besseren Berücksichtigung der Kosten für die Kunden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 7b – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***Durchschnittswerte***, die ***im Laufe eines Jahres*** gecleart wurden, aufgeschlüsselt nach ***Unionswährung*** und Kategorie von Vermögenswerten;	b) die ***Werte und Volumina***, die gecleart wurden, ***und die im Laufe eines Jahres verbuchten Einschüsse,*** aufgeschlüsselt nach ***Währung*** und Kategorie von Vermögenswerten;

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 7b – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) der Gesamtbetrag der liquiden Finanzmittel, die für die CCP gebunden wurden.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 7b – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese zuständige Behörde leitet diese Informationen ***unverzüglich*** an ***die ESMA und*** den in Artikel 23c genannten Gemeinsamen Überwachungsmechanismus weiter.	***Die ESMA*** leitet diese Informationen an den in Artikel 23c genannten Gemeinsamen Überwachungsmechanismus weiter.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 7b – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA arbeitet ***zusammen mit der EBA, der EIOPA und dem ESRB und*** nach Konsultation des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen der Inhalt der zu meldenden Informationen ***und der Detaillierungsgrad der im Einklang mit*** Absatz 2 ***zu übermittelnden Informationen*** präzisiert ***werden***, wobei berücksichtigt wird, welche Informationen der ESMA nach dem bestehenden Rahmen für die Berichterstattung bereits zur Verfügung stehen.	Die ESMA arbeitet nach Konsultation des ***ESRB und des*** ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen der Inhalt der zu meldenden Informationen ***gemäß*** Absatz 2 ***dieses Artikels*** präzisiert ***wird***, wobei berücksichtigt wird, welche Informationen der ESMA nach dem bestehenden Rahmen***, auch nach Artikel 9,*** für die Berichterstattung bereits zur Verfügung stehen.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, das Konsultationsverfahren zu vereinfachen und die neuen Meldepflichten so weit wie möglich zu standardisieren und an die bestehenden anzugleichen, um Doppelarbeit und unnötige Kosten zu vermeiden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 7b – Absatz 4 –Unterabsätze 1 und 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA ***arbeitet*** Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen ***das Format festgelegt wird, in dem die*** Informationen ***der in Absatz 2 genannten zuständigen Behörde zu übermitteln*** sind.	***Um die einheitliche Anwendung von Artikel 2 dieses Artikels sicherzustellen, arbeitet*** die ESMA ***in enger Zusammenarbeit mit dem ESZB*** Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen ***die Datenstandards und Formate für die zu übermittelnden*** Informationen ***festgelegt*** sind. ***Bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Durchführungsstandards trägt die ESMA den internationalen Entwicklungen und den auf internationaler Ebene oder auf Ebene der Union vereinbarten Standards sowie ihrer Übereinstimmung mit den in Artikel 9 festgelegten Meldepflichten Rechnung.***

Or. en

Begründung

Siehe oben.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Folgender Artikel wird eingefügt: ***Artikel 7 c*** ***Informationen über in der Union***

niedergelassene CCPs

(2) Die gemäß Artikel 14 zugelassenen CCPs melden der ESMA monatlich mindestens die folgenden Informationen:

a) die Werte und Volumina, die gecleart wurden, aufgeschlüsselt nach Währung und Anlageklasse, einschließlich des Werts der von den Clearingteilnehmern gehaltenen Positionen,

b) die Investitionen und das Kapital der CCP, einschließlich der beim Wasserfallprinzip zu verwendenden oder in Artikel 45 Absatz 4 dieser Verordnung und in Artikel 9 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2021/23 genannten Eigenmittelbeträge,

c) die Einschussforderungen der Clearingmitglieder, die Beiträge zum Ausfallfonds und die vertraglich zugesagten Beträge im Rahmen des Verfahrens bei Ausfall oder der Aufbaupläne gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/23,

d) die Angemessenheit der Einschuss- und Ausfallfondsbeiträge und der nach dem Wasserfallprinzip zu verwendenden Ressourcen,

e) die verfügbaren liquiden Mittel der CCP und die Ergebnisse des Liquiditätsstresstests und

f) die Clearingmelder, Kunden mit getrennten Einzelkonten, Dritte, die wichtige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement der CCP ausführen, wichtige Liquiditätsbeschaffer, die mit der CCP verbunden sind, sowie interoperable und verbundene CCPs.

Die ESMA übermittelt die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Informationen unverzüglich an das in Artikel 18 genannte Kollegium der CCP.

(2) Die ESMA wird in enger Zusammenarbeit mit der EBA und dem

ESZB Entwürfe für technische Regulierungsstandards erarbeiten, in denen die Einzelheiten und der Inhalt der zu übermittelnden Informationen im Einzelnen dargelegt werden.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(3) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 zu gewährleisten, erarbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards, in denen die Datenstandards und Formate für die zu übermittelnden Informationen festgelegt sind.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum … [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.“

Or. en

Begründung

Proposal to include a formal reporting requirement regarding CCP risk management data by EU CCPs to ESMA. This would cover similar data as the reports prepared by EU CCPs and shared with the college on a monthly basis and therefore not be additional burden for CCPs. However, it would help further strengthen the standardisation and comparability across data,

and ensure it is delivered on time (as of today, the college sometimes receives the reports months later). The addition is necessary, as today ESMA receives transaction data under EMIR and SFTR which provides an EU-wide view on markets (OI/notional, volumes, margin collected), but not on CCPs' risk management, creating substantial issues for ESMA to fulfil its financial stability mandate. In addition to the possibility for ESMA to request data directly from CCPs, CMs and clients in market turmoil (Article 24(5) of EMIR 3), the data received in the monthly (voluntary) data reports via the college should be formalised to ensure higher standardisation, comparability and timely delivery.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
Gegenparteien und CCPs stellen sicher, dass die Einzelheiten aller von ihnen geschlossenen Derivatekontrakte und jeglicher Änderung oder Beendigung von Kontrakten nach Maßgabe der Absätze 1a bis 1f des vorliegenden Artikels an ein gemäß Artikel 55 registriertes oder gemäß Artikel 77 anerkanntes Transaktionsregister gemeldet werden. Die Einzelheiten sind spätestens an dem auf den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung des Kontraktes folgenden Arbeitstag zu melden.	„Gegenparteien***, einschließlich derjenigen, die außerhalb der Union niedergelassen sind und einer Gruppe angehören, die in der Union einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegt,*** und CCPs stellen sicher, dass die Einzelheiten aller von ihnen geschlossenen Derivatekontrakte und jeglicher Änderung oder Beendigung von Kontrakten nach Maßgabe der Absätze 1a bis 1f des vorliegenden Artikels an ein gemäß Artikel 55 registriertes oder gemäß Artikel 77 anerkanntes Transaktionsregister gemeldet werden. Die Einzelheiten sind spätestens an dem auf den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung des Kontraktes folgenden Arbeitstag zu melden.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Begründung

Versuch, für die Zwecke des Artikels die Offshore-Tätigkeiten zu erfassen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsätze 3 und 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In Absatz 1 werden die Unterabsätze 3 und 4 gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Streichung der Befreiung von der Meldepflicht für gruppeninterne Geschäfte könnte verfrüht sein und sollte besser nach einer Kosten-Nutzen-Analyse oder einer angemessenen Folgenabschätzung bewertet werden, da sie erst kürzlich eingeführt wurde und es unklar scheint, ob der zusätzliche Nutzen aus aufsichtsrechtlicher Sicht den Kostenaufwand für nichtfinanzielle Gegenparteien rechtfertigen würde.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 9 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(6a) Die ESMA übermittelt der Kommission bis zum … [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] einen Bericht über die Möglichkeit, die in Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4 festgelegten Pflichten aufzuheben. Dem Bericht ist eine Kosten-Nutzen-Analyse beizufügen.“

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags 53.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Einleitung
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. ***In*** Artikel 10 ***werden die Absätze 2a bis 5*** wie folgt ***ersetzt***:	6. Artikel 10 ***wird*** wie folgt ***geändert***:

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 10 – Absatz 1 –Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) In Artikel 10 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Zur Einhaltung der Meldepflicht nach Unterabsatz 2 Buchstabe a verwendet die nichtfinanzielle Gegenpartei dasselbe Meldeformular, das alle einschlägigen Informationen für alle in der Union niedergelassenen Tochterunternehmen der Gruppe enthält, um die verschiedenen zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen diese Tochterunternehmen niedergelassen sind, und die ESMA zu informieren.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02012R0648-20220812)

Begründung

Zentrale Erfassung der Meldung, um nichtfinanziellen Gegenparteien den Zugang zu einschlägigen Informationen für die Gruppe, zu der die nichtfinanziellen Gegenparteien

gehören, zu erleichtern. Dadurch sollte die Aufsicht über die nichtfinanziellen Gegenparteien auf EU-Ebene erleichtert werden.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 10 – Absätze 2a bis 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) Die Absätze 2a bis 5 erhalten folgende Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 10 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) Die für die nichtfinanzielle Gegenpartei und die anderen Unternehmen der Gruppe jeweils zuständigen Behörden legen Kooperationsverfahren fest, um die effektive Berechnung der Positionen ***sicherzustellen*** und ***den Umfang*** der Risikopositionen in OTC-Derivatekontrakten auf Gruppenebene ***zu bewerten und zu beurteilen***.	(2a) Die für die nichtfinanzielle Gegenpartei und die anderen Unternehmen der Gruppe jeweils zuständigen Behörden legen Kooperationsverfahren fest, um ***Folgendes sicherzustellen:***
	a) die effektive Berechnung der Positionen ***auf der Gruppenebene*** und
	b) die effektive Bewertung und Beurteilung des Umfangs der Risikopositionen in OTC-Derivatekontrakten auf Gruppenebene.

Or. en

Begründung

Änderungen zur Klarstellung, dass die Berechnungen/Bewertungen auf Gruppenebene erfolgen. Bei der Berechnung auf Ebene der einzelnen nichtfinanziellen Gegenparteien würde das Risiko großer Gruppen nicht erfasst, und die Tochtergesellschaften großer Gruppen, die den Handel für andere Schwestergesellschaften zentralisieren, würden dazu veranlasst, sich außerhalb der EU niederzulassen, wenn die Clearingschwellen so hoch angesetzt würden, dass sie unter die Pflicht fallen könnten.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Berechnung der in Absatz 1 genannten Positionen berücksichtigt die nichtfinanzielle Gegenpartei alle von ihr geschlossenen OTC-Derivatekontrakte, die nicht bei einer nach Artikel 14 zugelassenen oder nach Artikel 25 anerkannten CCP gecleart wurden und nicht objektiv messbar zur Reduzierung der Risiken beitragen, die unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement der nichtfinanziellen Gegenpartei verbunden sind.	(3) Bei der Berechnung der in Absatz 1 genannten Positionen berücksichtigt die nichtfinanzielle Gegenpartei alle von ihr geschlossenen OTC-Derivatekontrakte, die nicht bei einer nach Artikel 14 zugelassenen oder nach Artikel 25 anerkannten CCP gecleart wurden und nicht objektiv messbar zur Reduzierung der Risiken beitragen, die unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement der nichtfinanziellen Gegenpartei ***oder anderer nichtfinanzieller Unternehmen innerhalb der Gruppe, zu der die nichtfinanzielle Gegenpartei gehört,*** verbunden sind.

Or. en

Begründung

Die Wiedereinführung des derzeitigen Wortlauts von Artikel 10 Absatz 3, wie dies die Kommission vorschlägt, könnte dazu führen, dass die Finanzverwalter der Unternehmen ihre Risikomanagementfunktion nicht mehr zentralisiert ausüben können. Die Streichung des Verweises auf die „Gruppenebene“ könnte dazu führen, dass jedes Unternehmen der Gruppe seine Risiken selbst absichern muss, was den Vorteilen eines zentralisierten Risikomanagements entgegenläuft, ohne dass ein klarer Nutzen entsteht.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Werte für die Clearingschwellen, die unter Berücksichtigung der Systemrelevanz der ***offenen Positionen*** und ***künftigen Nettorisikopositionen*** je Gegenpartei ***und Kategorie von Derivaten*** ermittelt werden;	b) Werte für die Clearingschwellen ***für nicht geclearte Derivategeschäfte***, die unter Berücksichtigung der Systemrelevanz der ***Summe der Netto-*** und ***Risikopositionen*** je Gegenpartei ermittelt werden; ***Die ESMA prüft ferner, ob ein Schwellenwert für die Gesamttätigkeiten unter Berücksichtigung der Gesamtposition einer finanziellen Gegenpartei in OTC-Derivaten erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die finanziellen Gegenparteien im Rahmen der Clearingpflicht angemessen abgedeckt sind, und legt die Höhe eines solchen Schwellenwertes fest.***

Or. en

Begründung

Technische Anpassung der Clearingschwellen, die angesichts der neuen Berechnungsmethode erforderlich wäre.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsätze 2 und 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) In Absatz 3 werden folgende Unterabsätze angefügt:	***entfällt***
„Eine nichtfinanzielle Gegenpartei, die den Pflichten nach Unterabsatz 1 zum ersten Mal unterliegt, trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um diesen	

Pflichten innerhalb von vier Monaten nach der in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a genannten Unterrichtung nachzukommen. Bei Kontrakten, die innerhalb von vier Monaten nach dieser Unterrichtung geschlossen werden, ist die nichtfinanzielle Gegenpartei von diesen Pflichten ausgenommen.

Die EBA kann gemäß dem in Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren Leitlinien oder Empfehlungen herausgeben, um eine einheitliche Anwendung der in Unterabsatz 1 genannten Risikomanagementverfahren zu gewährleisten.

Die EBA arbeitet zusammen mit den ESAs Entwürfe dieser Leitlinien oder Empfehlungen aus.“

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 11 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Artikel 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Finanzielle Gegenparteien müssen über Risikomanagementverfahren verfügen, die einen rechtzeitigen und angemessenen Austausch von Sicherheiten, bei dem diese angemessen von eigenen Vermögenswerten getrennt sind, in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte vorschreiben, die am oder nach dem 16. August 2012 abgeschlossen wurden. Nichtfinanzielle Gegenparteien gemäß Artikel 10 müssen über Risikomanagementverfahren verfügen, die einen rechtzeitigen und	(3) Finanzielle Gegenparteien müssen über Risikomanagementverfahren verfügen, die einen rechtzeitigen und angemessenen Austausch von Sicherheiten, bei dem diese angemessen von eigenen Vermögenswerten getrennt sind, in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte vorschreiben, die am oder nach dem 16. August 2012 abgeschlossen wurden. Nichtfinanzielle Gegenparteien gemäß Artikel 10 müssen über Risikomanagementverfahren verfügen, die einen rechtzeitigen und

angemessenen Austausch von Sicherheiten, bei dem die Sicherheiten angemessen von eigenen Vermögenswerten getrennt sind, in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte vorschreiben, die ***am oder nach dem Tag abgeschlossen wurden, an dem*** die Clearingschwelle überschritten wurde.

angemessenen Austausch von Sicherheiten, bei dem die Sicherheiten angemessen von eigenen Vermögenswerten getrennt sind, in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte ***in der bzw. den Anlagenklasse(n)*** vorschreiben, ***für*** die die Clearingschwelle überschritten wurde.

Finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien unterrichten die EBA und ihre zuständigen Behörden mindestens 60 Arbeitstage vor der Verwendung der Modelle für die Berechnung der Ersteinschusszahlung. Die EBA und die für die Gegenpartei zuständigen Behörden können Einspruch gegen die Verwendung eines bestimmten Modells für die Ersteinschusszahlungen durch die Gegenpartei erheben, wenn das Modell nicht den Bedingungen entspricht, die in den in Absatz 15 Buchstabe a genannten technischen Regulierungsstandards festgelegt sind. Erheben die EBA oder die zuständigen nationalen Behörden Einspruch, so ist die Gegenpartei berechtigt, das Modell für Ersteinschusszahlungen bis zu einem Jahr nach Eingang des Einspruchs weiter zu verwenden. Stellen die Gegenparteien die Verwendung solcher Modelle ein, so teilen sie dies der EBA und ihren zuständigen Behörden bis zum Ende des Quartals mit, in dem sie die Verwendung des Modells eingestellt haben.

Die finanziellen Gegenparteien übermitteln der EBA und ihren zuständigen Behörden Informationen über die in Unterabsatz 1 genannten Risikomanagementverfahren, gegebenenfalls auch in Bezug auf die verwendeten Modelle für Ersteinschusszahlungen, und legen die wichtigsten Informationen über diese Risikomanagementverfahren offen.

„Eine nichtfinanzielle Gegenpartei, die den Pflichten nach Unterabsatz 1 zum ersten Mal unterliegt, trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um diesen

Pflichten innerhalb von vier Monaten nach der in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a genannten Unterrichtung nachzukommen. Bei Kontrakten, die innerhalb von vier Monaten nach dieser Unterrichtung geschlossen werden, ist die nichtfinanzielle Gegenpartei von diesen Pflichten ausgenommen.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Begründung

Information on initial margin models is not available within the existing regulatory framework in a form appropriate for prudential purposes. The AM intends to clarify supervisory requirements for counterparties in connection with initial margin models, and to introduce greater proportionality and more flexibility. It also grants competent authorities the power to take action in order to ensure that these models are sufficiently robust. The requirements under this article should be defined via RTS, rather than guidelines, in order to ensure convergence (see following AMs). Lastly, the current wording should be amended to align theasset class approach taken for clearing obligation to the exchange of collateral on a bilateral basis.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) In Artikel 11 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
	(3a) Ungeachtet des Absatzes 3 werden Optionen auf Aktien und Aktienindizes, die nicht von einer CCP gecleart werden, vorübergehend von Risikomanagementverfahren ausgenommen, für die ein rechtzeitiger, angemessener und unter angemessener Abgrenzung von den eigenen Vermögenswerten erfolgender Austausch

erforderlich ist.

Die ESMA überwacht die regulatorischen Entwicklungen in anderen Rechtsordnungen und legt der Kommission mindestens alle zwei Jahre einen Bericht darüber vor. Nach der Vorlage des Berichts durch die ESMA bewertet die Kommission, ob die internationalen Entwicklungen zu einer stärkeren Konvergenz bei der Behandlung von Optionen auf Aktien und Aktienindizes geführt haben und ob die vorübergehende Ausnahme dieser Optionen weiterhin gerechtfertigt ist. Die Kommission kann einen delegierten Rechtsakt erlassen, in dem festgelegt wird, dass die Ausnahme nach Ablauf eines Anpassungszeitraums aufgehoben wird. Der Übergangszeitraum darf nicht länger als zwei Jahre sein und kann einmal um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängert werden, wenn die Gründe für die Gewährung eines Übergangszeitraums immer noch vorliegen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, den in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten delegierten Rechtsakt im Einklang mit Artikel 82 zu erlassen.

Or. en

Begründung

Mit den Änderungen wird eine Ausnahme von den Nachschuss- und Ersteinschussanforderungen für Optionen auf Aktien und Aktienindizes geschaffen, da diese Einschussforderungen in einigen Rechtsordnungen nicht durchgesetzt werden, wodurch für die Marktteilnehmer in der EU ungleiche Wettbewerbsbedingungen entstehen. Vor diesem Hintergrund sollte die Behandlung dieser Produkte schrittweise eingeführt werden, damit die ESMA die regulatorischen Entwicklungen in anderen Rechtsräumen beobachten kann und die Kommission sicherstellen kann, dass in der Union angemessene Anforderungen gelten.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c

Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 11 – Absatz 15 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 15 Unterabsatz 1 Buchstabe aa ***wird gestrichen***.	c) Absatz 15 Unterabsatz 1 Buchstabe aa ***erhält folgende Fassung:***
	„aa) die aufsichtlichen Anforderungen an Gegenparteien im Zusammenhang mit Modellen für Ersteinschusszahlungen, die über die in Buchstabe a genannten hinausgehen;“.

Or. en

Begründung

Art. 11(15aa) includes an obligation for EBA to develop draft RTS specifying the supervisory procedures to ensure initial and ongoing validation of risk-management procedures for OTC derivative contracts not cleared by a CCP. It is unclear why this obligation is deleted, albeit the COM seems to suggest that guidelines should replace the RTS. However, the replacement of RTS with guidelines would reduce the legal certainty for market participants, and create a discrepancy between the chosen legal instrument (RTS vs guidelines) for validation of risk management procedures for the cleared and the bilateral world. For explanation of changes to the wording of this point, see justification to AM of Article 11 paragraph 3.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 11 – Absatz 15 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) In Absatz 15 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe ab eingefügt:
	„ab) die Datenstandards, die Formate und die Art der zu meldenden und offenzulegenden Informationen zu den Risikomanagementverfahren, gegebenenfalls auch zu den Modellen für Ersteinschusszahlungen, im Einklang mit den in Buchstabe aa genannten aufsichtlichen Anforderungen;“.

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung für den Änderungsantrag in Bezug auf Artikel 11 Absatz 3.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	Artikel 11a
	Dienste zur Verringerung von Nachhandelsrisiken
	(2) Unbeschadet der Risikominderungsverfahren nach Artikel 11 gilt Artikel 4 Absatz 1 nicht für OTC-Derivatekontrakte, die im Rahmen von Diensten zur Verringerung von Nachhandelsrisiken („PTRR-Transaktionen“) geschlossen werden, wenn beide Parteien der Transaktion dies vereinbart haben.
	(2) PTRR-Transaktionen können nur dann von der Clearingpflicht gemäß Unterabsatz 1 befreit werden, wenn der PTRR-Dienstleister und jeder Teilnehmer der PTRR-Transaktion die Anforderungen gemäß Absatz 2 bzw. 3 dieses Artikels erfüllen.
	(3) Eine PTRR-Maßnahme
	a) ist von einer Stelle durchzuführen, die von den Gegenparteien der OTC-Derivatekontrakte, die in die Maßnahme einbezogen sind, unabhängig ist;
	b) ist gegenüber Marktrisiken neutral;
	c) trägt nicht zur Kursbildung bei;

d) erfolgt in Form einer Komprimierung, eines Abbaus von Ungleichgewichten oder einer Optimierung;

e) wird auf bilateraler oder multilateraler Basis ausgeführt und enthält nur Portfolios von OTC-Derivaten, die nicht über eine CCP gecleart werden;

f) führt zu einer Verringerung des Gegenparteiausfallrisikos in jedem der untersuchten Portfolios;

g) wird entweder akzeptiert oder vollständig abgelehnt, sodass die Teilnehmer der Maßnahme nicht wählen können, welche Geschäfte sie im Rahmen der Maßnahme ausführen wollen.

h) steht lediglich den Unternehmen offen, die ursprünglich ein Portfolio für die Maßnahme eingereicht haben.

(4) Ein PTRR-Dienstleister

a) muss gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sein;

b) führt PTRR-Maßnahmen nach im Vorfeld vereinbarten Regeln, Methoden und Algorithmen in zuvor festgelegten Zyklen und auf angemessene, transparente und nichtdiskriminierende Weise durch;

c) stellt sicher, dass die an einer PTRR-Maßnahme teilnehmenden Unternehmen keinen Einfluss auf das Ergebnis der Maßnahme haben;

d) nimmt nach jeder PTRR-Maßnahme, die zu neuen Transaktionen führt, eine Komprimierung vor, um eine Konzentration von Transaktionen in den Portfolios zu vermeiden;

e) führt Aufzeichnungen über die Transaktionen, die im Rahmen einer PTRR-Maßnahme ausgeführt wurden, einschließlich Informationen über die Transaktionen, die im Rahmen der Maßnahme abgeschlossen wurden, über

Transaktionen, die sich aus der Maßnahme entweder als geänderte Transaktionen oder als neue Transaktionen ergeben, und über die Gesamtveränderung des Risikos der verschiedenen Portfolios, die in die Maßnahme einbezogen sind;

f) überwacht die sich aus der PTRR-Maßnahme ergebenden Transaktionen, um so weit wie möglich sicherzustellen, dass die PTRR-Maßnahme nicht zu einem Missbrauch oder einer vorsätzlichen Umgehung der Clearingpflicht führt.

Die zuständige Behörde, die den PTRR-Dienstleister zugelassen hat, informiert die ESMA über die Zulassung.

(5) Bevor Unternehmen die in Absatz 1 genannte Befreiung von der Clearingpflicht für PTRR-Transaktionen in Anspruch nehmen, melden sie dies ihren zuständigen Behörden und legen ihnen schriftlich dar, wie die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllt werden.

(6) Die Inanspruchnahme der Befreiung von der Clearingpflicht für die betreffenden PTRR-Transaktionen gilt als zugelassen, es sei denn, die benachrichtigte zuständige Behörde teilt dem von ihr beaufsichtigten Unternehmen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Meldung mit, dass sie die Inanspruchnahme der Befreiung nicht bestätigt. Erfüllt ein PTRR-Dienstleister die in diesem Artikel genannten Anforderungen nicht mehr, so kann die zuständige Behörde die Bestätigung der Befreiung für neue PTRR-Transaktionen zurückziehen. Die zuständigen Behörden teilen der ESMA mit, wenn ein Unternehmen für die Teilnahme an PTRR-Maßnahmen zugelassen wurde oder wenn die Behörde ihm die Zulassung entzogen hat.

(7) Die zuständige Behörde, die einen PTRR-Dienstleister zugelassen hat,

bestätigt jährlich, dass dieser Dienstleister die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt. Die zuständige Behörde übermittelt ferner die Liste der von ihr zugelassenen PTRR-Dienstleister und alle Aktualisierungen dieser Liste an die ESMA, die diese Liste veröffentlicht.

(8) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen weiter zu präzisieren, einschließlich Aspekten wie Marktneutralität der PTRR-Maßnahme, Anforderungen an die Verwaltung der PTRR-Maßnahme und Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der gewährten Befreiung, um sicherzustellen, dass die Clearingpflicht nicht umgangen wird. Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung für den Änderungsantrag in Bezug auf Artikel 11 Absatz 3.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Artikel 13 wird ***gestrichen.***	8. Artikel 13 ***erhält folgende***

Fassung:

(2) Die Kommission wird von den europäischen Aufsichtsbehörden bei der Überwachung der internationalen Anwendung der in Artikel 11 festgelegten Grundsätze unterstützt, insbesondere in Bezug auf etwaige doppelte oder kollidierende Anforderungen an die Marktteilnehmer, und sie empfiehlt mögliche Maßnahmen.

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen sie erklärt, dass die Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen eines Drittstaats

a) den durch diese Verordnung in Artikel 11 festgelegten Anforderungen entsprechen,

b) einen Schutz des Berufsgeheimnisses gewährleisten, der dem dieser Verordnung gleichwertig ist, und

c) wirksam angewandt und auf faire und den Wettbewerb nicht verzerrende Weise durchgesetzt werden, damit eine funktionierende Aufsicht und Rechtsdurchsetzung in diesem Drittland gewährleistet ist.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 86 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Ein Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 impliziert, dass die in Artikel 11 dieser Verordnung vorgesehenen Pflichten der Gegenparteien, die einen OTC-Derivatekontrakt eingehen, der nicht durch eine dieser Verordnung unterliegende CCP gecleart wurde, nur dann als erfüllt gelten, wenn mindestens eine der Gegenparteien in dem betreffenden Drittstaat niedergelassen ist oder den gleichwertigen Anforderungen dieses Drittstaats unterliegt.

Or. en

Begründung

Vorschlag, den Ansatz der Gleichwertigkeit im Hinblick auf bilaterale Einschusszahlungen zu erhalten, der sich für die Marktteilnehmer als nützlich erwiesen hat.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 14 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Eine in der Union niedergelassene juristische Person, die als CCP Clearingdienstleistungen erbringen will, beantragt ihre Zulassung bei der ***zuständigen*** Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist ***(für die CCP zuständige Behörde), gemäß dem Verfahren nach Artikel 17***.	Eine in der Union niedergelassene juristische Person, die als CCP Clearingdienstleistungen erbringen will, beantragt ihre Zulassung bei der ***ESMA gemäß dem Verfahren nach Artikel 17.***
	Die ESMA informiert die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist***, unverzüglich***.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Begründung

Die ESMA sollte für die Genehmigung neuer CCPs verantwortlich sein, um die aufsichtliche Konvergenz zu stärken.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 9 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 14 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Eine zentrale Gegenpartei muss zu jedem Zeitpunkt die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.	„(4) Eine zentrale Gegenpartei muss zu jedem Zeitpunkt die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
Eine zentrale Gegenpartei unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen.	Eine zentrale Gegenpartei unterrichtet die ***ESMA und die*** zuständige Behörde unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Begründung

Sowohl die ESMA als auch die zuständige nationale Behörde sollten von wesentlichen Änderungen, die die Bedingungen für die Zulassung beeinflussen, unterrichtet werden.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 15 – Absatz 1– Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beabsichtigt eine CCP, ihre Geschäfte auf weitere Dienstleistungen oder Tätigkeiten auszuweiten, die nicht durch die bestehende Zulassung abgedeckt sind, stellt sie einen Erweiterungsantrag bei der ***für sie zuständigen Behörde***. Das Anbieten von Clearingdienstleistungen oder Tätigkeiten, für die die CCP noch keine Zulassung besitzt, ist als Ausweitung der von der Zulassung abgedeckten Tätigkeiten zu betrachten.	Beabsichtigt eine CCP, ihre Geschäfte auf weitere Dienstleistungen oder Tätigkeiten auszuweiten, die nicht durch die bestehende Zulassung abgedeckt sind, ***oder beabsichtigt eine CCP, die während der letzten 12 Monate keine Clearingdienstleistungen oder Tätigkeiten in einer Kategorie von Finanzinstrumenten oder einer Kategorie von Nichtfinanzinstrumenten erbracht hat, die von der bestehenden Zulassung abgedeckt sind, ein solches Instrument für das Clearing anzubieten, so***stellt sie einen Erweiterungsantrag bei der ***ESMA***. Das Anbieten von Clearingdienstleistungen oder Tätigkeiten, für die die CCP noch

keine Zulassung besitzt ***oder für die sie eine Zulassung besitzt, aber die sie während der letzten 12 Monate nicht erbracht hat***, ist als Ausweitung der von der Zulassung abgedeckten Tätigkeiten zu betrachten.

Or. en

Begründung

Die ESMA sollte für das Durchführen der Überprüfung für Artikel 15 zur Ausweitung der Dienstleistungen verantwortlich sein. Mit den Änderungen soll außerdem eine Situation vermieden werden, in der Zulassungen erteilt werden, ohne verwendet zu werden, wie es gemäß Artikel 20 gefordert wird.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Ausarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards berücksichtigt die ESMA die bestehenden Anforderungen und Verfahren für die Dokumentation im Rahmen dieser Verordnung und optimiert gegebenenfalls deren Einreichung und berücksichtigt, dass es wichtig ist, eine übermäßige Vorlaufzeit zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Informationen, die von der CCP, die eine Ausweitung der Zulassung gemäß Absatz 1 beantragt, bereitzustellen sind, zu der Wesentlichkeit der Änderung, die die CCP beantragt, im Verhältnis stehen.

Or. en

Begründung

Präzisierung zur Sicherstellung, dass die ESMA bei dem Entwurf technischer Regulierungsstandards den Grad der Wesentlichkeit der Änderung berücksichtigt, die die

CCP beantragt, sowie die notwendige Vorlaufzeit, um eine übermäßig lange Liste an Dokumenten zu vermeiden, die von der CCP einzureichen sind. Aus einem ähnlichen Grund sollte die ESMA bestehende Anforderungen für CCPs in Bezug auf die Dokumentation berücksichtigen und deren Einreichung optimieren, um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für CCPs zu vermeiden.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17 – Absatz 1– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***für die CCP zuständige Behörde*** bestätigt binnen zwei Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags dessen Eingang und teilt der CCP mit, ob er die nach Artikel 14 Absätze 6 und 7 erforderlichen Unterlagen oder, wenn die CCP eine Ausweitung ihrer Zulassung beantragt hat, die nach Artikel 15 Absätze 3 und 4 erforderlichen Unterlagen enthält.	Die ***ESMA*** bestätigt binnen zwei Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags dessen Eingang und teilt der CCP mit, ob er die nach Artikel 14 Absätze 6 und 7 erforderlichen Unterlagen oder, wenn die CCP eine Ausweitung ihrer Zulassung beantragt hat, die nach Artikel 15 Absätze 3 und 4 erforderlichen Unterlagen enthält.

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17 – Absatz 1– Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt die ***für die CCP zuständige Behörde*** fest, dass nicht alle nach Artikel 14 Absätze 6 und 7 oder Artikel 15 Absätze 3 und 4 erforderlichen Unterlagen übermittelt wurden, so lehnt sie den Antrag der CCP ab.	Stellt die ***ESMA*** fest, dass nicht alle nach Artikel 14 Absätze 6 und 7 oder Artikel 15 Absätze 3 und 4 erforderlichen Unterlagen übermittelt wurden, so lehnt sie den Antrag der CCP ab.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die antragstellende CCP liefert sämtliche Informationen, um nachzuweisen, dass sie zum Zeitpunkt der Zulassung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen.	(2) Die antragstellende CCP liefert ***der ESMA*** sämtliche Informationen, um nachzuweisen, dass sie zum Zeitpunkt der Zulassung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um den ***geltenden*** Anforderungen dieser Verordnung ***im Hinblick auf die in der von der antragstellenden CCP eingereichten Beantragung der Zulassung genannten Änderungen*** zu genügen.

Or. en

Begründung

Präzisierung, dass der Artikel nur für die spezifische Beantragung der Zulassung gilt. Der aktuelle Entwurf könnte so interpretiert werden, als würde er implizieren, dass für eine CCP jedes Mal, wenn sie eine Ausweitung der Zulassung gemäß Artikel 15 Absatz 1 beantragt, eine umfassende Überprüfung der Einhaltung aller für die CCP geltenden EMIR-Artikel durch die CCP durchgeführt werden müsste, einschließlich solcher, die für das Zulassungsverfahren nicht relevant sind, und dies könnte das Zulassungsverfahren weiter erschweren.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Binnen 40 Arbeitstagen nach Ablauf der in	Binnen 40 Arbeitstagen nach Ablauf der in

Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist (im Folgenden „Risikobewertungszeitraum“) führen ***die für die CCP zuständige Behörde,*** die ESMA und das Kollegium jeweils Risikobewertungen hinsichtlich der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Anforderungen durch die CCP durch. Bis zum Ende des Risikobewertungszeitraums	Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist (im Folgenden „Risikobewertungszeitraum“) führen die ESMA und das Kollegium jeweils Risikobewertungen hinsichtlich der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Anforderungen durch die CCP durch. Bis zum Ende des Risikobewertungszeitraums ***übermittelt die ESMA ihren Beschlussentwurf und einen Bericht an die für die CCP zuständige Behörde und das Kollegium.***
a) übermittelt die für die CCP zuständige Behörde der ESMA und dem Kollegium ihren Beschlussentwurf und einen Bericht;	
b) gibt die ESMA eine Stellungnahme nach Artikel 24a Absatz 7 ab und übermittelt sie der für die CCP zuständigen Behörde und dem Kollegium;	
c) gibt das Kollegium eine Stellungnahme nach Artikel 19 ab und übermittelt sie der für die CCP zuständigen Behörde und der ESMA.	

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17 – Absatz 3– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe b kann die ESMA in ihre Stellungnahme alle Bedingungen oder Empfehlungen aufnehmen, die sie für erforderlich hält, um etwaigen Mängeln beim Risikomanagement der CCP entgegenzuwirken, insbesondere im Zusammenhang mit ermittelten grenzüberschreitenden Risiken oder Risiken für die Finanzstabilität der	***entfällt***

Union.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3a) Während des in Absatz 3 genannten Risikobewertungszeitraums können ***die für die CCP zuständige Behörde,*** die ESMA oder Mitglieder des Kollegiums Fragen direkt an die CCP richten. Beantwortet die CCP solche Fragen nicht innerhalb der von der ersuchenden Behörde gesetzten Frist, so können ***die für die CCP zuständige Behörde,*** die ESMA oder das Kollegium in Ermangelung einer Antwort der CCP eine Entscheidung treffen oder beschließen, den Bewertungszeitraum um höchstens zehn Arbeitstage zu verlängern, wenn die Frage ihrer Ansicht nach für die Bewertung wesentlich ist.	(3a) Während des in Absatz 3 genannten Risikobewertungszeitraums können die ESMA oder Mitglieder des Kollegiums Fragen direkt an die CCP richten. Beantwortet die CCP solche Fragen nicht innerhalb der von der ersuchenden Behörde gesetzten Frist, so können die ESMA oder das Kollegium in Ermangelung einer Antwort der CCP eine Entscheidung treffen oder beschließen, den Bewertungszeitraum um höchstens zehn Arbeitstage zu verlängern, wenn die Frage ihrer Ansicht nach für die Bewertung wesentlich ist. ***Eine CCP ist nicht verpflichtet, auf eine bestimmte Frage mehr als einmal zu antworten.***

Or. en

Begründung

Unter Bezugnahme auf die bereits in Erwägungsgrund 20 eingebundene Formulierung, nach der jede Frage, die während des Bewertungszeitraums an die CCPs gestellt wird, zwischen den einschlägigen Behörden ausgetauscht wird.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17 – Absatz 3b – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Binnen zehn Arbeitstagen nach Erhalt der ***Stellungnahme der ESMA und der*** Stellungnahme des Kollegiums trifft die ***für die CCP zuständige Behörde*** ihre Entscheidung und übermittelt sie der ***ESMA*** und dem Kollegium.	Binnen zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Stellungnahme des Kollegiums trifft die ***EMSA*** ihre Entscheidung und übermittelt sie der ***für die CCP zuständigen Behörde*** und dem Kollegium.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17 – Absatz 3b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Folgt die ***für die CCP zuständige Behörde*** der Stellungnahme ***der ESMA oder*** des Kollegiums, einschließlich der darin enthaltenen Bedingungen oder Empfehlungen, nicht, so muss ihre Entscheidung mit einer ausführlichen Begründung und einer Erläuterung etwaiger erheblicher Abweichungen von dieser Stellungnahme oder den Bedingungen oder Empfehlungen versehen sein.	Folgt die ***ESMA*** der Stellungnahme des Kollegiums, einschließlich der darin enthaltenen Bedingungen oder Empfehlungen, nicht, so muss ihre Entscheidung mit einer ausführlichen Begründung und einer Erläuterung etwaiger erheblicher Abweichungen von dieser Stellungnahme oder den Bedingungen oder Empfehlungen versehen sein.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17 – Absatz 3b – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA macht ***öffentlich, dass eine zuständige Behörde ihrer Stellungnahme oder*** der Stellungnahme des Kollegiums oder den darin enthaltenen Bedingungen oder Empfehlungen nicht ***nachkommt oder nicht*** nachzukommen ***beabsichtigt***. ***Die ESMA kann zudem im Einzelfall beschließen, die von der zuständigen Behörde angeführten Gründe, weshalb sie der Stellungnahme der ESMA oder der Stellungnahme des Kollegiums oder etwaigen darin enthaltenen Bedingungen oder Empfehlung nicht nachkommt, zu veröffentlichen.***	Die ESMA macht ***gegebenenfalls die Begründung für ihre Nichtübereinstimmung oder für ihre Absicht,*** der Stellungnahme des Kollegiums oder den darin enthaltenen Bedingungen oder Empfehlungen nicht nachzukommen***, öffentlich***.

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***für die CCP zuständige Behörde*** erteilt die in Artikel 14 und Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a genannte Zulassung nach gebührender Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten ***Stellungnahmen der ESMA und*** des Kollegiums, einschließlich der darin enthaltenen Bedingungen und Empfehlungen, nur dann, wenn sie uneingeschränkt davon überzeugt ist, dass die antragstellende CCP	Die ***ESMA*** erteilt die in Artikel 14 und Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a genannte Zulassung nach gebührender Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten ***Stellungnahme*** des Kollegiums, einschließlich der darin enthaltenen Bedingungen und Empfehlungen, nur dann, wenn sie uneingeschränkt davon überzeugt ist, dass die antragstellende CCP

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die CCP wird nicht zugelassen, wenn alle Mitglieder des Kollegiums – mit Ausnahme der ***Behörden des Mitgliedstaats, in dem die CCP niedergelassen ist*** – gemäß Artikel 19 Absatz 1 im gegenseitigen Einvernehmen zu einer gemeinsamen Stellungnahme gelangen, der zufolge der CCP keine Zulassung erteilt werden sollte. In dieser Stellungnahme wird schriftlich ausführlich und detailliert begründet, warum nach Auffassung des Kollegiums die Anforderungen dieser Verordnung oder anderer Bereiche des Unionsrechts nicht erfüllt sind.	Die CCP wird nicht zugelassen, wenn alle Mitglieder des Kollegiums – mit Ausnahme der ***ESMA*** – gemäß Artikel 19 Absatz 1 im gegenseitigen Einvernehmen zu einer gemeinsamen Stellungnahme gelangen, der zufolge der CCP keine Zulassung erteilt werden sollte. In dieser Stellungnahme wird schriftlich ausführlich und detailliert begründet, warum nach Auffassung des Kollegiums die Anforderungen dieser Verordnung oder anderer Bereiche des Unionsrechts nicht erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist keine gemeinsame Stellungnahme im gegenseitigen Einvernehmen nach Unterabsatz 2 erreicht worden und gibt das Kollegium mit einer Zweidrittelmehrheit eine ablehnende Stellungnahme ab, so kann jede der betroffenen zuständigen Behörden, gestützt auf die Zweidrittelmehrheit des Kollegiums, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Annahme der ablehnenden Stellungnahme im Einklang mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 die ESMA in der Sache anrufen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung, um einen Interessenkonflikt mit der verbindlichen Mediation der ESMA zu vermeiden.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der Entscheidung, die ESMA in der Sache anzurufen, ist ausführlich schriftlich zu begründen, warum die jeweiligen Mitglieder des Kollegiums zu der Auffassung gelangt sind, dass die Anforderungen dieser Verordnung oder anderer Bereiche des Unionsrechts nicht erfüllt sind. In diesem Fall stellt die für die CCP zuständige Behörde ihre Entscheidung über die Zulassung zurück, bis die ESMA in Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 einen Beschluss über die	***entfällt***

Zulassung gefasst hat. Die zuständige Behörde trifft dann im Einklang mit dem Beschluss der ESMA ihre Entscheidung. Nach Ablauf der in Unterabsatz 3 genannten Frist von 30 Kalendertagen kann die ESMA in der Sache nicht mehr angerufen werden.

Or. en

Begründung

Änderung, um die Verschiebung zur ESMA als Aufsichtsbehörde der EU-CCPs abzubilden (wonach diese Bestimmung redundant ist). Siehe Begründung für weitere Details.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gelangen alle Mitglieder des Kollegiums – mit Ausnahme der Behörden des Mitgliedstaats, in dem die CCP niedergelassen ist – gemäß Artikel 19 Absatz 1 in gegenseitigem Einvernehmen zu einer gemeinsamen Stellungnahme, der zufolge der betreffenden CCP keine Zulassung erteilt werden sollte, kann die für die CCP zuständige Behörde im Einklang mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 die ESMA in der Sache anrufen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Änderung, um die Verschiebung zur ESMA als Aufsichtsbehörde der EU-CCPs abzubilden (wonach diese Bestimmung redundant ist). Siehe Begründung für weitere Details.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die CCP niedergelassen ist, übermittelt die Entscheidung den anderen betroffenen zuständigen Behörden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Änderung, um die Verschiebung zur ESMA als Aufsichtsbehörde der EU-CCPs abzubilden (wonach diese Bestimmung redundant ist). Siehe Begründung für weitere Details.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe e
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die registrierten Empfänger laden umgehend alle Unterlagen hoch, die sie von der CCP im Zusammenhang mit einem Antrag gemäß Absatz 1 erhalten, und die zentrale Datenbank informiert die registrierten Empfänger automatisch, wenn Inhalte geändert wurden. Die zentrale Datenbank enthält alle von einer antragstellenden CCP nach Absatz 1 bereitgestellten Unterlagen sowie sämtliche weiteren Unterlagen, die für die Bewertung durch ***die für die CCP zuständige Behörde,*** die ESMA und das Kollegium relevant sind.	Die registrierten Empfänger laden umgehend alle Unterlagen hoch, die sie von der CCP im Zusammenhang mit einem Antrag gemäß Absatz 1 erhalten, und die zentrale Datenbank informiert die registrierten Empfänger automatisch, wenn Inhalte geändert wurden. Die zentrale Datenbank enthält alle von einer antragstellenden CCP nach Absatz 1 bereitgestellten Unterlagen sowie sämtliche weiteren Unterlagen, die für die Bewertung durch die ESMA und das Kollegium relevant sind.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe e
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitglieder des CCP-Aufsichtsausschusses haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel 24a Absatz 7 ebenfalls Zugang zur zentralen Datenbank. Der Vorsitz des CCP-Aufsichtsausschusses kann den Zugang zu einigen der Unterlagen für die Mitglieder des in Artikel 24a Buchstabe c und Buchstabe d Ziffer ii genannten CCP-Aufsichtsausschusses beschränken, wenn dies aufgrund von Vertraulichkeitsgründen gerechtfertigt ist.	Die Mitglieder des CCP-Aufsichtsausschusses haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel 24a Absatz 7 ebenfalls Zugang zur zentralen Datenbank. Der Vorsitz des CCP-Aufsichtsausschusses kann den Zugang zu einigen der Unterlagen für die Mitglieder des in Artikel 24a Buchstabe c und Buchstabe d Ziffer ii ***und Artikel 24a Absatz 7*** genannten CCP-Aufsichtsausschusses beschränken, wenn dies aufgrund von Vertraulichkeitsgründen gerechtfertigt ist.

Or. en

Begründung

Präzisierung des Querverweises auf Artikel 24a Absatz 7

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verfahren der impliziten Zustimmung gilt für unwesentliche Änderungen der bestehenden Zulassung	(2) Das Verfahren der impliziten Zustimmung gilt für unwesentliche Änderungen der bestehenden Zulassung

einer CCP in ***den folgenden*** Fällen, wenn die beabsichtigte zusätzliche Clearingdienstleistung oder -tätigkeit

einer CCP in Fällen, wenn die beabsichtigte zusätzliche Clearingdienstleistung oder -tätigkeit ***mindestens eine der folgenden Funktionen erfüllt:***

a) ***sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt:***

a) ***fügt eine neue Unionswährung zu einer Kategorie von Finanzinstrumenten hinzu, die bereits von der Zulassung der CCP abgedeckt ist und für die die CCP die einschlägige Zahlungsmöglichkeit nicht eingerichtet hat;***

i) die CCP beabsichtigt, ein oder mehrere Finanzinstrumente derselben Kategorien von Finanzinstrumenten zu clearen, für die sie gemäß den Artikeln 14 oder 15 zum Clearing zugelassen wurde;

ii) die unter Ziffer i genannten Finanzinstrumente werden an einem Handelsplatz gehandelt, für den die CCP bereits Clearingdienstleistungen erbringt oder Tätigkeiten ausübt, und

iii) die beabsichtigte zusätzliche Clearingdienstleistung oder -tätigkeit beinhaltet keine Zahlung in einer neuen Währung;

b) eine neue Unionswährung in einer Kategorie von Finanzinstrumenten hinzufügt, die bereits von der Zulassung der CCP abgedeckt ist, oder

b) umfasst das Angebot eines neuen Abwicklungs- oder Liefermechanismus oder einer neuen Abwicklungs- oder Lieferdienstleistung, bei dem bzw. der Verbindungen zu einem anderen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem, einem Zentralverwahrer oder einem anderen Zahlungssystem, das bzw. der von der CCP zuvor nicht genutzt wurde, hergestellt werden;

c) eine oder mehrere zusätzliche Laufzeiten zu einer Kategorie von Finanzinstrumenten hinzufügt, die bereits von der Zulassung der CCP abgedeckt ist, sofern das Laufzeitband nicht signifikant ausgedehnt wird.

c) ***beinhaltet, dass Kontrakte angeboten werden, die nicht auf dieselbe Weise, z. B. im Wege eines Direktangebots oder einer Auktion, oder zusammen mit bereits von der CCP geclearten Kontrakten liquidiert werden können.***

Or. en

Begründung

Siehe der entsprechende Erwägungsgrund 21.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die für die CCP zuständige Behörde kann nach Berücksichtigung des Inputs des gemeinsamen Aufsichtsteams, das nach Artikel 23b für diese CCP eingerichtet wurde, auch beschließen, das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren der impliziten Zustimmung anzuwenden, wenn eine CCP dies beantragt und wenn auf die beabsichtigte zusätzliche Clearingdienstleistung oder -tätigkeit keine der folgenden Bedingungen zutrifft:	***(2) Die vorgeschlagene zusätzliche Clearingdienstleistung oder -tätigkeit wird als wesentliche Änderung erachtet und unterliegt dem in Artikel 17 festgelegten Verfahren, wenn sie dazu führt, dass die CCP eine der folgenden Tätigkeiten ausübt:***
a) sie bewirkt, dass die CCP ihre operative Struktur zu irgendeinem Zeitpunkt im Kontraktzyklus erheblich anpassen muss;	a) ***erhebliche Anpassung ihrer operativen Struktur zu irgendeinem Zeitpunkt im Konkraktzyklus;***
b) sie beinhaltet, dass Kontrakte angeboten werden, die nicht auf dieselbe Weise, z. B. im Wege eines Direktangebots oder einer Auktion, oder zusammen mit bereits von der CCP geclearten Kontrakten liquidiert werden können;	b) ***Anbieten einer Dienstleistung oder Ausübung einer Tätigkeit in Verbindung mit einer neuen Kategorie an Finanzinstrumenten oder einer neuen Art von Produkten oder einer neuen Art von Transaktionen;***
c) sie bewirkt, dass die CCP wesentliche neue Kontraktspezifikationen berücksichtigen muss, etwa signifikante Verlängerungen der Laufzeiten oder neue Arten der Ausübung von Optionen innerhalb einer Kategorie von Kontrakten;	c) ***Anbieten einer Dienstleistung oder Durchführen einer Tätigkeit für Kontrakte, die auf einem Handelsplatz gehandelt werden, wenn die CCP zuvor eine Dienstleistung angeboten oder eine Tätigkeit für diese Kontrakte durchgeführt hat, die ausschließlich auf bilateraler Basis gehandelt werden;***
d) sie zieht wesentliche neue Risiken im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Merkmalen der	d) ***Anbieten einer Dienstleistung oder Durchführen einer Tätigkeit für Kontrakte, die auf bilateraler Basis gehandelt werden, wenn die CCP zuvor***

referenzierten Vermögenswerte nach sich;	***eine Dienstleistung angeboten oder eine Tätigkeit für diese Kontrakte durchgeführt hat, die ausschließlich auf einem Handelsplatz gehandelt werden;***
e) sie umfasst das Angebot eines neuen Abwicklungs- oder Liefermechanismus oder einer neuen Abwicklungs- oder Lieferdienstleistung, bei dem bzw. der Verbindungen zu einem anderen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem, einem Zentralverwahrer oder einem anderen Zahlungssystem, das bzw. der von der CCP zuvor nicht genutzt wurde, hergestellt werden.	e) ***Berücksichtigen wesentlicher neuer Kontraktspezifikationen, wie z. B. neue Arten der Ausübung von Optionen innerhalb einer Kategorie von Kontrakten;***
	f) Einführen wesentlicher neuer Risiken im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Merkmalen der referenzierten Vermögenswerte.

Or. en

Begründung

Siehe der entsprechende Erwägungsgrund 21.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine CCP, die eine Ausweitung ihrer Zulassung beantragt und beantragt, dass das Verfahren der impliziten Zustimmung angewandt wird und die beabsichtigten zusätzlichen Clearingdienstleistungen oder -tätigkeiten in den Anwendungsbereich von Absatz 1 fallen, kann mit dem Clearing von für das Clearing geeigneten zusätzlichen Finanzinstrumenten oder nichtfinanziellen Instrumenten beginnen,	***entfällt***

bevor die für die CCP zuständige Behörde eine Entscheidung gemäß Absatz 4 getroffen hat.

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Binnen zehn Arbeitstagen nach Erhalt eines Antrags nach Absatz 2 entscheidet die ***für die CCP zuständige Behörde*** nach Berücksichtigung des Inputs des ***gemäß Artikel 23b für diese CCP eingerichteten gemeinsamen Aufsichtsteams***, ob der Antrag dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren der impliziten Zustimmung unterliegt oder, falls die ***für die CCP zuständige Behörde*** wesentliche Risiken infolge der beabsichtigten Ausweitung der Geschäftstätigkeit der CCP auf zusätzliche Clearingdienstleistungen oder -tätigkeiten festgestellt hat, ob das Verfahren nach Artikel 17 Anwendung findet. Die ***für die CCP zuständige Behörde*** unterrichtet die antragstellende CCP von ihrer Entscheidung. ***Hat die für die CCP zuständige Behörde beschlossen, dass das Verfahren nach Artikel 17 anzuwenden ist, stellt die CCP binnen fünf Arbeitstagen nach Erhalt einer einschlägigen Unterrichtung die Erbringung solcher Clearingdienstleistungen oder -tätigkeiten ein.***	(4) Binnen zehn Arbeitstagen nach Erhalt eines Antrags nach Absatz 2 entscheidet die ***ESMA*** nach Berücksichtigung des Inputs des ***Kollegiums***, ob der Antrag dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren der impliziten Zustimmung unterliegt oder, falls die ***ESMA*** wesentliche Risiken infolge der beabsichtigten Ausweitung der Geschäftstätigkeit der CCP auf zusätzliche Clearingdienstleistungen oder -tätigkeiten festgestellt hat, ob das Verfahren nach Artikel 17 Anwendung findet. Die ***ESMA*** unterrichtet die antragstellende CCP von ihrer Entscheidung.

Or. en

Begründung

Der Zeitraum von fünf Tagen wird entfernt, da die Möglichkeit für CCPs, Clearingdienstleistungen vor der Zulassung anzubieten, ebenfalls entfernt wurde.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Hat die ***für eine CCP zuständige Behörde*** nach Berücksichtigung des Inputs des ***gemäß Artikel 23b für diese CCP eingerichteten gemeinsamen Aufsichtsteams*** binnen zehn Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags – wenn Absatz 1 Anwendung findet – oder nach Erhalt der in Absatz 4 – wenn dieser Absatz Anwendung findet – genannten Unterrichtung, mit der bestätigt wird, dass das in diesem Artikel festgelegte Verfahren der impliziten Zustimmung Anwendung findet, keine Einwände gegen die von der CCP vorgeschlagenen zusätzlichen Dienstleistungen oder Tätigkeiten erhoben, so gilt die Zulassung als erteilt.	(5) Hat die ***ESMA*** nach Berücksichtigung des Inputs des ***Kollegiums*** binnen zehn Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags – wenn Absatz 1 Anwendung findet – oder nach Erhalt der in Absatz 4 – wenn dieser Absatz Anwendung findet – genannten Unterrichtung, mit der bestätigt wird, dass das in diesem Artikel festgelegte Verfahren der impliziten Zustimmung Anwendung findet, keine Einwände gegen die von der CCP vorgeschlagenen zusätzlichen Dienstleistungen oder Tätigkeiten erhoben, so gilt die Zulassung als erteilt.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17b – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***für eine CCP zuständige Behörde*** übermittelt im elektronischen Format über die in Artikel 17 Absatz 7 genannte zentrale Datenbank ein Ersuchen um Stellungnahme	***Beabsichtigt*** die ***ESMA, einen Beschluss im Zusammenhang mit Artikel 20, 21, 30, 31, 32, 35, 41, 49, 51 oder 54 zu treffen, so*** übermittelt ***sie*** im elektronischen Format über die in Artikel 17 Absatz 7 genannte zentrale Datenbank ein Ersuchen um Stellungnahme ***des Kollegiums gemäß Artikel 18.***

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17b – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der ESMA gemäß Artikel 23a Absatz 2, wenn die zuständige Behörde beabsichtigt, einen Beschluss in Bezug auf die Artikel 7, 8, 20, 21, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 41 und 54 zu erlassen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17b – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) des Kollegiums gemäß Artikel 18, wenn die zuständige Behörde beabsichtigt, einen Beschluss in Bezug auf die Artikel 20, 21, 30, 31, 32, 35, 41, 49, 51 und 54 zu erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17b – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieses Ersuchen um Stellungnahme wird unverzüglich an die registrierten Empfänger weitergeleitet.	***Das im ersten Unterabsatz genannte*** Ersuchen um Stellungnahme wird ***zusammen mit allen einschlägigen Dokumenten*** unverzüglich an die registrierten Empfänger weitergeleitet.

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17b – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern in dem einschlägigen Artikel nichts anderes bestimmt ist, ***bewerten die ESMA und*** das Kollegium binnen 30 Arbeitstagen nach Erhalt des in Absatz 1 genannten Ersuchens (im Folgenden „Bewertungszeitraum“) die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen durch die CCP. Bis zum Ende des	(2) Sofern in dem einschlägigen Artikel nichts anderes bestimmt ist, ***bewertet*** das Kollegium binnen 30 Arbeitstagen nach Erhalt des in Absatz 1 genannten Ersuchens (im Folgenden „Bewertungszeitraum“) die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen durch die CCP. Bis zum Ende des

Bewertungszeitraums	Bewertungszeitraums ***übermittelt die ESMA ihren Beschlussentwurf und einen Bericht an die für die CCP zuständige Behörde und das Kollegium gibt eine Stellungnahme nach Artikel 19 ab und übermittelt sie der ESMA und der für die CCP zuständigen Behörde. Das Kollegium kann in seine Stellungnahme alle Bedingungen oder Empfehlungen aufnehmen, die es für erforderlich hält, um etwaigen Mängeln beim Risikomanagement der CCP entgegenzuwirken.***

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17b – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) übermittelt die für die CCP zuständige Behörde der ESMA und dem Kollegium ihren Beschlussentwurf und einen Bericht;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17b – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gibt die ESMA eine Stellungnahme nach Artikel 24a Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe bc ab und übermittelt sie der für die CCP zuständigen Behörde und dem Kollegium. Die ESMA kann in ihre Stellungnahme alle Bedingungen oder Empfehlungen aufnehmen, die sie für erforderlich hält, um etwaigen Mängeln beim Risikomanagement der CCP entgegenzuwirken, insbesondere im Zusammenhang mit ermittelten grenzüberschreitenden Risiken oder Risiken für die Finanzstabilität der Union;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17b – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gibt das Kollegium eine Stellungnahme nach Artikel 19 ab und übermittelt sie der ESMA und der für die CCP zuständigen Behörde. Das Kollegium kann Bedingungen oder Empfehlungen aufnehmen, die es für erforderlich hält, um etwaigen Mängeln beim Risikomanagement der CCP entgegenzuwirken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17b – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Binnen zehn Arbeitstagen nach Erhalt ***der Stellungnahme der ESMA und gegebenenfalls*** der Stellungnahme des Kollegiums erlässt die ***für die CCP zuständige Behörde*** nach gebührender Berücksichtigung der ***Stellungnahmen der ESMA und*** des Kollegiums, einschließlich etwaiger darin enthaltener Bedingungen und Empfehlungen, ihre Entscheidung und übermittelt sie der ***ESMA*** und dem Kollegium.	Binnen zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Stellungnahme des Kollegiums erlässt die ***ESMA*** nach gebührender Berücksichtigung der ***Stellungnahme*** des Kollegiums, einschließlich etwaiger darin enthaltener Bedingungen und Empfehlungen, ihre Entscheidung und übermittelt sie der ***für die CCP zuständigen Behörde*** und dem Kollegium.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17b – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Folgt die ***für die CCP zuständige Behörde*** der Stellungnahme ***der ESMA oder*** des Kollegiums, einschließlich der darin enthaltenen Bedingungen oder Empfehlungen, nicht, so muss ihre Entscheidung mit einer ausführlichen Begründung und einer Erläuterung etwaiger erheblicher Abweichungen von dieser Stellungnahme oder den Bedingungen oder Empfehlungen versehen	Folgt die ***ESMA*** der Stellungnahme des Kollegiums, einschließlich der darin enthaltenen Bedingungen oder Empfehlungen, nicht, so muss ihre Entscheidung mit einer ausführlichen Begründung und einer Erläuterung etwaiger erheblicher Abweichungen von dieser Stellungnahme oder den Bedingungen oder Empfehlungen versehen sein.

sein.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 17b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 17ba
	Verfahren zur Umsetzung von Änderungen mit unveränderten Rahmenbedingungen durch CCPs
	(2) Eine Änderung, die eine CCP vornehmen möchte, wird direkt von der CCP umgesetzt und unterliegt nicht den in den Artikeln 17 und 17a genannten Verfahren, wenn diese Änderung
	a) nicht als wesentlich gemäß Artikel 17 gilt;
	b) nicht als unwesentlich gemäß Artikel 17a Absatz 1 gilt; und
	c) die Bedingungen gemäß Artikel 17a Absatz 2 nicht erfüllt.
	(2) Die ESMA überprüft die Umsetzung der Änderungen, die die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen, durch die CCPs regelmäßig und erstattet dem Kollegium jeder CCP in der Union Bericht über ihre Angemessenheit.

Or. en

Begründung

Siehe der entsprechende Erwägungsgrund 21.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 18 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Für die Zwecke des Hinzufügens von Punkten zur Tagesordnung berücksichtigen die Mitglieder des Kollegiums das Ergebnis der Arbeit des Gemeinsamen Überwachungsmechanismus.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Begründung

Artikel 18 der EMIR sollte geändert werden, sodass sie die Anforderung für Mitglieder des Kollegiums enthält, das Ergebnis der Arbeit des Gemeinsamen Überwachungsmechanismus bei dem Vorschlagen der Hinzufügung von Themen zur Tagesordnung der Sitzungen des Kollegiums zu berücksichtigen. Dies sollte dabei unterstützen, die vom Gemeinsamen Überwachungsmechanismus durchgeführte Arbeit innerhalb des bestehenden aufsichtlichen Rahmens für die EU-CCP in dem für die Tätigkeiten oder das Risikoprofil dieser spezifischen CCP relevanten Ausmaß weiterzuverfolgen.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 19 – Absatz 1– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 17 Absatz 4	Wenn keine gemeinsame Stellungnahme

Unterabsatz 3 verabschiedet das Kollegium, wenn keine gemeinsame Stellungnahme gemäß Unterabsatz 1 erreicht wurde, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme mit Stimmenmehrheit.	gemäß Unterabsatz 1 erreicht wurde, ***verabschiedet das Kollegium*** innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme mit Stimmenmehrheit.

Or. en

Begründung

Anpassung an die Änderungsanträge zu Artikel 17 Absatz 4.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Einleitung
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. ***In*** Artikel 20 ***erhalten die Absätze 3 bis 7*** folgende Fassung:	15. Artikel 20 ***erhält*** folgende Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 20 – Absätze 1 und 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet des Artikels 22 Absatz 3 entzieht die ***für die CCP zuständige Behörde*** die Zulassung, wenn ***diese***	„(1) Unbeschadet des Artikels 22 Absatz 3 entzieht die ***ESMA*** die Zulassung, wenn ***die CCP***
a) während eines Zeitraums von zwölf Monaten von der Zulassung keinen Gebrauch gemacht, ausdrücklich auf die Zulassung verzichtet oder in den vorangegangenen sechs Monaten keine Dienstleistungen erbracht bzw. keine Tätigkeiten ausgeübt hat;	a) während eines Zeitraums von zwölf Monaten von der Zulassung keinen Gebrauch gemacht, ausdrücklich auf die Zulassung verzichtet oder in den vorangegangenen sechs Monaten keine Dienstleistungen erbracht bzw. keine Tätigkeiten ausgeübt hat;

b) die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erhalten hat;	b) die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erhalten hat;
c) nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, aufgrund deren die Zulassung erteilt wurde, und die von der ***für die CCP zuständigen Behörde*** geforderten Abhilfemaßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergriffen hat;	c) nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, aufgrund deren die Zulassung erteilt wurde, und die von der ***ESMA*** geforderten Abhilfemaßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergriffen hat;
d) in schwerwiegender Weise und systematisch gegen eine Anforderungen dieser Verordnung verstoßen hat.	d) in schwerwiegender Weise und systematisch gegen eine Anforderungen dieser Verordnung verstoßen hat.
(2) Ist die ***für die CCP zuständige Behörde*** der Auffassung, dass einer der in Absatz 1 genannten Sachverhalte gegeben ist, meldet sie dies innerhalb von fünf Arbeitstagen der ***ESMA*** und den Mitgliedern des Kollegiums.	(2) Ist die ***ESMA*** der Auffassung, dass einer der in Absatz 1 genannten Sachverhalte gegeben ist, meldet sie dies innerhalb von fünf Arbeitstagen der ***für die CCP zuständigen Behörde*** und den Mitgliedern des Kollegiums.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die für die CCP zuständige Behörde ***konsultiert die ESMA*** und die Mitglieder des Kollegiums im Einklang mit Absatz 6 zur Notwendigkeit eines Entzugs der Zulassung einer CCP, es sei denn, eine Entscheidung ist dringend geboten.	(3) ***Die ESMA konsultiert*** die für die CCP zuständige Behörde und die Mitglieder des Kollegiums im Einklang mit Absatz 6 zur Notwendigkeit eines Entzugs der Zulassung einer CCP, es sei denn, eine Entscheidung ist dringend geboten.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***ESMA*** und jedes Mitglied des Kollegiums kann die ***für die CCP zuständige Behörde*** jederzeit ersuchen, zu prüfen, ob die CCP nach wie vor die Voraussetzungen erfüllt, aufgrund deren die Zulassung erteilt wurde.	(4) Die ***für die CCP zuständige Behörde*** und jedes Mitglied des Kollegiums kann die ***ESMA*** jederzeit ersuchen, zu prüfen, ob die CCP nach wie vor die Voraussetzungen erfüllt, aufgrund deren die Zulassung erteilt wurde.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ***für die CCP zuständige Behörde*** kann den Entzug der Zulassung auf eine bestimmte Dienstleistung, eine bestimmte Tätigkeit oder eine bestimmte Kategorie von Finanzinstrumenten oder nichtfinanziellen Instrumenten beschränken.	(5) Die ***ESMA*** kann den Entzug der Zulassung auf eine bestimmte Dienstleistung, eine bestimmte Tätigkeit oder eine bestimmte Kategorie von Finanzinstrumenten oder nichtfinanziellen Instrumenten beschränken.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bevor die ***für die CCP zuständige Behörde*** beschließt, die Zulassung für eine bestimmte Dienstleistung, Tätigkeit oder Kategorie von Finanzinstrumenten oder nichtfinanziellen Instrumenten zurückzuziehen, holt sie im Einklang mit Artikel 17b die ***Stellungnahmen der ESMA und*** des Kollegiums ein.	(6) Bevor die ***ESMA*** beschließt, die Zulassung für eine bestimmte Dienstleistung, Tätigkeit oder Kategorie von Finanzinstrumenten oder nichtfinanziellen Instrumenten zurückzuziehen, holt sie im Einklang mit Artikel 17b die ***Stellungnahme*** des Kollegiums ein.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 20 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Trifft die ***für eine CCP zuständige Behörde*** eine Entscheidung über den vollständigen Entzug der Zulassung oder den Entzug der Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Dienstleistung, Tätigkeit oder Kategorie von Finanzinstrumenten oder nichtfinanziellen Instrumenten, so	(7) Trifft die ***ESMA*** eine Entscheidung über den vollständigen Entzug der Zulassung oder den Entzug der Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Dienstleistung, Tätigkeit oder Kategorie von Finanzinstrumenten oder nichtfinanziellen Instrumenten, so wird

wird diese Entscheidung in der gesamten Union wirksam.	diese Entscheidung in der gesamten Union wirksam.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 21 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***in Artikel 22 genannten zuständigen Behörden nehmen*** sämtliche der folgenden Schritte vor:	(1) Die ***ESMA nimmt*** sämtliche der folgenden Schritte vor:

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Vorbereitung eines Plans für gemeinsame Aufsichtstätigkeiten gemäß Artikel 23b.

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b – Einleitung
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 21 – Absätze 3 bis 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Absätze 3 und ***4*** erhalten folgende Fassung:	b) Die Absätze 3***, 4*** und ***5*** erhalten folgende Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***zuständigen Behörden legen*** nach Berücksichtigung des Inputs des ***gemäß Artikel 23b für diese CCP eingerichteten gemeinsamen Aufsichtsteams*** die Häufigkeit ***und*** die Tiefe der Überprüfung und Bewertung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels fest, wobei sie insbesondere der Größe, der Systemrelevanz, der Art, dem Umfang, der Komplexität der Tätigkeiten sowie der Verflechtung der betreffenden CCPs mit anderen Finanzmarktinfrastrukturen und den von der ESMA im Einklang mit Artikel 24a Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe ba festgelegten Aufsichtsprioritäten Rechnung ***tragen***. Die ***zuständigen Behörden aktualisieren*** die Überprüfung und Bewertung mindestens jährlich.	Die ***ESMA legt*** nach Berücksichtigung des Inputs des ***Kollegiums*** die Häufigkeit***,*** die Tiefe ***und den inhaltlichen Schwerpunkt*** der Überprüfung und Bewertung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels fest, wobei sie insbesondere der Größe, der Systemrelevanz, der Art, dem Umfang, der Komplexität der Tätigkeiten sowie der Verflechtung der betreffenden CCPs mit anderen Finanzmarktinfrastrukturen und den von der ESMA im Einklang mit Artikel 24a Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe ba festgelegten Aufsichtsprioritäten Rechnung ***trägt***. Die ***ESMA aktualisiert*** die Überprüfung und Bewertung mindestens jährlich.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei den CCPs werden Prüfungen vor Ort durchgeführt. Die ***zuständigen Behörden laden die Mitglieder des gemäß Artikel 23b für diese CCP eingerichteten gemeinsamen Aufsichtsteams*** zur Teilnahme an Prüfungen vor Ort ein.	Bei den CCPs werden Prüfungen vor Ort durchgeführt. Die ***ESMA lädt das Kollegium*** zur Teilnahme an Prüfungen vor Ort ein.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***zuständige Behörde*** leitet ***den Mitgliedern des gemäß Artikel 23b für diese CCP eingerichteten gemeinsamen Aufsichtsteams alle*** Informationen weiter, die sie von den CCPs während oder bezüglich der Prüfungen vor Ort erhält.	Die ***ESMA*** leitet ***dem Kollegium die*** Informationen weiter, die sie von den CCPs während oder bezüglich der Prüfungen vor Ort erhält.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***zuständigen Behörden übermitteln*** dem Kollegium regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, einen Bericht ***über*** die Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung nach Absatz 1, einschließlich Informationen darüber, ob die ***zuständige Behörde*** Abhilfemaßnahmen getroffen oder Sanktionen verhängt hat***.*** Die ***zuständigen Behörden übermitteln*** der ***ESMA*** den Bericht für ein Kalenderjahr jeweils bis zum 30. März des folgenden Kalenderjahres. Dieser Bericht ist Gegenstand einer Stellungnahme des Kollegiums nach Artikel 19 ***und einer Stellungnahme der ESMA nach Artikel 24a Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe bc***, die nach dem Verfahren des Artikels 17b abgegeben wird.	(4) Die ***ESMA übermittelt*** dem Kollegium regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, einen Bericht***, der Folgendes enthält:***
	a) die Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung nach Absatz 1, einschließlich Informationen darüber, ob die ***ESMA*** Abhilfemaßnahmen getroffen oder Sanktionen verhängt hat***; und***
	b) einen Plan für gemeinsame Aufsichtstätigkeiten gemäß Artikel 23b für das folgende Kalenderjahr.
	Die ***ESMA übermittelt*** der ***für die CCP zuständigen Behörde und dem Kollegium*** den Bericht für ein Kalenderjahr jeweils bis zum 30. März des folgenden Kalenderjahres. Dieser Bericht ist

Gegenstand einer Stellungnahme des Kollegiums nach Artikel 19, die nach dem Verfahren des Artikels 17b abgegeben wird.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 21 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für die Zwecke der Durchführung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Überprüfung und Bewertung sowie zur Festlegung ihrer Häufigkeit, ihrer Tiefe und ihres inhaltlichen Schwerpunkts gemäß Absatz 3 dieses Artikels berücksichtigt die ESMA die Ergebnisse der Arbeit, die der Gemeinsame Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 23c durchgeführt hat, in dem Maße, in dem dieses Ergebnis für die dieser Überprüfung und Bewertung unterliegende CCP relevant ist.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 21 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
(5) Die ***zuständigen Behörden fordern*** jede CCP, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um frühzeitig Abhilfe zu schaffen.	***„(5)*** Die ***ESMA fordert*** jede CCP, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um frühzeitig Abhilfe zu schaffen.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	16a. Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
(1) Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständige Behörde, die für die Wahrnehmung der aus dieser Verordnung erwachsenden Aufgaben hinsichtlich ***Zulassung und Beaufsichtigung*** der in seinem Gebiet niedergelassenen CCPs verantwortlich ist, und unterrichtet die Kommission und die ESMA entsprechend.	„(1) Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständige Behörde, die für die Wahrnehmung der aus dieser Verordnung erwachsenden Aufgaben hinsichtlich der in seinem Gebiet niedergelassenen CCPs verantwortlich ist, und unterrichtet die Kommission und die ESMA entsprechend.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Begründung

Anpassungen im Einklang mit den neuen Befugnissen, die der ESMA übertragen werden

(siehe Artikel 22a).

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	16b. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 22a
	Befugnisse der ESMA
	(1) Die ESMA ist für die Wahrnehmung der aus dieser Verordnung erwachsenden Aufgaben hinsichtlich der Zulassung und Beaufsichtigung der in der Union niedergelassenen CCPs verantwortlich.
	(2) Die ESMA stellt fortlaufend die Einhaltung der Artikel 7 bis 8, der Artikel 14 bis 17b, der Artikel 20, 21 und 24 und der Titel IV und V durch die in der Union niedergelassenen CCPs sicher.
	(3) Der ESMA werden die für die Ausübung ihrer aus dieser Verordnung erwachsenden Aufgaben notwendigen Aufsichts-, Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse übertragen.
	(4) Die in Absatz 3 genannten Befugnisse umfassen zumindest die folgenden Befugnisse:
	a) Zulassung einer CCP oder einer bestimmten Clearingdienstleistung oder -tätigkeit in Finanzinstrumenten oder nichtfinanziellen Instrumenten;
	b) Überwachung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen durch die CCPs und Annehmen von Beschlüssen im Zusammenhang mit den Artikeln 7 bis 8, 14 bis 17b, 20, 21 und 24 sowie den Titeln IV und V;

c) Zugriff auf alle Unterlagen oder anderen Daten von der CCP in einer Form, die nach Ansicht der ESMA für die Ausführung ihrer Aufgaben relevant ist, und Erhalt von Kopien dieser Unterlagen oder Daten;

d) Verlangen oder Fordern der Bereitstellung von Informationen von einer Person in Beziehung zur CCP und gegebenenfalls Vorladen und Befragen einer Person zum Erhalt von Informationen;

e) Durchführen gemeinsamer Kontrollen oder Untersuchungen vor Ort mit der für die CCP zuständigen Behörde;

f) Fordern der Bereitstellung von Informationen von Prüfern zugelassener CCPs;

g) Fordern der vorübergehenden oder dauerhaften Einstellung von Praktiken oder Verhaltensweisen, die nach Ansicht der EMSA den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen oder wenn diese Praxis oder Verhaltensweise negative Auswirkungen auf die grenzübergreifenden Tätigkeiten der CCP oder eine mögliche grenzübergreifende Auswirkung haben kann;

h) Verlangen der Abberufung einer natürlichen Person aus dem Leitungsorgan einer zugelassenen CCP;

i) Verhängen von Geldbußen und Zwangsgeldern;

j) öffentliche Bekanntmachung; und

k) Entzug der Zulassung der CCP oder ihrer Zulassung für eine bestimmte Dienstleistung, eine bestimmte Tätigkeit oder eine bestimmte Kategorie von Finanzinstrumenten oder nichtfinanziellen Kontrakten. “

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	16c. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 22b
	Übertragung von Aufgaben durch die ESMA an die zuständigen Behörden
	(1) Soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung einer Aufsichtsaufgabe erforderlich ist, kann die ESMA per Beschluss spezifische Aufsichtsaufgaben gemäß den von der ESMA nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 herausgegebenen Leitlinien an die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats übertragen. Zu diesen spezifischen Aufsichtsaufgaben können insbesondere die Befugnis zum Stellen von Informationsersuchen und zur Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen vor Ort gemäß Artikel 22a dieser Verordnung zählen.
	(2) Bevor die ESMA eine in Absatz 1 genannte Aufgabe delegiert, konsultiert sie die jeweils zuständige Behörde in Bezug auf Folgendes:
	a) den Umfang der zu übertragenden Aufgabe;
	b) den Zeitplan für die Ausführung der Aufgabe
	c) die Übermittlung erforderlicher Informationen durch und an die ESMA.
	(3) Die ESMA überprüft den Beschluss nach Absatz 1 in angemessenen Zeitabständen. Eine Übertragung von Aufgaben kann jederzeit widerrufen werden.
	(4) Eine Delegation von Aufgaben berührt nicht die Zuständigkeit der ESMA

und schränkt die Möglichkeit der ESMA, die delegierte Tätigkeit durchzuführen und zu überwachen, nicht ein.“

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a – Einleitung
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 23a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Die Absätze 1 und 2 erhalten*** folgende Fassung:	a) ***Absatz 1 erhält*** folgende Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 23a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ESMA erfüllt eine Koordinierungsfunktion zwischen den zuständigen Behörden und zwischen den Kollegien, damit	(1) ***Unbeschadet des Artikel 22a erfüllt*** die ESMA eine Koordinierungsfunktion zwischen den zuständigen Behörden und zwischen den Kollegien, damit

Or. en

Begründung

Änderungen zur Anpassung der vorgeschlagenen Artikel an die Einführung des neuen Artikels 22a.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 23a – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) in Stellungnahmen für die zuständigen Behörden nach Absatz 2 zur Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung durch CCPs Risiken bewertet werden, insbesondere in Bezug auf festgestellte grenzüberschreitende Risiken oder Risiken für die Finanzstabilität der Union, und Empfehlungen abgegeben werden, wie eine CCP diese Risiken mindern soll.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 23a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständigen Behörden legen der ESMA ihre Beschlussentwürfe zur Stellungnahme vor, bevor sie einen Rechtsakt oder eine Maßnahme nach den Artikeln 7, 8 und 14, Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a, den Artikeln 20 und 21, den Artikeln 29 bis 33 und den Artikeln 35, 36, 41 und 54 annehmen.	***entfällt***
Die zuständigen Behörden können der ESMA Beschlussentwürfe zur Stellungnahme auch vorlegen, bevor sie einen anderen Rechtsakt oder eine andere Maßnahme im Einklang mit ihren Pflichten gemäß Artikel 22 Absatz 1	

annehmen.

Or. en

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 23a – Absätze 2 bis 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.	b) Die Absätze ***2,*** 3 und 4 werden gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 23b – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gemeinsame ***Aufsichtsteams***	Gemeinsame ***Aufsichtstätigkeiten***
	(Es ist zu beachten, dass der Verweis auf Aufsichtsteams im gesamten Text durch den Verweis auf Aufsichtstätigkeiten ersetzt werden sollte.)

Or. en

Begründung

Die Schaffung gemeinsamer Aufsichtsteams kann eine zusätzliche Ebene in einem bereits fragmentiertem aufsichtlichen Rahmen geschaffen haben. Ihr Wert sollte jedoch im Rahmen gemeinsamer Aufsichtstätigkeiten erhalten bleiben. Zusammen mit einer verstärkten Funktion der ESMA und einer verstärkten Funktion des Kollegiums in der Aufsicht über die EU-CCPs werden die gemeinsamen Aufsichtstätigkeiten einen großen Mehrwert beim Austausch von Informationen und bei den gemeinsamen Aufgaben der ESMA, des Kollegiums und anderer einschlägigen Behörden bieten.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 23b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Für die Beaufsichtigung jeder*** nach Artikel 14 ***zugelassenen*** CCP ***wird ein gemeinsames Aufsichtsteam eingerichtet***. ***Jedes gemeinsame Aufsichtsteam setzt sich aus Mitarbeitern der für die CCP zuständigen Behörde,*** der ESMA ***und den in Artikel 18 Buchstaben c, g und h genannten Mitgliedern des Kollegiums zusammen. Weitere Mitglieder*** des Kollegiums ***können ebenfalls die Teilnahme am gemeinsamen Aufsichtsteam beantragen. Gemeinsame Aufsichtsteams werden von einem benannten Mitarbeiter der zuständigen Behörde koordiniert***.	(1) ***Jede*** nach Artikel 14 ***zugelassene*** CCP ***unterliegt den gemeinsamen Aufsichtstätigkeiten***. ***Diese Tätigkeiten werden von*** der ESMA ***und dem Kollegium im Hinblick auf den jährlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess koordiniert und sind für die Beteiligung jedes Mitglieds*** des Kollegiums ***auf freiwilliger Basis geöffnet***.

Or. en

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 23b – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ***Aufgaben eines*** gemeinsamen ***Aufsichtsteams*** umfassen unter anderem Folgendes:	(2) Die gemeinsamen ***Aufsichtstätigkeiten*** umfassen unter anderem Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 23b – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Bereitstellung von Input für die zuständigen Behörden, die ESMA und die Kollegien gemäß Artikel 17a Absätze 2, 4 und 5 sowie Artikel 21 Absatz 3;	a) Bereitstellung von Input für die zuständigen Behörden, die ESMA und die Kollegien gemäß Artikel 17a Absätze 2, 4 und 5 sowie Artikel 21 Absatz 3 ***und Artikel 49 Absatz 1b***;

Or. en

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 23b – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***gegebenenfalls Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und den Mitgliedern des Kollegiums***;	c) ***Beteiligung an einschlägigen aufsichtlichen Bewertungen***;

Or. en

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 23b – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***auf Ersuchen der für eine CCP zuständigen Behörde Bereitstellung von Unterstützung für diese Behörde bei der Bewertung, ob die CCP die***	d) ***Beteiligung an dem von der ESMA gemäß Artikel 21 Absatz 1 durchgeführten jährlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess***.

Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 23b – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die ESMA kann auch, mit dem Input des Kollegiums, gemeinsame Aufsichtstätigkeiten in Bereichen koordinieren, die zu der Zeit der vorigen jährlichen Überprüfung nicht vorgesehen waren, insbesondere bei der Bewertung der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung durch die CCPs und die Bewertung wesentlicher aufsichtlicher Bedenken, die seitdem aufgetreten sein können.

Or. en

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 23b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***für die CCP zuständige Behörde*** ist für die ***Einrichtung gemeinsamer Aufsichtsteams*** zuständig.	(3) Die ***ESMA*** ist für die ***Festlegung und Koordinierung der gemeinsamen Aufsichtstätigkeiten*** zuständig.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 23c – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Vertreter der emittierenden Zentralbanken anderer Währungen als des Euros, auf die die in Artikel 7a Absatz 2 genannten Derivatekontrakte lauten.

Or. en

Begründung

Eine der Hauptaufgaben der gemeinsamen Überwachungsmechanismen ist die Überwachung der Umsetzung der in den vorgeschlagenen Artikeln 7a und 7b festgelegten Anforderungen. Diese Anforderungen betreffen bestimmte Kategorien von Derivatekontrakten, die auf Euro sowie auf polnische Zloty lauten. Daher ist die Beteiligung der einschlägigen Zentralbanken in ihrer Funktion als emittierende Zentralbanken berechtigt.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 23c – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) trägt zur Entwicklung unionsweiter Analysen der Belastbarkeit von CCPs bei, wobei der Fokus auf den Liquiditätsrisiken für CCPs, Clearingmitglieder und Kunden liegt.	c) trägt zur Entwicklung unionsweiter Analysen der Belastbarkeit von CCPs bei, wobei der Fokus auf ***horizontalen Kreditrisiken und operationellen Risiken sowie*** den Liquiditätsrisiken für CCPs, Clearingmitglieder und Kunden liegt.

Or. en

Begründung

Damit der gemeinsame Überwachungsmechanismus eine ganzheitliche Sicht auf die Risiken, die das zentrale Clearing in der Union betreffen, einnehmen kann, sollte er neben den Liquiditätsrisiken auch unionsweite Bewertungen der Kreditrisiken und operationellen Risiken in Bezug auf CCPs, Clearingmitglieder und Kunden vornehmen. Darüber hinaus sollte die Aufgabe der gemeinsamen Überwachungsmechanismen in Bezug auf die Ermittlung von Konzentrationsrisiken zusätzliche Aspekte von Konzentrationsrisiken umfassen, die für das zentrale Clearing relevant sind (siehe unten).

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 23c – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ermittelt Konzentrationsrisiken, insbesondere beim Kundenclearing, die sich aus der Integration der Finanzmärkte in der Union ergeben, was auch Fälle einschließt, in denen mehrere CCPs, Clearingmitglieder oder Kunden dieselben Dienstleister nutzen.	d) ermittelt Konzentrationsrisiken, insbesondere beim Kundenclearing, die sich aus der Integration der Finanzmärkte in der Union ergeben, was auch Fälle einschließt, in denen mehrere CCPs, Clearingmitglieder oder Kunden dieselben Dienstleister nutzen***, da Kunden auf dieselbe CCP über verschiedene Clearingmitglieder dieser CCP zugreifen oder Kunden große Positionen in Märkten von Produkten innehaben, die von der CCP gecleart werden***.

Or. en

Begründung

Siehe oben.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 23c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ESMA legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission in Zusammenarbeit mit den anderen am Gemeinsamen Überwachungsmechanismus beteiligten Einrichtungen einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer nach Absatz 2 durchgeführten Tätigkeiten vor.	(3) Die ESMA legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission in Zusammenarbeit mit den anderen am Gemeinsamen Überwachungsmechanismus beteiligten Einrichtungen ***und, sofern dies als notwendig erachtet wird, nach Konsultation der jeweiligen nationalen zuständigen Behörden*** einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer nach Absatz 2 durchgeführten Tätigkeiten vor. ***Dieser Bericht umfasst gegebenenfalls Empfehlungen für potenzielle unionsweite Maßnahmen zur Bewältigung ermittelter horizontaler Risiken.***

Or. en

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 23c – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) zu der Auffassung gelangt ist, dass zuständige Behörden nicht für die Einhaltung der in Artikel 7a festgelegten Anforderungen durch Clearingmitglieder und Kunden sorgen,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Angesichts der zu Artikel 7a eingeführten Änderungen und im Zusammenhang mit der Funktion der ESMA im aufsichtlichen Rahmen und in der Umsetzung des jährlichen Tätigkeitsberichts sollte Buchstabe a dieses Artikels gestrichen werden.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wenn eine Sitzung nach einer Krisensituation gemäß Absatz 1 Buchstabe c abgehalten wird, muss der Vorsitz immer die einschlägigen emittierenden Zentralbanken einladen, an dieser Sitzung teilzunehmen.

Or. en

Begründung

Entwicklungen auf den Finanzmärkten könnten direkte Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Aufgaben der einschlägigen emittierenden Zentralbanken haben, die daher immer eingeladen werden sollten, an Koordinierungssitzungen des Aufsichtsausschusses der CCP als Reaktion auf solche Krisen teilzunehmen.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe a – Einleitung
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 24a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 2 ***Buchstabe d Ziffer ii erhält folgende Fassung***:	a) Absatz 2 ***wird wie folgt geändert***:

Or. en

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe a – Ziffer i (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 24a – Absatz 2 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) Buchstabe d Ziffer ii erhält folgende Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 24a – Absatz 2 – Buchstaben e und f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ii) Folgende Nummern werden angefügt:
	e) die zuständigen Behörden für die Beaufsichtigung der drei Clearingmitglieder mit den höchsten Beiträgen zum Ausfallfonds gemäß Artikel 42 dieser Verordnung, die auf der aggregierten Basis eines Einjahreszeitraums berechnet werden, von jeder gemäß Artikel 14 zugelassenen oder gemäß Artikel 25 dieser Verordnung anerkannten CCP, die nicht stimmberechtigt sind;
	f) die EZB in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde für Kreditinstitute im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, die ihr mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates übertragen wurde, die nicht stimmberechtigt ist.

Or. en

Begründung

Die Beteiligung nationaler Aufsichtsbehörden und der EZB im CCP-Aufsichtsausschuss unterstützt die Ermittlung und Bewältigung von Risiken, die aus dem Zusammenhang zwischen den Banken und den CCPs entstehen.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe c – Ziffer ii
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 24a – Absatz 7 – Buchstabe bc

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
bc) er arbeitet Entwürfe von ***Stellungnahmen*** zur Annahme durch den Rat der Aufseher ***gemäß den Artikeln 17 und 17b und Entwürfe von Validierungsbeschlüssen gemäß Artikel 49*** aus;	bc) er arbeitet Entwürfe von ***Beschlüssen*** zur Annahme durch den Rat der Aufseher ***in Bezug auf die Artikel 7, 8, 14 bis 17b, 20, 21 und 24 sowie die Titel IV und V dieser Verordnung*** aus;

Or. en

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 24a – Absatz 7 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	iia) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) er fördert den regelmäßigen Austausch und regelmäßige Diskussionen zwischen den gemäß Artikel 22 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung benannten zuständigen Behörden über	„c) er fördert den regelmäßigen Austausch und regelmäßige Diskussionen zwischen den gemäß Artikel 22 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung benannten zuständigen Behörden über
i) relevante ***Aufsichtstätigkeiten und Beschlüsse***, die von den zuständigen Behörden nach Artikel 22 bei der Ausübung ihrer Pflichten gemäß der vorliegenden Verordnung hinsichtlich der Zulassung und Beaufsichtigung der in ihrem Gebiet niedergelassenen CCPs ***angenommen*** wurden;	i) relevante ***Tätigkeiten***, die von den zuständigen Behörden nach Artikel 22 bei der Ausübung ihrer Pflichten gemäß der vorliegenden Verordnung hinsichtlich der Zulassung und Beaufsichtigung der in ihrem Gebiet niedergelassenen CCPs ***ausgeführt*** wurden;
ii) ***Beschlussentwürfe, die der ESMA von einer zuständigen Behörde gemäß***	ii) einschlägige Marktentwicklungen, einschließlich Situationen oder

Artikel 23a Absatz 2 Unterabsatz 1 vorgelegt wurden;	Vorkommnisse, die sich auf die aufsichtliche oder finanzielle Solidität oder auf die Belastbarkeit von gemäß Artikel 14 zugelassenen CCPs oder ihrer Clearingmitglieder auswirken oder sich voraussichtlich darauf auswirken werden;
iii) Beschlussentwürfe, die der ESMA von einer zuständigen Behörde freiwillig gemäß Artikel 23a Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgelegt wurden;	***iii) Beschlussentwürfe, die von der ESMA gemäß Buchstabe bc vorgelegt wurden;***
iv) einschlägige Marktentwicklungen, einschließlich Situationen oder Vorkommnisse, die sich auf die aufsichtliche oder finanzielle Solidität oder auf die Belastbarkeit von gemäß Artikel 14 zugelassenen CCPs oder ihrer Clearingmitglieder auswirken oder sich voraussichtlich darauf auswirken werden;“	

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 24b – Absätze 1 und 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	20a. In Artikel 24b erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:
(1) Bei Beschlüssen, die gemäß den Artikeln 41, 44, 46, 50 und 54 bezüglich Tier 2-CCPs zu fassen sind, konsultiert der CCP-Aufsichtsausschuss die in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbanken. Jede emittierende Zentralbank kann antworten. Antworten müssen innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Übermittlung des Beschlussentwurfs eingehen. In Krisensituationen beträgt die genannte Frist höchstens 24 Stunden. Schlägt eine	***„***(1) Bei ***in diesem Zusammenhang durchgeführten Aufsichtsbewertungen und*** Beschlüssen, die gemäß den Artikeln 41, 44, 46, ***49,*** 50 und 54 bezüglich Tier 2-CCPs zu fassen sind, konsultiert der CCP-Aufsichtsausschuss die in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe f genannten emittierenden Zentralbanken. Jede emittierende Zentralbank kann antworten. Antworten müssen innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Übermittlung des Beschlussentwurfs eingehen. In

emittierende Zentralbank Änderungen vor oder lehnt sie die Beschlussentwürfe gemäß den Artikeln 41, 44, 46, 50 und 54 ab, so begründet sie dies umfassend und ausführlich in schriftlicher Form. Nach Ablauf des Konsultationszeitraums trägt der CCP-Aufsichtsausschuss ***den von den*** emittierenden Zentralbanken ***vorgeschlagenen Änderungen*** gebührend Rechnung.	Krisensituationen beträgt die genannte Frist höchstens 24 Stunden. Schlägt eine emittierende Zentralbank Änderungen vor oder lehnt sie die ***Bewertungsentwürfe oder*** Beschlussentwürfe gemäß den Artikeln 41, 44, 46, 50 und 54 ab, so begründet sie dies umfassend und ausführlich in schriftlicher Form. Nach Ablauf des Konsultationszeitraums trägt der CCP-Aufsichtsausschuss ***der Antwort der*** emittierenden Zentralbanken gebührend Rechnung.
(2) Übernimmt der CCP-Aufsichtsausschuss die von einer emittierenden Zentralbank ***vorgeschlagenen Änderungen*** in seinem Beschlussentwurf nicht, so unterrichtet er diese emittierende Zentralbank schriftlich darüber, wobei er ausführlich seine Gründe dafür erläutert, warum die von dieser Zentralbank ***vorgeschlagenen Änderungen*** nicht übernommen wurden, und die Abweichungen von ***diesen Änderungen*** erklärt. Der CCP-Aufsichtsausschuss übermittelt dem Rat der Aufseher die von den emittierenden Zentralbanken ***vorgeschlagenen Änderungen*** und seine Erklärung, warum diese nicht übernommen wurden, sowie seinen Beschlussentwurf.	(2) Übernimmt der CCP-Aufsichtsausschuss die ***Antwort*** von einer emittierenden Zentralbank in ***seinem Bewertungsentwurf oder*** seinem Beschlussentwurf nicht, so unterrichtet er diese emittierende Zentralbank schriftlich darüber, wobei er ausführlich seine Gründe dafür erläutert, warum die ***Antwort*** von dieser Zentralbank nicht übernommen wurden, und die Abweichungen von ***dieser Antwort*** erklärt. Der CCP-Aufsichtsausschuss übermittelt dem Rat der Aufseher die ***Antworten*** von den emittierenden Zentralbanken und seine Erklärung, warum diese nicht übernommen wurden, sowie seinen Beschlussentwurf.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Begründung

Mit dem Änderungsantrag soll der Wortlaut des Artikels geändert werden, der sich auf die „Bewertungen“ und nicht nur auf die Beschlüsse bezieht, da sich die Artikel 41, 44, 46, 50 und 54 der EMIR-Verordnung nicht auf spezifische Entscheidungsverfahren beziehen und da nicht alle aufsichtlichen Bewertungen und Verfahren zu förmlichen Beschlüssen des CCP-Aufsichtsausschusses führen können. Das Ziel ist es, ein ausreichendes Engagement mit den emittierenden Zentralbanken in Bereichen wie Einschusszahlungen, Liquiditätsrisikokontrollen, Sicherheiten sowie Abwicklungs- und Interoperabilitätsvereinbarungen für alle relevanten Aufsichtstätigkeiten und -verfahren sicherzustellen.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 25 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die ESMA schließt wirksame Kooperationsvereinbarungen mit den jeweils zuständigen Behörden der Drittstaaten, deren Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 6 als der vorliegenden Verordnung gleichwertig anerkannt wurden.	(7) Die ESMA schließt wirksame Kooperationsvereinbarungen mit den jeweils zuständigen Behörden der Drittstaaten, deren Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 6 als der vorliegenden Verordnung gleichwertig anerkannt wurden. ***Durch diese Vereinbarungen werden auch die Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen der ESMA und den jeweils zuständigen Behörden der Drittstaaten im Hinblick auf die Formulierung und Ausarbeitung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen eingerichtet.***

Or. en

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine CCP muss über solide Regelungen zur Unternehmensführung verfügen, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksamen Ermittlungs-, Steuerungs-, Überwachungs- und Berichterstattungsverfahren für die Risiken, denen sie ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie angemessene interne Kontrollmechanismen	(1) Eine CCP muss über solide Regelungen zur Unternehmensführung verfügen, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksamen Ermittlungs-, Steuerungs-, Überwachungs- und Berichterstattungsverfahren für die Risiken, denen sie ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie angemessene interne Kontrollmechanismen

einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren zählen. Eine CCP ***darf*** weder ein Clearingmitglied noch ein Kunde sein oder werden noch mit einem Clearingmitglied indirekte Clearingvereinbarungen mit dem Ziel treffen, bei einer CCP Clearingtätigkeiten durchzuführen.	einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren zählen. ***Unbeschadet der Interoperabilitätsvereinbarungen darf*** eine CCP weder ein Clearingmitglied noch ein Kunde sein oder werden noch mit einem Clearingmitglied indirekte Clearingvereinbarungen mit dem Ziel treffen, bei einer CCP Clearingtätigkeiten durchzuführen.

Or. en

Begründung

Siehe der entsprechende Erwägungsgrund 21

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 26 – Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	25a. Artikel 26 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
(8) Eine CCP wird regelmäßig stattfindenden unabhängigen Prüfungen unterworfen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden dem Leitungsorgan mitgeteilt und der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.	**„**(8) Eine CCP wird regelmäßig stattfindenden unabhängigen Prüfungen unterworfen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden dem Leitungsorgan mitgeteilt und der ***ESMA und der für die CCP*** zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 27 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	25b. Artikel 27 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Eine CCP definiert klar die Rollen und Zuständigkeiten des Leitungsorgans und macht der zuständigen Behörde und den Abschlussprüfern die Protokolle der Sitzungen des Leitungsorgans zugänglich.	**„**(3) Eine CCP definiert klar die Rollen und Zuständigkeiten des Leitungsorgans und macht der ***ESMA, der für die CCP*** zuständigen Behörde und den Abschlussprüfern die Protokolle der Sitzungen des Leitungsorgans zugänglich.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 28

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	25c. Artikel 28 erhält folgende Fassung:
Artikel 28	Artikel 28
Risikoausschuss	Risikoausschuss
(1) Eine CCP richtet einen Risikoausschuss ein, dem Vertreter ihrer Clearingmitglieder, unabhängige Mitglieder des Leitungsorgans sowie Vertreter ihrer Kunden angehören. Der Risikoausschuss kann zu seinen Sitzungen	**„**(1) Eine CCP richtet einen Risikoausschuss ein, dem Vertreter ihrer Clearingmitglieder, unabhängige Mitglieder des Leitungsorgans sowie Vertreter ihrer Kunden angehören. Der Risikoausschuss kann zu seinen Sitzungen

Beschäftigte der CCP sowie unabhängige externe Sachverständige einladen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind. Die zuständigen Behörden können beantragen, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Risikoausschusses teilzunehmen und über die Tätigkeiten und Beschlüsse des Risikoausschusses in gebührendem Umfang unterrichtet zu werden. Der Risikoausschuss erteilt seine Empfehlungen unabhängig und ohne direkte Einflussnahme durch die Geschäftsleitung der CCP. Keine der Gruppen von Vertretern darf über eine Mehrheit im Risikoausschuss verfügen.

(2) Eine CCP legt in klarer Form das Mandat, die Regelungen zur Unternehmensführung zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit, die operationellen Verfahren, die Zulassungskriterien und den Mechanismus für die Wahl der Ausschussmitglieder fest. Die Regelungen zur Unternehmensführung sind öffentlich zugänglich und sehen mindestens vor, dass den Vorsitz im Risikoausschuss ein unabhängiges Mitglied des Leitungsorgans führt, dass der Ausschuss unmittelbar dem Leitungsorgan unterstellt ist und dass er regelmäßige Sitzungen abhält.

(3) Der Risikoausschuss berät das Leitungsorgan in allen Belangen, die sich auf das Risikomanagement der CCP auswirken können, wie etwa wesentliche Änderungen ihres Risikomodells, die Verfahren bei Ausfall eines Clearingmitglieds, die Kriterien für die Zulassung von Clearingmitgliedern, das Clearing neuer Kategorien von Instrumenten oder die Auslagerung von Funktionen. Der Risikoausschuss unterrichtet das Leitungsorgan rechtzeitig über etwaige neue Risiken, die die Belastbarkeit der CCP beeinträchtigen. Eine Beratung durch den Risikoausschuss ist nicht erforderlich, wenn es um das Tagesgeschäft der CCP geht. Es sind angemessene Bemühungen zu unternehmen, um in Krisensituationen den

Beschäftigte der CCP sowie unabhängige externe Sachverständige einladen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind. ***Die ESMA und*** die zuständigen Behörden können beantragen, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Risikoausschusses teilzunehmen und über die Tätigkeiten und Beschlüsse des Risikoausschusses in gebührendem Umfang unterrichtet zu werden. Der Risikoausschuss erteilt seine Empfehlungen unabhängig und ohne direkte Einflussnahme durch die Geschäftsleitung der CCP. Keine der Gruppen von Vertretern darf über eine Mehrheit im Risikoausschuss verfügen.

(2) Eine CCP legt in klarer Form das Mandat, die Regelungen zur Unternehmensführung zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit, die operationellen Verfahren, die Zulassungskriterien und den Mechanismus für die Wahl der Ausschussmitglieder fest. Die Regelungen zur Unternehmensführung sind öffentlich zugänglich und sehen mindestens vor, dass den Vorsitz im Risikoausschuss ein unabhängiges Mitglied des Leitungsorgans führt, dass der Ausschuss unmittelbar dem Leitungsorgan unterstellt ist und dass er regelmäßige Sitzungen abhält.

(3) Der Risikoausschuss berät das Leitungsorgan in allen Belangen, die sich auf das Risikomanagement der CCP auswirken können, wie etwa wesentliche Änderungen ihres Risikomodells, die Verfahren bei Ausfall eines Clearingmitglieds, die Kriterien für die Zulassung von Clearingmitgliedern, das Clearing neuer Kategorien von Instrumenten oder die Auslagerung von Funktionen. Der Risikoausschuss unterrichtet das Leitungsorgan rechtzeitig über etwaige neue Risiken, die die Belastbarkeit der CCP beeinträchtigen. Eine Beratung durch den Risikoausschuss ist nicht erforderlich, wenn es um das Tagesgeschäft der CCP geht. Es sind angemessene Bemühungen zu unternehmen, um in Krisensituationen den

Risikoausschuss in Bezug auf Entwicklungen, die sich auf das Risikomanagement der CCP auswirken, zu konsultieren, einschließlich zu relevanten Entwicklungen bezüglich der Risikopositionen der Clearingmitglieder gegenüber der CCP und Interdependenzen mit anderen CCPs.	Risikoausschuss in Bezug auf Entwicklungen, die sich auf das Risikomanagement der CCP auswirken, zu konsultieren, einschließlich zu relevanten Entwicklungen bezüglich der Risikopositionen der Clearingmitglieder gegenüber der CCP und Interdependenzen mit anderen CCPs.
(4) Unbeschadet des Rechts der zuständigen Behörden, in gebührender Form unterrichtet zu werden, unterliegen die Mitglieder des Risikoausschusses der Geheimhaltungspflicht. Stellt der Vorsitz des Risikoausschusses fest, dass ein Mitglied sich in Bezug auf eine spezifische Angelegenheit tatsächlich oder potenziell in einem Interessenkonflikt befindet, wird das betreffende Mitglied von der Abstimmung über die betreffende Angelegenheit ausgeschlossen.	(4) Unbeschadet des Rechts der ***ESMA und der*** zuständigen Behörden, in gebührender Form unterrichtet zu werden, unterliegen die Mitglieder des Risikoausschusses der Geheimhaltungspflicht. Stellt der Vorsitz des Risikoausschusses fest, dass ein Mitglied sich in Bezug auf eine spezifische Angelegenheit tatsächlich oder potenziell in einem Interessenkonflikt befindet, wird das betreffende Mitglied von der Abstimmung über die betreffende Angelegenheit ausgeschlossen.
(5) Eine CCP unterrichtet die zuständige Behörde und den Risikoausschuss umgehend über jeden Beschluss des Leitungsorgans, nicht den Empfehlungen des Risikoausschusses zu folgen, und erläutert diesen Beschluss. Der Risikoausschuss bzw. jedes Mitglied des Risikoausschusses kann die zuständige Behörde über alle Belange unterrichten, in denen seiner Auffassung nach den Empfehlungen des Risikoausschusses nicht gefolgt wurde.	(5) Eine CCP unterrichtet ***die ESMA,*** die zuständige Behörde und den Risikoausschuss umgehend über jeden Beschluss des Leitungsorgans, nicht den Empfehlungen des Risikoausschusses zu folgen, und erläutert diesen Beschluss. Der Risikoausschuss bzw. jedes Mitglied des Risikoausschusses kann die zuständige Behörde über alle Belange unterrichten, in denen seiner Auffassung nach den Empfehlungen des Risikoausschusses nicht gefolgt wurde.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 29 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	25d. Artikel 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Eine CCP bewahrt sämtliche Aufzeichnungen über erbrachte Dienstleistungen und ausgeübte Tätigkeiten für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren auf, so dass die zuständige Behörde überwachen ***kann***, inwieweit die CCP die Bestimmungen dieser Verordnung einhält.	**„**(1) Eine CCP bewahrt sämtliche Aufzeichnungen über erbrachte Dienstleistungen und ausgeübte Tätigkeiten für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren auf, so dass ***die ESMA und*** die zuständige Behörde überwachen ***können***, inwieweit die CCP die Bestimmungen dieser Verordnung einhält.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 30

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	25e. Artikel 30 erhält folgende Fassung:
Artikel 30	**„**Artikel 30
Aktionäre und Gesellschafter mit qualifizierten Beteiligungen	Aktionäre und Gesellschafter mit qualifizierten Beteiligungen
(1) Die ***zuständige Behörde*** erteilt einer CCP die Zulassung nicht, bevor sie nicht über die Identität und die Höhe der Beteiligung der natürlichen oder juristischen Personen, die als direkte oder indirekte Aktionäre oder Gesellschafter eine qualifizierte Beteiligung an der CCP	(1) Die ***ESMA*** erteilt einer CCP die Zulassung nicht, bevor sie nicht über die Identität und die Höhe der Beteiligung der natürlichen oder juristischen Personen, die als direkte oder indirekte Aktionäre oder Gesellschafter eine qualifizierte Beteiligung an der CCP halten, unterrichtet

halten, unterrichtet worden ist.	worden ist.
(2) Die ***zuständige Behörde*** erteilt einer CCP die Zulassung nicht, wenn sie der Auffassung ist, dass die Aktionäre oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen an der CCP halten, den zur Gewährleistung eines soliden und umsichtigen Managements einer CCP zu stellenden Ansprüchen nicht genügen.	(2) Die ***ESMA*** erteilt einer CCP die Zulassung nicht, wenn sie der Auffassung ist, dass die Aktionäre oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen an der CCP halten, den zur Gewährleistung eines soliden und umsichtigen Managements einer CCP zu stellenden Ansprüchen nicht genügen.
(3) Besteht zwischen der CCP und anderen natürlichen oder juristischen Personen eine enge Verbindung, so erteilt die ***zuständige Behörde*** die Zulassung nur, wenn diese Verbindung die zuständige Behörde nicht an der wirksamen Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen hindert.	(3) Besteht zwischen der CCP und anderen natürlichen oder juristischen Personen eine enge Verbindung, so erteilt die ***ESMA*** die Zulassung nur, wenn diese Verbindung die zuständige Behörde nicht an der wirksamen Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen hindert.
(4) Im Falle einer Einflussnahme der in Absatz 1 genannten Personen, die sich voraussichtlich zum Nachteil eines soliden und umsichtigen Managements der CCP auswirken wird, ergreift die ***zuständige Behörde*** die erforderlichen Maßnahmen, um diesen Zustand zu beenden; dazu kann der Entzug der Zulassung der CCP gehören.	(4) Im Falle einer Einflussnahme der in Absatz 1 genannten Personen, die sich voraussichtlich zum Nachteil eines soliden und umsichtigen Managements der CCP auswirken wird, ergreift die ***ESMA*** die erforderlichen Maßnahmen, um diesen Zustand zu beenden; dazu kann der Entzug der Zulassung der CCP gehören.
(5) Die ***zuständige Behörde*** verweigert die Zulassung, wenn die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaats, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterliegen, zu der bzw. denen die CCP eine enge Verbindung hat, oder Schwierigkeiten bei der Durchsetzung solcher Vorschriften die ***zuständige Behörde*** an der wirksamen Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen hindern.	(5) Die ***ESMA*** verweigert die Zulassung, wenn die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaats, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterliegen, zu der bzw. denen die CCP eine enge Verbindung hat, oder Schwierigkeiten bei der Durchsetzung solcher Vorschriften die ***ESMA*** an der wirksamen Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen hindern.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
26. Artikel 31 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) In Absatz 2 erhalten die Unterabsätze 3 und 4 folgende Fassung:	
„Die zuständige Behörde bestätigt dem interessierten Erwerber oder Veräußerer umgehend, in jedem Fall jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der in diesem Absatz genannten Meldung sowie der in Absatz 3 genannten Informationen schriftlich deren Eingang und leitet die Informationen an die ESMA und das Kollegium weiter.	
Innerhalb von 60 Arbeitstagen ab dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Meldung und aller Unterlagen, die der Meldung nach Maßgabe der in Artikel 32 Absatz 4 genannten Liste beizufügen sind und sofern dieser Zeitraum nicht gemäß diesem Artikel verlängert wurde (im Folgenden „Beurteilungszeitraum“), nimmt die zuständige Behörde die in Artikel 32 Absatz 1 vorgesehene Beurteilung (im Folgenden „Beurteilung“) vor. Während des Beurteilungszeitraums und gemäß dem Verfahren nach Artikel 17b gibt das Kollegium eine Stellungnahme nach Artikel 19 und die ESMA eine Stellungnahme nach Artikel 24a Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe bc ab.“	
b) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:	
„Während des Beurteilungszeitraums können die zuständige Behörde, die ESMA und das Kollegium erforderlichenfalls bis zum 50. Arbeitstag des Beurteilungszeitraums weitere	

Informationen anfordern, die für die abschließende Beurteilung erforderlich sind. Diese Anforderung ergeht schriftlich unter Angabe der zusätzlich benötigten Informationen.“

Or. en

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 31

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(26a) Artikel 31 erhält folgende Fassung:
Artikel 31	**„**Artikel 31
Informationspflicht gegenüber den zuständigen Behörden	Informationspflicht gegenüber ***der ESMA und*** den zuständigen Behörden
(1) Eine CCP teilt der für sie zuständigen Behörde sämtliche Veränderungen in der Geschäftsleitung mit und stellt der ***zuständigen Behörde*** alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung von Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2 zu bewerten.	(1) Eine CCP teilt ***der ESMA und*** der für sie zuständigen Behörde sämtliche Veränderungen in der Geschäftsleitung mit und stellt der ***ESMA*** alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung von Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2 zu bewerten.
Besteht die Gefahr, dass das Verhalten eines Mitglieds des Leitungsorgans einem soliden und umsichtigen Management der CCP abträglich ist, ergreift die ***zuständige Behörde*** die erforderlichen Maßnahmen; dazu kann der Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus dem Leitungsorgan gehören.	Besteht die Gefahr, dass das Verhalten eines Mitglieds des Leitungsorgans einem soliden und umsichtigen Management der CCP abträglich ist, ergreift die ***ESMA*** die erforderlichen Maßnahmen; dazu kann der Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus dem Leitungsorgan gehören.
(2) Eine natürliche oder juristische Person oder gemeinsam handelnde natürliche oder juristische Personen (im Folgenden „interessierter Erwerber“), die beschlossen hat bzw. haben, direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an einer CCP zu erwerben oder eine derartige qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu	(2) Eine natürliche oder juristische Person oder gemeinsam handelnde natürliche oder juristische Personen (im Folgenden „interessierter Erwerber“), die beschlossen hat bzw. haben, direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an einer CCP zu erwerben oder eine derartige qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu

erhöhen, mit der Folge, dass ihr Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital 10 %, 20 %, 30 % oder 50 % erreichen oder überschreiten würde oder die CCP ihr Tochterunternehmen würde (im Folgenden „beabsichtigter Erwerb“), teilt bzw. teilen dies — unter Angabe des Umfangs der geplanten Beteiligung und zusammen mit den gemäß Artikel 32 Absatz 4 beizubringenden Informationen — zuerst schriftlich der für die CCP, an der eine qualifizierte Beteiligung erworben oder erhöht werden soll, zuständigen Behörde mit.

Eine natürliche oder juristische Person, die beschlossen hat, ihre an einer CCP direkt oder indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung zu veräußern (im Folgenden „interessierter Veräußerer“), unterrichtet zuerst schriftlich die zuständige Behörde unter Angabe des Umfangs einer solchen Beteiligung. Die betreffende natürliche oder juristische Person teilt der zuständigen Behörde ebenfalls mit, wenn sie beschlossen hat, eine qualifizierte Beteiligung so zu verringern, dass ihr Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital 10 %, 20 %, 30 % oder 50 % unterschreiten würde oder die CCP nicht mehr ihr Tochterunternehmen wäre.

Die ***zuständige Behörde*** bestätigt dem interessierten Erwerber oder Veräußerer umgehend, in jedem Fall jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Erhalt der Meldung gemäß diesem Absatz sowie der in Absatz 3 genannten Informationen schriftlich deren Eingang.

Die zuständige Behörde verfügt über maximal 60 ***Arbeitstage*** ab dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Meldung und aller Unterlagen, die der Meldung nach Maßgabe der in Artikel 32 Absatz 4 genannten Liste beizufügen sind (im Folgenden „Beurteilungszeitraum“), ***um*** die Beurteilung nach Artikel 32

erhöhen, mit der Folge, dass ihr Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital 10 %, 20 %, 30 % oder 50 % erreichen oder überschreiten würde oder die CCP ihr Tochterunternehmen würde (im Folgenden „beabsichtigter Erwerb“), teilt bzw. teilen dies — unter Angabe des Umfangs der geplanten Beteiligung und zusammen mit den gemäß Artikel 32 Absatz 4 beizubringenden Informationen — zuerst schriftlich ***der ESMA und*** der für die CCP, an der eine qualifizierte Beteiligung erworben oder erhöht werden soll, zuständigen Behörde mit.

Eine natürliche oder juristische Person, die beschlossen hat, ihre an einer CCP direkt oder indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung zu veräußern (im Folgenden „interessierter Veräußerer“), unterrichtet zuerst schriftlich die zuständige Behörde unter Angabe des Umfangs einer solchen Beteiligung. Die betreffende natürliche oder juristische Person teilt ***der ESMA und*** der zuständigen Behörde ebenfalls mit, wenn sie beschlossen hat, eine qualifizierte Beteiligung so zu verringern, dass ihr Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital 10 %, 20 %, 30 % oder 50 % unterschreiten würde oder die CCP nicht mehr ihr Tochterunternehmen wäre.

Die ***ESMA*** bestätigt dem interessierten Erwerber oder Veräußerer umgehend, in jedem Fall jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Erhalt der Meldung gemäß diesem Absatz sowie der in Absatz 3 genannten Informationen schriftlich deren Eingang ***und übermittelt diese Information an die zuständige Behörde und das Kollegium***.

Innerhalb von 60 ***Arbeitstagen*** ab dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Meldung und aller Unterlagen, die der Meldung nach Maßgabe der in Artikel 32 Absatz 4 genannten Liste beizufügen sind ***und sofern sie nicht gemäß diesem Artikel ausgeweitet wurden*** (im Folgenden

Absatz 1 (im Folgenden „Beurteilung“) ***vorzunehmen***. ***Die zuständige Behörde teilt dem interessierten Erwerber oder Veräußerer bei Bestätigung des Eingangs der Meldung den Zeitpunkt des Ablaufs*** des Beurteilungszeitraums ***mit***.

„Beurteilungszeitraum“), ***nimmt die ESMA*** die Beurteilung nach Artikel 32 Absatz 1 (im Folgenden „Beurteilung“) ***vor***. ***Das Kollegium reicht eine Stellungnahme gemäß Artikel 19 im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 17b während*** des Beurteilungszeitraums ***ein***.

(3) Die zuständige Behörde ***kann*** erforderlichenfalls bis spätestens am 50. Arbeitstag des Beurteilungszeitraums weitere Informationen anfordern, die für den Abschluss der Beurteilung erforderlich sind. Diese Anforderung ergeht schriftlich unter Angabe der zusätzlich benötigten Informationen.

(3) Die zuständige Behörde***, die ESMA und das Kollegium können*** erforderlichenfalls bis spätestens am 50. Arbeitstag des Beurteilungszeitraums weitere Informationen anfordern, die für den Abschluss der Beurteilung erforderlich sind. Diese Anforderung ergeht schriftlich unter Angabe der zusätzlich benötigten Informationen.

Der Beurteilungszeitraum wird für die Dauer vom Zeitpunkt der Anforderung von Informationen durch die ***zuständige Behörde*** an bis zum Eingang der entsprechenden Antwort des interessierten Erwerbers unterbrochen. Diese Unterbrechung darf 20 Arbeitstage nicht überschreiten. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, weitere Ergänzungen oder Klarstellungen zu den Informationen anzufordern, doch darf dies nicht zu einer Unterbrechung des Beurteilungszeitraums führen.

Der Beurteilungszeitraum wird für die Dauer vom Zeitpunkt der Anforderung von Informationen durch die ***ESMA*** an bis zum Eingang der entsprechenden Antwort des interessierten Erwerbers unterbrochen. Diese Unterbrechung darf 20 Arbeitstage nicht überschreiten. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, weitere Ergänzungen oder Klarstellungen zu den Informationen anzufordern, doch darf dies nicht zu einer Unterbrechung des Beurteilungszeitraums führen.

(4) Die ***zuständige Behörde*** kann die Unterbrechung nach Absatz 3 Unterabsatz 2 bis auf 30 Arbeitstage ausdehnen, wenn der interessierte Erwerber oder Veräußerer

(4) Die ***ESMA*** kann die Unterbrechung nach Absatz 3 Unterabsatz 2 bis auf 30 Arbeitstage ausdehnen, wenn der interessierte Erwerber oder Veräußerer

a) außerhalb der Union ansässig ist oder beaufsichtigt wird

a) außerhalb der Union ansässig ist oder beaufsichtigt wird

b) eine natürliche oder juristische Person ist, die nicht einer Beaufsichtigung nach dieser Verordnung oder nach einer der folgenden Richtlinien unterliegt: Richtlinie 73/239/EWG, Richtlinie Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (17), Richtlinie

b) eine natürliche oder juristische Person ist, die nicht einer Beaufsichtigung nach dieser Verordnung oder nach einer der folgenden Richtlinien unterliegt: Richtlinie 73/239/EWG, Richtlinie Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (17), Richtlinie

2002/83/EG, Richtlinie 2003/41/EG, Richtlinie 2004/39/EG, Richtlinie 2005/68/EG, Richtlinie 2006/48/EG, Richtlinie 2009/65/EG oder Richtlinie 2011/61/EU.	2002/83/EG, Richtlinie 2003/41/EG, Richtlinie 2004/39/EG, Richtlinie 2005/68/EG, Richtlinie 2006/48/EG, Richtlinie 2009/65/EG oder Richtlinie 2011/61/EU.
(5) Entscheidet die ***zuständige Behörde*** nach Abschluss der Beurteilung, Einspruch gegen den beabsichtigten Erwerb zu erheben, so setzt sie den interessierten Erwerber davon innerhalb von zwei Arbeitstagen und vor Ablauf des Beurteilungszeitraums schriftlich unter Angabe der Gründe für die Entscheidung in Kenntnis. Die ***zuständige Behörde*** setzt das in Artikel 18 genannte Kollegium entsprechend in Kenntnis. Vorbehaltlich einzelstaatlicher Rechtsvorschriften kann eine Begründung der Entscheidung auf Antrag des interessierten Erwerbers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die ***Mitgliedstaaten können der zuständigen Behörde jedoch gestatten,*** die Entscheidungsgründe auch ohne entsprechenden Antrag des interessierten Erwerbers der Öffentlichkeit zugänglich ***zu*** machen.	(5) Entscheidet die ***ESMA*** nach Abschluss der Beurteilung, Einspruch gegen den beabsichtigten Erwerb zu erheben, so setzt sie den interessierten Erwerber davon innerhalb von zwei Arbeitstagen und vor Ablauf des Beurteilungszeitraums schriftlich unter Angabe der Gründe für die Entscheidung in Kenntnis. Die ***ESMA*** setzt ***die zuständige Behörde und*** das in Artikel 18 genannte Kollegium entsprechend in Kenntnis. Vorbehaltlich einzelstaatlicher Rechtsvorschriften kann eine Begründung der Entscheidung auf Antrag des interessierten Erwerbers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die ***ESMA kann*** die Entscheidungsgründe auch ohne entsprechenden Antrag des interessierten Erwerbers der Öffentlichkeit zugänglich machen.
(6) Erhebt die ***zuständige Behörde*** gegen den beabsichtigten Erwerb innerhalb des Beurteilungszeitraums keinen Einspruch, so gilt der Erwerb als genehmigt.	(6) Erhebt die ***ESMA*** gegen den beabsichtigten Erwerb innerhalb des Beurteilungszeitraums keinen Einspruch, so gilt der Erwerb als genehmigt.
(7) Die ***zuständige Behörde*** kann eine Frist für den Abschluss des beabsichtigten Erwerbs festlegen und diese Frist gegebenenfalls verlängern.	(7) Die ***ESMA*** kann eine Frist für den Abschluss des beabsichtigten Erwerbs festlegen und diese Frist gegebenenfalls verlängern.
(8) Die Mitgliedstaaten dürfen an die Meldung eines direkten oder indirekten Erwerbs von Stimmrechten oder Kapital an die zuständige Behörde und die Genehmigung eines solchen Erwerbs durch diese Behörde keine strengeren Anforderungen stellen, als sie in dieser Verordnung vorgesehen sind.	

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
27. Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Die Beurteilung der in Artikel 31 Absatz 2 vorgesehenen Meldung und der in Artikel 31 Absatz 3 genannten Informationen durch die zuständige Behörde wird dem Kollegium zur Stellungnahme gemäß Artikel 19 und der ESMA zur Stellungnahme gemäß Artikel 24a Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe bc vorgelegt; die Stellungnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 17b abgegeben.“	

Or. en

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 32

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	27a. Artikel 32 erhält folgende Fassung:
Artikel 32	**„**Artikel 32
Beurteilung	Beurteilung
(1) Bei der Beurteilung der Meldung nach	**„**(1) Bei der Beurteilung der Meldung nach

Artikel 31 Absatz 2 und der Informationen nach Artikel 31 Absatz 3 prüft die ***zuständige Behörde*** im Interesse eines soliden und umsichtigen Managements der CCP, an der eine Beteiligung angestrebt wird, und unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Einflusses des interessierten Erwerbers auf die CCP die Eignung des interessierten Erwerbers und die finanzielle Solidität des beabsichtigten Erwerbs im Hinblick auf sämtliche folgende Aspekte:

a) den Ruf und die finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers;

b) den Ruf und die Erfahrung der Personen, die infolge des beabsichtigten Erwerbs die Geschäfte der CCP leiten werden;

c) die Frage, ob die CCP dauerhaft in der Lage sein wird, diese Verordnung einzuhalten;

d) die Frage, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG stattfinden, stattgefunden haben oder ob diese Straftaten versucht wurden bzw. ob der beabsichtigte Erwerb das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte.

Bei der Bewertung der finanziellen Solidität des interessierten Erwerbers schenkt die ***zuständige Behörde*** der Frage besondere Aufmerksamkeit, welcher Art die ausgeübte und geplante Geschäftstätigkeit im Rahmen der CCP ist, an der eine Beteiligung angestrebt wird.

Bei der Bewertung der Fähigkeit der CCP, diese Verordnung einzuhalten, schenkt die ***zuständige Behörde*** der Frage besondere Aufmerksamkeit, ob die Gruppe, der die CCP angehören wird, über eine Struktur verfügt, die eine wirksame Beaufsichtigung, einen effektiven Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und die Aufteilung

Artikel 31 Absatz 2 und der Informationen nach Artikel 31 Absatz 3 prüft die ***ESMA*** im Interesse eines soliden und umsichtigen Managements der CCP, an der eine Beteiligung angestrebt wird, und unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Einflusses des interessierten Erwerbers auf die CCP die Eignung des interessierten Erwerbers und die finanzielle Solidität des beabsichtigten Erwerbs im Hinblick auf sämtliche folgende Aspekte:

a) den Ruf und die finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers;

b) den Ruf und die Erfahrung der Personen, die infolge des beabsichtigten Erwerbs die Geschäfte der CCP leiten werden;

c) die Frage, ob die CCP dauerhaft in der Lage sein wird, diese Verordnung einzuhalten;

d) die Frage, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG stattfinden, stattgefunden haben oder ob diese Straftaten versucht wurden bzw. ob der beabsichtigte Erwerb das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte.

Bei der Bewertung der finanziellen Solidität des interessierten Erwerbers schenkt die ***ESMA*** der Frage besondere Aufmerksamkeit, welcher Art die ausgeübte und geplante Geschäftstätigkeit im Rahmen der CCP ist, an der eine Beteiligung angestrebt wird.

Bei der Bewertung der Fähigkeit der CCP, diese Verordnung einzuhalten, schenkt die ***ESMA*** der Frage besondere Aufmerksamkeit, ob die Gruppe, der die CCP angehören wird, über eine Struktur verfügt, die eine wirksame Beaufsichtigung, einen effektiven Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und die Aufteilung

der Zuständigkeiten zwischen den zuständigen Behörden ermöglichen wird.

Die Beurteilung der Meldung nach Artikel 31 Absatz 2 und der Informationen nach Artikel 31 Absatz 3 durch die zuständige Behörde wird dem Kollegium zur Stellungnahme gemäß Artikel 19 vorgelegt.

(2) Die ***zuständigen Behörden können*** gegen den beabsichtigten Erwerb nur dann Einspruch erheben, wenn es dafür vernünftige Gründe auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Kriterien gibt oder wenn die vom interessierten Erwerber beigebrachten Informationen unvollständig sind.

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen ***weder*** Vorbedingungen an die Höhe der zu erwerbenden Beteiligung knüpfen ***noch ihren zuständigen Behörden gestatten, bei der Prüfung des beabsichtigten Erwerbs auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abzustellen***.

(4) ***Die Mitgliedstaaten veröffentlichen*** eine Liste, in der die Informationen genannt werden, die für die Beurteilung erforderlich sind und den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Anzeige nach Artikel 31 Absatz 2 zu übermitteln sind. Der Umfang der beizubringenden Informationen hat der Art des interessierten Erwerbers und der Art des beabsichtigten Erwerbs angemessen und angepasst zu sein. ***Die Mitgliedstaaten fordern*** keine Informationen an, die für die aufsichtsrechtliche Beurteilung nicht relevant sind.

(5) Werden der zuständigen Behörde zwei oder mehrere Vorhaben betreffend den Erwerb oder die Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen an ein und derselben CCP angezeigt, so hat die Behörde unbeschadet des Artikels 31 Absätze 2, 3 und 4 alle interessierten Erwerber auf nicht diskriminierende Art und Weise zu behandeln.

der Zuständigkeiten zwischen den zuständigen Behörden ermöglichen wird.

Die Beurteilung der Meldung nach Artikel 31 Absatz 2 und der Informationen nach Artikel 31 Absatz 3 durch die zuständige Behörde wird dem Kollegium zur Stellungnahme gemäß Artikel 19 vorgelegt.

(2) Die ***ESMA kann*** gegen den beabsichtigten Erwerb nur dann Einspruch erheben, wenn es dafür vernünftige Gründe auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Kriterien gibt oder wenn die vom interessierten Erwerber beigebrachten Informationen unvollständig sind.

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen ***keine*** Vorbedingungen an die Höhe der zu erwerbenden Beteiligung knüpfen.

(4) ***Die ESMA veröffentlicht*** eine Liste, in der die Informationen genannt werden, die für die Beurteilung erforderlich sind und ***der ESMA und*** den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Anzeige nach Artikel 31 Absatz 2 zu übermitteln sind. Der Umfang der beizubringenden Informationen hat der Art des interessierten Erwerbers und der Art des beabsichtigten Erwerbs angemessen und angepasst zu sein. ***Die ESMA fordert*** keine Informationen an, die für die aufsichtsrechtliche Beurteilung nicht relevant sind.

(5) Werden ***der ESMA und*** der zuständigen Behörde zwei oder mehrere Vorhaben betreffend den Erwerb oder die Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen an ein und derselben CCP angezeigt, so hat die Behörde unbeschadet des Artikels 31 Absätze 2, 3 und 4 alle interessierten Erwerber auf nicht diskriminierende Art und Weise zu behandeln.

(6) Die jeweils zuständigen Behörden arbeiten bei der Beurteilung des Erwerbs eng zusammen, wenn der interessierte Erwerber einer der folgenden Kategorien angehört:

a) andere CCP, Kreditinstitut, Lebensversicherungsunternehmen, sonstiges Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Wertpapierfirma, Marktbetreiber, Betreiber eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems, OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder Verwalter alternativer Investmentfonds, der/die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist;

b) Mutterunternehmen einer anderen CCP, eines Kreditinstituts, eines Lebensversicherungsunternehmens, sonstigen Versicherungsunternehmens, eines Rückversicherungsunternehmens, einer Wertpapierfirma, eines Marktbetreibers, eines Betreibers eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems, einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder eines Verwalters alternativer Investmentfonds, der/die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist;

c) natürliche oder juristische Person, die eine andere CCP, ein Kreditinstitut, ein Lebensversicherungsunternehmen, ein sonstiges Versicherungsunternehmen, ein Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma, einen Marktbetreiber, einen Betreiber eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems, eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder einen Verwalter alternativer Investmentfonds kontrolliert, der/die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist.

(7) Die zuständigen Behörden tauschen untereinander unverzüglich die Informationen aus, die für die Beurteilung unbedingt erforderlich oder relevant sind. Dabei teilen die zuständigen Behörden einander alle relevanten Informationen auf Anfrage und alle unbedingt erforderlichen

(6) Die ***ESMA und die*** jeweils zuständigen Behörden arbeiten bei der Beurteilung des Erwerbs eng zusammen, wenn der interessierte Erwerber einer der folgenden Kategorien angehört:

a) andere CCP, Kreditinstitut, Lebensversicherungsunternehmen, sonstiges Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Wertpapierfirma, Marktbetreiber, Betreiber eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems, OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder Verwalter alternativer Investmentfonds, der/die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist;

b) Mutterunternehmen einer anderen CCP, eines Kreditinstituts, eines Lebensversicherungsunternehmens, sonstigen Versicherungsunternehmens, eines Rückversicherungsunternehmens, einer Wertpapierfirma, eines Marktbetreibers, eines Betreibers eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems, einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder eines Verwalters alternativer Investmentfonds, der/die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist;

c) natürliche oder juristische Person, die eine andere CCP, ein Kreditinstitut, ein Lebensversicherungsunternehmen, ein sonstiges Versicherungsunternehmen, ein Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma, einen Marktbetreiber, einen Betreiber eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems, eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder einen Verwalter alternativer Investmentfonds kontrolliert, der/die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist.

(7) Die ***ESMA und die*** zuständigen Behörden tauschen untereinander unverzüglich die Informationen aus, die für die Beurteilung unbedingt erforderlich oder relevant sind. Dabei teilen die ***ESMA und die*** zuständigen Behörden einander alle relevanten Informationen auf Anfrage und

Informationen von sich aus mit. In der Entscheidung der ***zuständigen Behörde***, die die CCP zugelassen hat, an der eine Beteiligung angestrebt wird, sind die Auffassungen oder Vorbehalte darzulegen, die seitens der für den interessierten Erwerber zuständigen Behörde geäußert wurden.	alle unbedingt erforderlichen Informationen von sich aus mit. In der Entscheidung der ***ESMA***, die die CCP zugelassen hat, an der eine Beteiligung angestrebt wird, sind die Auffassungen oder Vorbehalte darzulegen, die seitens der ***ESMA oder der*** für den interessierten Erwerber zuständigen Behörde geäußert wurden.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe i erhält folgende Fassung:
i) der Dienstleister, soweit es um die ausgelagerten Tätigkeiten geht, mit der ***zuständigen Behörde*** zusammenarbeitet.	i) der Dienstleister, soweit es um die ausgelagerten Tätigkeiten geht, mit der ***ESMA*** zusammenarbeitet.

Or. en

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 2i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine CCP darf wichtige, mit dem Risikomanagement zusammenhängende Tätigkeiten nur auslagern, wenn die ***zuständige Behörde*** die Auslagerung genehmigt hat. Die Entscheidung der ***zuständigen Behörde*** wird dem Kollegium	Eine CCP darf wichtige, mit dem Risikomanagement zusammenhängende Tätigkeiten nur auslagern, wenn die ***ESMA*** die Auslagerung genehmigt hat. Die Entscheidung der ***ESMA*** wird dem Kollegium zur Stellungnahme gemäß

zur Stellungnahme gemäß Artikel 19 ***und der ESMA zur Stellungnahme gemäß Artikel 24a Absatz 7 Buchstabe bc*** vorgelegt ***und die Stellungnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 17b abgegeben***.	Artikel 19 ***nach dem Verfahren des Artikels 17b*** vorgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 35 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die ***zuständige Behörde*** verlangt von der CCP, dass sie in einer schriftlichen Vereinbarung eine klare Definition und Zuweisung ihrer eigenen Rechte und Pflichten sowie der Rechte und Pflichten des Dienstleisters vornimmt.	***(2)*** Die ***ESMA*** verlangt von der CCP, dass sie in einer schriftlichen Vereinbarung eine klare Definition und Zuweisung ihrer eigenen Rechte und Pflichten sowie der Rechte und Pflichten des Dienstleisters vornimmt.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Nach Beratung durch den	(1) Nach Beratung durch den

Risikoausschuss gemäß Artikel 28 Absatz 3 legt eine CCP – gegebenenfalls für jede dem Clearing unterliegende Produktkategorie – die Kategorien zulässiger Clearingmitglieder sowie die Zulassungskriterien fest. Die Kriterien müssen im Interesse eines fairen und offenen Zugangs zur CCP nichtdiskriminierend, transparent und objektiv sein und müssen gewährleisten, dass Clearingmitglieder über ausreichende finanzielle Mittel und operationelle Kapazitäten verfügen, um den aus der Anbindung an eine CCP als Teilnehmer erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen. Kriterien, die den Zugang beschränken, sind nur insoweit zulässig, als sie auf eine Steuerung der Risiken für die CCP abzielen. Die Kriterien ***stellen*** sicher, dass CCPs oder Clearinghäuser nicht direkt oder indirekt Clearingmitglieder der CCP sein können.	Risikoausschuss gemäß Artikel 28 Absatz 3 legt eine CCP – gegebenenfalls für jede dem Clearing unterliegende Produktkategorie – die Kategorien zulässiger Clearingmitglieder sowie die Zulassungskriterien fest. Die Kriterien müssen im Interesse eines fairen und offenen Zugangs zur CCP nichtdiskriminierend, transparent und objektiv sein und müssen gewährleisten, dass Clearingmitglieder über ausreichende finanzielle Mittel und operationelle Kapazitäten verfügen, um den aus der Anbindung an eine CCP als Teilnehmer erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen. Kriterien, die den Zugang beschränken, sind nur insoweit zulässig, als sie auf eine Steuerung der Risiken für die CCP abzielen. ***Unbeschadet der Interoperabilitätsvereinbarungen stellen*** die Kriterien sicher, dass CCPs oder Clearinghäuser nicht direkt oder indirekt Clearingmitglieder der CCP sein können.

Or. en

Begründung

Siehe Erwägungsgrund 21.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 37 – Absatz 1 a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn eine CCP nichtfinanzielle Gegenparteien akzeptiert, überprüft die ***für diese CCP zuständige Behörde*** diese Vereinbarungen regelmäßig und erstattet der ***ESMA*** und dem Kollegium über deren Angemessenheit Bericht.	Wenn eine CCP nichtfinanzielle Gegenparteien akzeptiert, überprüft die ***ESMA*** diese Vereinbarungen regelmäßig und erstattet der ***für diese CCP zuständigen Behörde*** und dem Kollegium über deren Angemessenheit Bericht.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 37 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA arbeitet nach Konsultation der EBA einen Entwurf technischer Regulierungsstandards aus, in denen präzisiert wird, welche Elemente bei Festlegung der in Absatz 1 genannten Zulassungskriterien zu berücksichtigen sind.	Die ESMA arbeitet nach Konsultation der EBA einen Entwurf technischer Regulierungsstandards aus, in denen präzisiert wird, welche Elemente bei Festlegung der in Absatz 1 genannten Zulassungskriterien ***und den Teilnahmebedingungen für die Zulassung nichtfinanzieller Gegenparteien als Clearingmitglieder gemäß Absatz 1a*** zu berücksichtigen sind.

Or. en

Begründung

Das Mandat der ESMA zur Ausarbeitung der einschlägigen Entwürfe technischer Regulierungsstandards sollte sich auch auf den direkten Zugang nichtfinanzieller Gegenparteien zu einer CCP erstrecken. Das Liquiditätsprofil dieser Art von Gegenparteien und insbesondere die Frage, ob sie in der Lage sind, potenzielle Erhöhungen der Einschussanforderungen oder der Beiträge zum Ausfallfonds auch unter angespannten Marktbedingungen zeitnah zu erfüllen, sollten von einer CCP sorgfältiger bewertet werden.

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30. Artikel 38 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) In Absatz 7 wird folgender Unterabsatz angefügt:	
„Clearingmitglieder, die Clearingdienstleistungen erbringen, und Kunden, die Clearingdienstleistungen erbringen, informieren ihre Kunden in klarer und transparenter Weise, wie die Einschussmodelle der CCP – auch unter angespannten Bedingungen – funktionieren und stellen diesen eine Simulation der Einschussanforderungen zur Verfügung, denen sie sich in verschiedenen Szenarien gegenüber sehen können. Dies umfasst die von der CCP verlangten Einschüsse sowie alle etwaigen zusätzlichen Einschüsse, die von den Clearingmitgliedern und Kunden, die Clearingdienstleistungen erbringen, selbst verlangt werden.“	
b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:	
„(8) Die Clearingmitglieder der CCP und die Kunden, die Clearingdienstleistungen erbringen, unterrichten ihre derzeitigen und potenziellen Kunden klar und deutlich über die potenziellen Verluste oder sonstigen Kosten, die diese infolge der Anwendung von Ausfallmanagementverfahren sowie Verlust- und Positionszuweisungsvereinbarungen gemäß den Betriebsvorschriften der CCP zu tragen haben könnten, einschließlich der Art der Entschädigung, die sie unter Berücksichtigung von Artikel 48 Absatz 7 erhalten könnten. Den Kunden sind hinreichend detaillierte Informationen bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass ihnen die schlimmstenfalls möglichen Verluste und sonstigen Kosten, die sie im Falle von Sanierungsmaßnahmen seitens der CCP womöglich zu tragen haben, bewusst sind.“	

Or. en

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 38

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(30a) Artikel 38 erhält folgende Fassung:
Artikel 38	**„**Artikel 38
Transparenz	Transparenz
(1) Eine CCP und ihre Clearingmitglieder machen die im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen zu zahlenden Preise und Entgelte öffentlich bekannt. Sie legen die Preise und Entgelte für jede separat erbrachte Dienstleistung und Aufgabe offen, einschließlich der Abschläge und Rabatte sowie der Bedingungen für die Gewährung entsprechender Nachlässe. Eine CCP ermöglicht ihren Clearingmitgliedern und gegebenenfalls deren Kunden einen separaten Zugang zu den erbrachten spezifischen Dienstleistungen.	**„**(1) Eine CCP und ihre Clearingmitglieder machen die im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen zu zahlenden Preise und Entgelte öffentlich bekannt. Sie legen die Preise und Entgelte für jede separat erbrachte Dienstleistung und Aufgabe offen, einschließlich der Abschläge und Rabatte sowie der Bedingungen für die Gewährung entsprechender Nachlässe. Eine CCP ermöglicht ihren Clearingmitgliedern und gegebenenfalls deren Kunden einen separaten Zugang zu den erbrachten spezifischen Dienstleistungen.
Eine CCP rechnet die Aufwendungen für die erbrachten Dienstleistungen und daraus resultierenden Einkünfte getrennt ab und legt diese Informationen der zuständigen Behörde gegenüber offen.	Eine CCP rechnet die Aufwendungen für die erbrachten Dienstleistungen und daraus resultierenden Einkünfte getrennt ab und legt diese Informationen der ***ESMA und der*** zuständigen Behörde gegenüber offen.
(2) Eine CCP legt den Clearingmitgliedern und Kunden gegenüber offen, welche Risiken mit den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind.	(2) Eine CCP legt den Clearingmitgliedern und Kunden gegenüber offen, welche Risiken mit den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind.
(3) Eine CCP legt die Preisinformationen, die bei der Berechnung ihrer Risikopositionen gegenüber ihren Clearingmitgliedern am Tagesende zugrunde gelegt werden, gegenüber ihren Clearingmitgliedern und der für sie	(3) Eine CCP legt die Preisinformationen, die bei der Berechnung ihrer Risikopositionen gegenüber ihren Clearingmitgliedern am Tagesende zugrunde gelegt werden, gegenüber ***der ESMA,*** ihren Clearingmitgliedern und der

zuständigen Behörde offen.

Eine CCP macht bei jeder durch die CCP geclearten Kategorie von Instrumenten das Volumen der geclearten Transaktionen in zusammengefasster Form öffentlich bekannt.

(4) Eine CCP macht die betrieblichen und technischen Vorschriften in Zusammenhang mit den Nachrichtenprotokollen öffentlich bekannt, welche sich auf die Inhalts- und Nachrichtenformate erstrecken, die sie für die Kommunikation mit Dritten verwendet, einschließlich der operativen und technischen Anforderungen, die gemäß Artikel 7 vorgesehen sind.

(5) Eine CCP macht Verstöße von Clearingmitgliedern gegen die in Artikel 37 Absatz 1 genannten Kriterien und die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Anforderungen öffentlich bekannt, es sei denn, die ***zuständige Behörde*** gelangt nach Anhörung der ***ESMA*** zu dem Schluss, dass eine solche Veröffentlichung eine Bedrohung für die Stabilität der Finanzmärkte oder das Vertrauen in die Märkte schaffen würde oder die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen würde.

(6) Eine CCP stellt ihren Clearingmitgliedern ein Simulationsinstrument zur Verfügung, das es ihnen ermöglicht, den Betrag auf Bruttobasis zu ermitteln, den die CCP beim Clearing eines neuen Geschäfts zusätzlich als Einschusszahlung verlangen könnte. Dieses Instrument ist nur über einen gesicherten Zugang verfügbar, und die Ergebnisse der Simulation sind unverbindlich.

(7) Eine CCP stellt ihren Clearingmitgliedern Informationen über die von ihr verwendeten Modelle für die Berechnung von Einschusszahlungen zur Verfügung. Diese Informationen:

für sie zuständigen Behörde offen.

Eine CCP macht bei jeder durch die CCP geclearten Kategorie von Instrumenten das Volumen der geclearten Transaktionen in zusammengefasster Form öffentlich bekannt.

(4) Eine CCP macht die betrieblichen und technischen Vorschriften in Zusammenhang mit den Nachrichtenprotokollen öffentlich bekannt, welche sich auf die Inhalts- und Nachrichtenformate erstrecken, die sie für die Kommunikation mit Dritten verwendet, einschließlich der operativen und technischen Anforderungen, die gemäß Artikel 7 vorgesehen sind.

(5) Eine CCP macht Verstöße von Clearingmitgliedern gegen die in Artikel 37 Absatz 1 genannten Kriterien und die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Anforderungen öffentlich bekannt, es sei denn, die ***ESMA*** gelangt nach Anhörung der ***zuständigen Behörde*** zu dem Schluss, dass eine solche Veröffentlichung eine Bedrohung für die Stabilität der Finanzmärkte oder das Vertrauen in die Märkte schaffen würde oder die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen würde.

(6) Eine CCP stellt ihren Clearingmitgliedern ein Simulationsinstrument zur Verfügung, das es ihnen ermöglicht, den Betrag auf Bruttobasis zu ermitteln, den die CCP beim Clearing eines neuen Geschäfts zusätzlich als Einschusszahlung verlangen könnte. Dieses Instrument ist nur über einen gesicherten Zugang verfügbar, und die Ergebnisse der Simulation sind unverbindlich.

(7) Eine CCP stellt ihren Clearingmitgliedern Informationen über die von ihr verwendeten Modelle für die Berechnung von Einschusszahlungen zur Verfügung. Diese Informationen:

a) erläutern klar und deutlich, wie das Modell für die Berechnung der Einschusszahlungen konzipiert ist und wie es funktioniert;

b) beschreiben klar und deutlich die wichtigsten Annahmen und Einschränkungen des Modells für die Berechnung der Einschusszahlungen sowie die Umstände, unter denen diese Annahmen nicht mehr gültig sind;

c) werden dokumentiert.

(8) Die Clearingmitglieder der CCP unterrichten ihre derzeitigen und potenziellen Kunden klar und deutlich über die potenziellen Verluste oder andere Kosten, die diese infolge der Anwendung von Ausfallmanagementverfahren sowie Verlust- und Positionszuweisungsvereinbarungen gemäß den Betriebsvorschriften der CCP zu tragen haben könnten, einschließlich der Art der Entschädigung, die sie unter Berücksichtigung von Artikel 48 Absatz 7 erhalten könnten. Den Kunden sind hinreichend detaillierte Informationen bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass ihnen die schlimmstenfalls möglichen Verluste und andere Kosten, die sie im Falle von Sanierungsmaßnahmen seitens der CCP womöglich zu tragen haben, bewusst sind.

a) erläutern klar und deutlich, wie das Modell für die Berechnung der Einschusszahlungen konzipiert ist und wie es funktioniert;

b) beschreiben klar und deutlich die wichtigsten Annahmen und Einschränkungen des Modells für die Berechnung der Einschusszahlungen sowie die Umstände, unter denen diese Annahmen nicht mehr gültig sind;

c) werden dokumentiert.

(8) ***Clearingmitglieder, die Clearingdienstleistungen erbringen, und Kunden, die Clearingdienstleistungen erbringen, informieren ihre Kunden in klarer und transparenter Weise, wie die Einschussmodelle der CCP – auch unter angespannten Bedingungen – funktionieren und stellen diesen eine Simulation der Einschussanforderungen zur Verfügung, denen sie sich in verschiedenen Szenarien gegenüber sehen könnten. Diese Simulation umfasst die von der CCP verlangten Einschüsse sowie alle etwaigen zusätzlichen Einschüsse, die von den Clearingmitgliedern und Kunden, die Clearingdienstleistungen erbringen, selbst verlangt werden.***

Eine CCP stellt ihren Clearingmitgliedern, die Clearingdienstleistungen erbringen, und den Kunden, die Clearingdienstleistungen erbringen, alle Informationen zur Verfügung, die sie benötigen, um den Bestimmungen gemäß Unterabsatz 1 nachzukommen, sofern diese Informationen nicht bereits gemäß den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 dieses Artikels zur Verfügung gestellt wurden. Auf Ersuchen eines ihrer Clearingmitglieder, das Clearingdienstleistungen erbringt, und von Kunden, die Clearingdienstleistungen erbringen, übermittelt die CCP diese

Informationen unverzüglich.

(9) Die Clearingmitglieder der CCP ***und die Kunden, die Clearingdienstleistungen erbringen,*** unterrichten ihre derzeitigen und potenziellen Kunden klar und deutlich über die potenziellen Verluste oder andere Kosten, die diese infolge der Anwendung von Ausfallmanagementverfahren sowie Verlust- und Positionszuweisungsvereinbarungen gemäß den Betriebsvorschriften der CCP zu tragen haben könnten, einschließlich der Art der Entschädigung, die sie unter Berücksichtigung von Artikel 48 Absatz 7 erhalten könnten. Den Kunden sind hinreichend detaillierte Informationen bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass ihnen die schlimmstenfalls möglichen Verluste und andere Kosten, die sie im Falle von Sanierungsmaßnahmen seitens der CCP womöglich zu tragen haben, bewusst sind.

(10) Die ESMA arbeitet in Absprache mit der EBA und dem ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die gemäß diesem Artikel zu übermittelnden Informationen näher ausgeführt werden.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Begründung

The development of draft regulatory technical standards in relation to transparency

requirements applicable to CCPs and client clearing service providers would considerably enhance the standardisation and the quality of such disclosures. These draft regulatory technical standards would also ensure effective interaction between CCPs and client clearing service providers concerning their respective margin practices disclosure responsibilities. Furthermore, ongoing international work under the auspices of the Basel Committee on Banking Supervision, the Bank for International Settlements' Committee on Payments and Market Infrastructures and the International Organization of Securities Commissions may result in further elaborations with respect to margin transparency, in particular the elements referred to in paragraphs 6 to 8 of Article 38 of EMIR.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 41 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Festlegung der von ihr eingeforderten Einschusszahlungen wendet eine CCP Modelle und Parameter an, die die Risikomerkmale der geclearten Produkte berücksichtigen und dem Zeitraum zwischen den Einschussforderungen, der Marktliquidität und der Möglichkeit von Veränderungen während der Laufzeit der Transaktion Rechnung tragen. Die Modelle werden von der ***zuständigen Behörde*** validiert und sind Gegenstand einer Stellungnahme gemäß Artikel 19 ***und einer Stellungnahme der ESMA gemäß Artikel 24a Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe bc***, die nach dem Verfahren des Artikels 17b abgegeben ***werden***.	(2) Bei der Festlegung der von ihr eingeforderten Einschusszahlungen wendet eine CCP Modelle und Parameter an, die die Risikomerkmale der geclearten Produkte berücksichtigen und dem Zeitraum zwischen den Einschussforderungen, der Marktliquidität und der Möglichkeit von Veränderungen während der Laufzeit der Transaktion Rechnung tragen. Die Modelle werden von der ***ESMA*** validiert und sind Gegenstand einer Stellungnahme gemäß Artikel 19, die nach dem Verfahren des Artikels 17b abgegeben ***wird***.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine CCP fordert Einschusszahlungen untertägig ein, und zwar mindestens dann, wenn zuvor festgelegte Schwellenwerte überschritten werden. Dabei berücksichtigt die CCP die potenziellen Auswirkungen ihrer untertägigen Einschussforderungen und Zahlungen auf die Liquidität ihrer Teilnehmer. ***Eine CCP bemüht sich bestmöglich, nach Eingang aller fälligen Zahlungen auf untertägige Nachschussforderungen zu verzichten.***	(3) Eine CCP fordert Einschusszahlungen untertägig ein, und zwar mindestens dann, wenn zuvor festgelegte Schwellenwerte überschritten werden. Dabei berücksichtigt die CCP die potenziellen Auswirkungen ihrer untertägigen Einschussforderungen und Zahlungen auf die Liquidität ihrer Teilnehmer.

Or. en

Begründung

Der Satz sollte gestrichen werden. Die Formulierung „sich nach besten Kräften bemühen“ ist unklar und schafft erhebliche Rechtsunsicherheit. Darüber hinaus enthält der Artikel bereits eine Anforderung an die CCP, die Auswirkungen zu berücksichtigen, die untertägigen Nachschusszahlungen auf die Liquiditätspositionen ihrer Teilnehmer haben können, und die Einschussanforderungen sind bereits über diesen Artikel und die damit verbundenen RTS (EU) Nr. 153/2013 geregelt.

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine CCP ermittelt täglich ihren potenziellen Liquiditätsbedarf. Sie berücksichtigt dabei das Liquiditätsrisiko im Fall eines Ausfalls von mindestens den beiden Parteien, ***einschließlich***	Eine CCP ermittelt täglich ihren potenziellen Liquiditätsbedarf. Sie berücksichtigt dabei das Liquiditätsrisiko im Fall eines Ausfalls von mindestens den beiden Parteien, ***bei denen es sich***

Clearingmitgliedern oder Liquiditätsgebern, gegenüber denen sie die höchste Risikoposition hält.	***entweder um Clearingmitglieder oder um Liquiditätsanbieter handelt***, gegenüber denen sie die höchste Risikoposition hält.

Or. en

Begründung

Es wird klargestellt, dass die Anforderung an die CCP, auf den Ausfall der beiden größten „Parteien", gegenüber denen sie Forderungen haben, vorbereitet zu sein, für Clearingmitglieder und Liquiditätsanbieter gilt, nicht aber für andere Finanzmarktinfrastrukturen wie interoperable CCP.

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Deckung ihrer anfänglichen und laufenden Risikopositionen gegenüber ihren Clearingmitgliedern akzeptiert eine CCP nur hochliquide Sicherheiten mit minimalem Kredit- und Marktrisiko. Eine CCP kann öffentliche Garantien oder Garantien von öffentlichen Banken oder Geschäftsbanken akzeptieren, sofern diese innerhalb der in Artikel 41 genannten Liquidierungsfrist auf Abruf uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Werden einer CCP Bankgarantien zur Verfügung gestellt, berücksichtigt die CCP diese bei der Berechnung ihrer Risikoposition gegenüber der Bank, die ebenfalls ein Clearingmitglied ist. Die CCP nimmt auf Vermögenswerte und Garantien angemessene Abschläge vor, die dem Wertminderungspotenzial in dem Zeitraum zwischen ihrer letzten Neubewertung und dem Zeitpunkt, bis zu dem vernünftigerweise von ihrer Liquidation auszugehen ist, entsprechen. Dabei trägt sie dem Liquiditätsrisiko nach Ausfall eines Marktteilnehmers sowie dem	(1) Zur Deckung ihrer anfänglichen und laufenden Risikopositionen gegenüber ihren Clearingmitgliedern akzeptiert eine CCP nur hochliquide Sicherheiten mit minimalem Kredit- und Marktrisiko. Eine CCP kann öffentliche Garantien oder Garantien von öffentlichen Banken oder Geschäftsbanken akzeptieren **–** ***insbesondere Garantien ohne Besicherung für nichtfinanziellen Gegenparteien*** **–** sofern diese innerhalb der in Artikel 41 genannten Liquidierungsfrist auf Abruf uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Werden einer CCP Bankgarantien zur Verfügung gestellt, berücksichtigt die CCP diese bei der Berechnung ihrer Risikoposition gegenüber der Bank, die ebenfalls ein Clearingmitglied ist. Die CCP nimmt auf Vermögenswerte und Garantien angemessene Abschläge vor, die dem Wertminderungspotenzial in dem Zeitraum zwischen ihrer letzten Neubewertung und dem Zeitpunkt, bis zu dem vernünftigerweise von ihrer Liquidation auszugehen ist, entsprechen. Dabei trägt sie

Konzentrationsrisiko bei bestimmten Vermögenswerten unter anderem durch Forderung ausreichender Sicherheiten und Vornahme entsprechender Abschläge Rechnung. Bei der Überprüfung der Höhe der Abschläge, die sie auf die von ihr als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerte anwendet, berücksichtigt die CCP alle etwaigen prozyklischen Auswirkungen solcher Überprüfungen.	dem Liquiditätsrisiko nach Ausfall eines Marktteilnehmers sowie dem Konzentrationsrisiko bei bestimmten Vermögenswerten unter anderem durch Forderung ausreichender Sicherheiten und Vornahme entsprechender Abschläge Rechnung. Bei der Überprüfung der Höhe der Abschläge, die sie auf die von ihr als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerte anwendet, berücksichtigt die CCP alle etwaigen prozyklischen Auswirkungen solcher Überprüfungen.

Or. en

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 46 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Folgender Absatz wird eingefügt:
	1a. Bis zum ... [Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] und der Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels gelten weiterhin die Bestimmungen von Artikel 1 der Delegierten Verordnung 2022/2311 der Kommission.

Or. en

Begründung

Mit den Änderungen wird die Gültigkeit der (während der Energiekrise eingeführten) befristeten Maßnahmen, die die Verwendung von unbesicherten Bankgarantien in einigen Fällen erlauben, bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung verlängert, um den Märkten Sicherheit hinsichtlich der Annahme von Sicherheiten zu geben.

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 46 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
c) die Bedingungen, die vorliegen müssen, damit Garantien von ***Geschäftsbanken*** gemäß Absatz 1 als Sicherheit akzeptiert werden können.	c) die Bedingungen, die vorliegen müssen, damit ***öffentliche*** Garantien, ***öffentliche Bankgarantien und Geschäftsbankgarantien*** gemäß Absatz 1 als Sicherheit akzeptiert werden können.
	Bei der Festlegung dieser Bedingungen legt die ESMA einen Mindeststandard für die Annahme fest und überlässt es der CCP, auf der Grundlage ihrer Risikobewertung über den Grad der Besicherung dieser Garantien zu entscheiden, einschließlich der Möglichkeit, dass diese Garantien gegebenenfalls unbesichert sind, wobei angemessene Konzentrationslimits, Anforderungen an die Kreditqualität und strenge Anforderungen an das Korrelationsrisiko gelten.

Or. en

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 48 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(33a) Artikel 48 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Wenn die CCP der Auffassung ist, dass ein Clearingmitglied nicht in der Lage sein wird, seinen künftigen Verpflichtungen	***„***(3) Wenn die CCP der Auffassung ist, dass ein Clearingmitglied nicht in der Lage sein wird, seinen künftigen

nachzukommen, unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde, bevor der Ausfall erklärt oder das entsprechende Verfahren angewendet wird. Die ***zuständige Behörde*** übermittelt diese Information umgehend an ***die ESMA,*** die einschlägigen Mitglieder des ESZB und die für die Beaufsichtigung des ausfallenden Clearingmitglieds verantwortliche Behörde.	Verpflichtungen nachzukommen, unterrichtet sie unverzüglich die ***ESMA und die*** zuständige Behörde, bevor der Ausfall erklärt oder das entsprechende Verfahren angewendet wird. Die ***ESMA*** übermittelt diese Information umgehend an die einschlägigen Mitglieder des ESZB und die für die Beaufsichtigung des ausfallenden Clearingmitglieds verantwortliche Behörde.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine CCP überprüft regelmäßig die Modelle und Parameter, die bei der Berechnung ihrer Einschussanforderungen, der Beiträge zum Ausfallfonds und der Anforderungen an die Sicherheiten angewandt werden, sowie andere Risikokontrollmechanismen. Sie unterzieht die Modelle häufigen, strikten Stresstests, um deren Belastbarkeit unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen zu beurteilen, und sie führt Backtests durch, um die Zuverlässigkeit der angewandten Methodik zu beurteilen. Die CCP lässt eine unabhängige Validierung vornehmen, unterrichtet die ***für sie zuständige Behörde und*** die ESMA über die Ergebnisse der durchgeführten Tests und holt ***von ihnen*** vor jeder wesentlichen Änderung der	Eine CCP überprüft regelmäßig die Modelle und Parameter, die bei der Berechnung ihrer Einschussanforderungen, der Beiträge zum Ausfallfonds und der Anforderungen an die Sicherheiten angewandt werden, sowie andere Risikokontrollmechanismen. Sie unterzieht die Modelle häufigen, strikten Stresstests, um deren Belastbarkeit unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen zu beurteilen, und sie führt Backtests durch, um die Zuverlässigkeit der angewandten Methodik zu beurteilen. Die CCP lässt eine unabhängige Validierung vornehmen, unterrichtet die ESMA über die Ergebnisse der durchgeführten Tests und holt vor jeder wesentlichen Änderung der Modelle eine Validierung ***der ESMA*** gemäß den

Modelle eine Validierung gemäß den Absätzen 1a bis 1e ein.	Absätzen 1a bis 1e ein.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die angenommenen Modelle sowie jede wesentliche Änderung daran werden gemäß diesem Artikel dem Kollegium zur Stellungnahme vorgelegt.	Die angenommenen Modelle***, Parameter*** sowie jede wesentliche Änderung daran werden gemäß diesem Artikel dem Kollegium zur Stellungnahme vorgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 49 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Will eine CCP eine ***wesentliche*** Änderung an den in Absatz 1 genannten Modellen vornehmen, ***beantragt*** sie ***in elektronischer Form die Genehmigung*** dieser Änderung und nutzt hierfür die in Artikel 17 Absatz 7 genannte zentrale Datenbank, wo der Antrag unverzüglich an ***die für die CCP zuständige Behörde,*** die ESMA und das Kollegium weitergeleitet wird. Sie fügt ihrem Antrag eine	Will eine CCP eine ***wesentliche*** Änderung an den in Absatz 1 genannten Modellen ***und Parametern*** vornehmen, ***so stellt*** sie ***einen Antrag auf Validierung*** dieser Änderungen ***in elektronischer Form*** und nutzt hierfür die in Artikel 17 Absatz 7 genannte zentrale Datenbank, wo der Antrag unverzüglich an die ESMA und das Kollegium weitergeleitet wird. Sie fügt ihrem Antrag eine unabhängige

unabhängige Validierung der beabsichtigten Änderung bei.	Validierung der beabsichtigten Änderung bei.

Or. en

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 49 – Absatz 1a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist eine CCP der Auffassung, dass die von ihr beabsichtigte Änderung an den in Absatz 1 genannten Modellen nicht wesentlich im Sinne von Absatz 1g ist, beantragt sie, dass nach dem in Absatz 1b dargelegten Verfahren der impliziten Zustimmung über den Antrag beschieden wird. ***In einem solchen Fall darf die CCP die Änderung anwenden, noch bevor die für sie zuständige Behörde und die ESMA gemäß Absatz 1b eine Entscheidung getroffen haben.***	Ist eine CCP der Auffassung, dass die von ihr beabsichtigte Änderung an den in Absatz 1 genannten Modellen ***und Parametern*** nicht wesentlich im Sinne von Absatz 1g ist, beantragt sie, dass nach dem in Absatz 1b dargelegten Verfahren der impliziten Zustimmung über den Antrag beschieden wird.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 49 – Absatz 1a – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Zusammenarbeit mit der ESMA bestätigt ***die für die CCP zuständige***	***Die*** ESMA bestätigt innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt, dass der Antrag

Behörde innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt, dass der Antrag eingegangen ist und die erforderlichen Unterlagen enthält. Kommt ***eine der beiden Behörden*** zu dem Schluss, dass der Antrag nicht die erforderlichen Unterlagen enthält, wird der Antrag abgelehnt.

eingegangen ist und die erforderlichen Unterlagen enthält. Kommt ***die ESMA*** zu dem Schluss, dass der Antrag nicht die erforderlichen Unterlagen enthält, wird der Antrag abgelehnt.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 49 – Absatz 1b – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem in Absatz 1a Unterabsatz 3 genannten Datum beurteilen die ***zuständige Behörde und die*** ESMA, ob die vorgeschlagene Änderung als wesentliche Änderung im Sinne von Absatz 1g anzusehen ist. Gelangt ***eine von ihnen*** zu dem Schluss, dass die Änderung eine der in Absatz 1g genannten Bedingungen erfüllt, wird der Antrag nach den Absätzen 1c, 1d und 1e geprüft und teilt die ***für die CCP zuständige Behörde*** der antragstellenden CCP dies ***in Zusammenarbeit mit der ESMA*** schriftlich mit.	Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem in Absatz 1a Unterabsatz 3 genannten Datum beurteilt die ESMA ***unter Berücksichtigung der Beiträge des Kollegiums***, ob die vorgeschlagene Änderung als wesentliche Änderung im Sinne von Absatz 1g anzusehen ist. Gelangt ***die ESMA*** zu dem Schluss, dass die Änderung eine der in Absatz 1g genannten Bedingungen erfüllt, wird der Antrag nach den Absätzen 1c, 1d und 1e geprüft und teilt die ***ESMA*** der antragstellenden CCP dies schriftlich mit.

Or. en

Begründung

Änderung, um der Übertragung der Aufsicht über die EU-CCPs auf die ESMA Rechnung zu tragen. Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten.

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 49 – Absatz 1c – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1c) Innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dem in Absatz 1a Unterabsatz 3 genannten Datum	(1c) Innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dem in Absatz 1a Unterabsatz 3 genannten Datum ***führt die ESMA eine Risikobewertung der wesentlichen Änderung durch, trifft eine Entscheidung und legt ihren Bericht und ihre Entscheidung der für die CCP zuständigen Behörde und dem Kollegium vor.*** ***Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Berichts und der Entscheidung bei der ESMA gibt das Kollegium eine Stellungnahme gemäß Artikel 19 ab und übermittelt sie der ESMA, die ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kollegiums fällt.*** ***Entscheidet sich die ESMA dazu, die Änderung nicht zu validieren, wird der Antrag der CCP auf Validierung abgelehnt.***

Or. en

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 49 – Absatz 1c – Nummer a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) führt die zuständige Behörde für die wesentliche Änderung eine Risikobewertung durch und legt ihren Bericht der ESMA und dem Kollegium	***entfällt***

vor,

Or. en

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 49 – Absatz 1c – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) führt die ESMA für die wesentliche Änderung eine Risikobewertung durch und legt ihren Bericht der für die CCP zuständigen Behörde und dem Kollegium vor.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 49 – Absatz 1d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1d) Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der in Absatz 1c genannten Berichte treffen die für die CCP zuständige Behörde und die ESMA unter Berücksichtigung dieser Berichte jeweils eine Entscheidung und teilen einander mit, welche Entscheidung sie getroffen haben. Hat eine von ihnen die Änderung nicht validiert, wird die Validierung abgelehnt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 49 – Absatz 1e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1e) Innerhalb von fünf Arbeitstagen, nachdem ***die zuständige Behörde und*** die ESMA ihre Entscheidungen nach Absatz 1d getroffen haben, teilen sie der CCP schriftlich mit ausführlicher Begründung mit, ob die Validierung erteilt oder verweigert wurde.	(1e) Innerhalb von fünf Arbeitstagen, nachdem die ESMA ihre Entscheidungen nach Absatz 1d getroffen haben, teilen sie der CCP schriftlich mit ausführlicher Begründung mit, ob die Validierung erteilt oder verweigert wurde.

Or. en

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 49 – Absatz 1f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1f) Die CCP darf vor der Validierung durch ***die zuständige Behörde und*** die ESMA keine wesentliche Änderung an den Modellen gemäß Absatz 1 vornehmen. Die ***zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der*** ESMA gestatten, dass eine wesentliche Änderung an diesen Modellen vor ihrer Validierung vorläufig angewandt wird, wenn dies aufgrund einer Krisensituation im Sinne von Artikel 24 ausreichend gerechtfertigt ist. Eine solche vorübergehende Modelländerung ist nur für einen begrenzten Zeitraum zulässig, der von ***der für die CCP zuständigen Behörde und*** der ESMA ***gemeinsam*** festgelegt wird. Nach Ablauf dieses Zeitraums darf die CCP diese Modelländerung nur dann verwenden, wenn sie nach den Absätzen 1a, 1c, 1d und 1e genehmigt	(1f) Die CCP darf vor der Validierung durch die ESMA keine wesentliche Änderung an den Modellen gemäß Absatz 1 vornehmen. Die ESMA gestatten, dass eine wesentliche Änderung an diesen Modellen vor ihrer Validierung vorläufig angewandt wird, wenn dies aufgrund einer Krisensituation im Sinne von Artikel 24 ausreichend gerechtfertigt ist. Eine solche vorübergehende Modelländerung ist nur für einen begrenzten Zeitraum zulässig, der von der ESMA festgelegt wird. Nach Ablauf dieses Zeitraums darf die CCP diese Modelländerung nur dann verwenden, wenn sie nach den Absätzen 1a, 1c, 1d und 1e genehmigt wurde.

wurde.

Or. en

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 49 – Absatz 1g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1g) Eine Änderung ist als wesentlich anzusehen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	***entfällt***
a) Die Änderung führt zu einer mehr als 15 %igen Ab- oder Zunahme der gesamten vorfinanzierten Finanzmittel, einschließlich Einschussanforderungen, Ausfallfonds und Risikobeteiligung („skin-in-the-game“).	
b) Die Änderung betrifft die Struktur, strukturelle Elemente oder die Einschussparameter des Einschussmodells oder ein Einschussmodul wird in einer Weise eingeführt, abgeschafft oder geändert, dass dies auf Ebene der CCP eine mehr als 15 %igen Verkleinerung oder Vergrößerung dieses Einschussmoduls bewirkt.	
c) Die Methode zur Berechnung von Portfoliosaldierungen wird so geändert, dass sich eine mehr als 10 %ige Verringerung oder Erhöhung der Gesamteinschussanforderungen für die betreffenden Finanzinstrumente ergibt.	
d) Die Methode zur Festlegung und Kalibrierung von Stresstestszenarien für die Bestimmung von Ausfallfonds-Risikopositionen wird geändert, sodass sich eine mehr als 20 %ige Verkleinerung oder Vergrößerung eines Ausfallfonds oder eine mehr als 50 %ige Ab- oder	

Zunahme eines individuellen Ausfallfondsbeitrags ergibt.

e) Die Methode zur Bewertung des Liquiditätsrisikos und zur Überwachung des Konzentrationsrisikos wird geändert, sodass sich eine mehr als 20 %ige Erhöhung oder Verringerung des geschätzten Liquiditätsbedarfs pro Währung oder eine mehr als 10 %ige Erhöhung oder Verringerung des Gesamtliquiditätsbedarfs ergibt.

f) Die Methode zur Bewertung von Sicherheiten, zur Kalibrierung der Abschläge auf Sicherheiten oder zur Festlegung von Konzentrationsobergrenzen wird geändert, sodass der Gesamtwert der unbaren Sicherheiten um mehr als 10 % abnimmt oder ansteigt, sofern die von der CCP vorgeschlagene Änderung keines der in Artikel 2 Nummer 1 genannten Kriterien für die Verlängerung der Zulassung der CCP erfüllt.

g) Jede sonstige Änderung an den Modellen, die sich wesentlich auf das Gesamtrisiko der CCP auswirken könnte.

Or. en

Begründung

Durch den folgenden Absatz 1g ersetzt

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 49 – Absatz 1 ga (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1ga) Änderungen von Parametern, die von externen Eingaben abgeleitet sind oder innerhalb eines vordefinierten Bereichs liegen, wenn diese Änderung

oder dieser Bereich zur Rekalibrierung eines Modells, Teil des Modells oder der Methodik ist, die gemäß diesem Artikel genehmigt und validiert wurde, gelten nicht als Änderung der Modelle und Parameter und erfordern eine Validierung gemäß diesem Artikel.

Or. en

Begründung

Neuer Absatz, um zu verdeutlichen, dass geringfügige Änderungen, die unter den üblichen Rahmenbedingungen vorgenommen werden, kein vollständiges Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen. Die Tatsache, dass geringfügige Änderungen keinem Genehmigungsverfahren unterliegen, entspricht der derzeitigen Praxis der CCPs im Einklang mit EMIR und vermeidet eine unnötige Belastung der zuständigen Behörden mit bürokratischen Verfahren.

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 49 – Absatz 1 g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1gb) Eine Änderung ist als wesentlich anzusehen, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
	a) die Änderung führt zu einer Ab- oder Zunahme der gesamten vorfinanzierten Finanzmittel, einschließlich Einschussanforderungen, Ausfallfonds und Risikobeteiligung („skin-in-the-game“) um mehr als 15 %;
	b) die Methode zur Festlegung und Kalibrierung von Stresstestszenarien für die Bestimmung von Ausfallfonds-Risikopositionen wird geändert sodass sich eine Verkleinerung oder Vergrößerung eines Ausfallfonds um mehr als 20 % oder eine Ab- oder Zunahme eines individuellen Ausfallfondsbeitrags um mehr als 50 %

ergibt;

c) die Methode zur Bewertung des Liquiditätsrisikos und zur Überwachung des Konzentrationsrisikos wird geändert, sodass sich eine Erhöhung oder Verringerung des geschätzten Liquiditätsbedarfs pro Währung um mehr als 20 % oder eine Erhöhung oder Verringerung des Gesamtliquiditätsbedarfs um mehr als 20 % ergibt;

d) die Methode zur Bewertung von Sicherheiten oder zur Kalibrierung der Abschläge auf Sicherheiten wird geändert, sodass der Gesamtwert der unbaren Sicherheiten um mehr als 20 % abnimmt oder ansteigt;

e) Jede sonstige Änderung an den Modellen, die sich wesentlich auf das Gesamtrisiko der CCP auswirken könnte.

Or. en

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 49 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA arbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem ESZB einen Entwurf technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Liste der Unterlagen, die einem Antrag auf Validierung gemäß Absatz 1a beizufügen sind, festgelegt und bestimmt wird, welche Angaben diese Unterlagen enthalten müssen, um nachzuweisen, dass die CCP alle einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.	Die ESMA arbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem ESZB einen Entwurf technischer Regulierungsstandards aus, in denen ***a)*** die Liste der Unterlagen, die einem Antrag auf Validierung gemäß Absatz 1a

beizufügen sind, festgelegt und bestimmt wird, welche Angaben diese Unterlagen enthalten müssen, um nachzuweisen, dass die CCP alle einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt***; und***

b) die Elemente und Indikatoren festgelegt und bestimmt werden, die zu bewerten sind, um zu entscheiden, ob eine Auswirkung als wesentliche Auswirkung auf das Gesamtrisiko der CCPs gemäß Absatz 1g Buchstabe g zu betrachten ist.

Or. en

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe d a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 49 – Absatz 7 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Folgender Absatz wird eingefügt:
	(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 82 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie Änderungen an der Liste der in Absatz 1g aufgeführten Bedingungen, die eine wesentliche Änderung definieren, festlegt, sofern eine solche Änderung kein erhöhtes Risiko für die CCP nach sich zieht.

Or. en

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Artikel 54 Absatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
(1) Eine Interoperabilitätsvereinbarung muss vorab von den für die beteiligten CCPs zuständigen Behörden genehmigt werden. Die für die CCPs zuständigen Behörden holen gemäß Artikel 24a Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe bc die Stellungnahme der ESMA und gemäß Artikel 19 die Stellungnahme des Kollegiums ein, die nach dem Verfahren des Artikels 17b abgegeben werden.	

Or. en

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 54

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(35a) Artikel 54 erhält folgende Fassung:
Artikel 54	Artikel 54
Genehmigung einer Interoperabilitätsvereinbarung	Genehmigung einer Interoperabilitätsvereinbarung
(1) Eine Interoperabilitätsvereinbarung unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die für die beteiligten CCPs zuständigen Behörden. Dabei findet das Verfahren nach Artikel 17 Anwendung.	**„**(1) Eine Interoperabilitätsvereinbarung unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die ***ESMA***. ***Die ESMA holt die Stellungnahme des Kollegiums gemäß Artikel 19 ein, die nach dem*** Verfahren nach Artikel ***17b abgegeben wird***.
(2) Die zuständigen Behörden genehmigen die Interoperabilitätsvereinbarung nur dann, wenn den beteiligten CCPs die Genehmigung erteilt wurde, das Clearing nach dem Verfahren des Artikels 17 vorzunehmen, oder die beteiligten CCPs	Die ***ESMA prüft, ob zugelassene und anerkannte CCPs, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits über Interoperabilitätsvereinbarungen verfügen, unter diesen Artikel fallen, und teilt den betreffenden CCPs ihre***

gemäß Artikel 25 oder im Rahmen eines bereits bestehenden nationalen Zulassungssystems für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zugelassen waren, die Bedingungen des Artikels 52 erfüllt sind und die technischen Bedingungen für Clearingtransaktionen nach den Bestimmungen der Vereinbarung ein reibungsloses und ordnungsgemäßes Funktionieren der Finanzmärkte ermöglichen und die Vereinbarung nicht die Wirksamkeit der Aufsicht beeinträchtigt.

Entscheidung innerhalb von 60 Arbeitstagen nach ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] schriftlich mit.

(3) Ist eine zuständige Behörde der Auffassung, dass die Anforderungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind, übermittelt sie den anderen zuständigen Behörden und den beteiligten CCPs eine schriftliche Erläuterung ihrer Risikoerwägungen. ***Außerdem unterrichtet sie die ESMA, die daraufhin eine Stellungnahme dazu abgibt, inwieweit die Risikoerwägungen stichhaltig sind und die Ablehnung einer Interoperabilitätsvereinbarung rechtfertigen. Die Stellungnahme der ESMA wird allen beteiligten CCPs zugänglich gemacht. Weicht die Stellungnahme der ESMA von der Einschätzung der jeweils zuständigen Behörde ab, überprüft letztere ihren Standpunkt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der ESMA.***

(2) Die ***ESMA genehmigt*** die Interoperabilitätsvereinbarung nur dann, wenn den beteiligten CCPs die Genehmigung erteilt wurde, das Clearing nach dem Verfahren des Artikels 17 vorzunehmen, oder die beteiligten CCPs gemäß Artikel 25 oder im Rahmen eines bereits bestehenden nationalen Zulassungssystems für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zugelassen waren, die Bedingungen des Artikels 52 erfüllt sind und die technischen Bedingungen für Clearingtransaktionen nach den Bestimmungen der Vereinbarung ein reibungsloses und ordnungsgemäßes Funktionieren der Finanzmärkte ermöglichen und die Vereinbarung nicht die Wirksamkeit der Aufsicht beeinträchtigt.

(4) Die ESMA gibt gemäß dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 spätestens bis zum 31. Dezember 2012 Leitlinien oder Empfehlungen für die Erstellung kohärenter, effizienter und wirksamer Bewertungen von Interoperabilitätsvereinbarungen heraus.

(3) Ist die ***ESMA*** der Auffassung, dass die Anforderungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind, übermittelt sie den beteiligten CCPs eine schriftliche Erläuterung ihrer Risikoerwägungen.

Sie arbeitet nach Anhörung der Mitglieder des ESZB Entwürfe für diese Leitlinien oder Empfehlungen aus.

(4) Die ESMA gibt gemäß dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 spätestens bis zum 31. Dezember 2012 Leitlinien oder Empfehlungen für die Erstellung kohärenter, effizienter und wirksamer Bewertungen von

Interoperabilitätsvereinbarungen heraus.

Sie arbeitet nach Anhörung der Mitglieder des ESZB Entwürfe für diese Leitlinien oder Empfehlungen aus.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R0648-20220812)

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 81 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe s (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35b) In Artikel 81 Absatz 3 wird der folgende Buchstabe angefügt:
	„s) die Mitglieder des Gemeinsamen Überwachungsmechanismus nach Artikel 23c.“

Or. en

Begründung

Ausweitung von Artikel 81, um den Mitgliedern des Gemeinsamen Überwachungsmechanismus Zugang zu Transaktionsregisterdaten zu gewähren, um die Ausübung ihrer Aufgaben zu erleichtern und den Informationsaustausch zwischen ihren Mitgliedsinstituten zu ermöglichen.

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 89 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) In Artikel 89 wird folgender Absatz angefügt:
	„(10) Finanzielle Gegenparteien, die

gemäß Artikel 4 Absatz 1 am ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] clearingpflichtig sind oder gemäß Artikel 4a Absatz 1 clearingpflichtig werden, und nichtfinanzielle Gegenparteien, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 am ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] clearingpflichtig sind oder gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 clearingpflichtig werden, bleiben clearingpflichtig und führen das Clearing weiterhin durch, bis die finanzielle Gegenpartei oder die nichtfinanzielle Gegenpartei gegenüber der jeweils zuständigen Behörde nachweist, dass ihre aggregierten durchschnittlichen Monatsendpositionen für die vorangegangenen zwölf Monate die in den technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b festgelegten einschlägigen Clearingschwellen nicht überschreitet, und wenn solche technischen Regulierungsstandards in Kraft getreten sind, die Höhe der Clearingschwellen für nicht geclearte Derivate und die Höhe einer etwaigen Tätigkeitsschwelle.“

Or. en

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37 – Buchstabe c b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Artikel 89 – Absatz 10 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Folgender Absatz wird eingefügt:
	10. Bis zum … [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] bewertet die ESMA in enger Zusammenarbeit mit dem ESRB und dem Gemeinsamen Überwachungsmechanismus, wie die

Bestimmungen von Artikel 15, den Artikeln 17 bis 17b und Artikel 49 angewandt wurden.

Im Rahmen dieser Bewertung wird insbesondere Folgendes festgestellt:

a) ob die mit der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates[*+] eingeführten Änderungen die gewünschte Wirkung in Bezug auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der CCPs in der EU und die Verringerung der regulatorischen Belastung, der sie ausgesetzt sind, erzielt haben;

b) ob die durch die Verordnung (EU) .../...[+] eingeführten Änderungen die Zeit bis zur Markteinführung neuer Dienstleistungen und Produkte verkürzt haben, ohne sich negativ auf das Risiko für die CCPs oder ihre Clearingmitglieder oder deren Kunden auszuwirken;

c) ob sich die Einführung der Möglichkeit für CCPs, Änderungen, die weder als wesentlich noch als nicht wesentlich im Sinne der Artikel 17, 17a und 49 einzustufen sind, unmittelbar umzusetzen, negativ auf das Risikoprofil dieser CCPs ausgewirkt oder die Gesamtrisiken für die Finanzstabilität in der Union erhöht hat, und ob die entsprechenden Vorschriften geändert werden sollten.

Die ESMA übermittelt diesen Bericht dem Parlament, dem Rat und der Kommission.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 50 zu erlassen, um bestimmte Elemente der Begriffsbestimmungen des Artikels 15, der Artikel 17 bis 17b und des Artikels 49 zu ändern und die in dem Bericht gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels enthaltene Bewertung zu berücksichtigen.

---

[*] Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Verordnungen

(EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2017/1131 im Hinblick auf Maßnahmen zur Minderung übermäßiger Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten und zur Steigerung der Effizienz der Clearingmärkte der Union (ABl. L ..., ..., S. ....).

[+] ***ABl: Bitte das Jahr und die Nummer dieser Änderungsverordnung in den Text einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.***

Or. en

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2017/1131
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Engagement eines Geldmarktfonds gegenüber einer einzigen Gegenpartei macht bei Derivatgeschäften, die die in Artikel 13 festgelegten Bedingungen erfüllen und nicht von einer gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassenen oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannten CCP zentral gecleart werden, zusammengenommen nicht mehr als 5 % seines Vermögens aus.	(4) Das Engagement eines Geldmarktfonds gegenüber einer einzigen Gegenpartei macht bei ***Derivat- oder Wertpapierpensionsgeschäften***, die die in Artikel 13 festgelegten Bedingungen erfüllen und nicht von einer gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassenen oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannten CCP zentral gecleart werden, zusammengenommen nicht mehr als 5 % seines Vermögens aus.

Or. en

Begründung

Eine Begrenzung des nicht geclearten Engagements von Geldmarktfonds auf dem Repomarkt (der derzeit weit verbreitet ist) würde Anreize für das zentrale Clearing durch Geldmarktfonds schaffen.

BEGRÜNDUNG

Im Zuge der Finanzkrise 2008/2009 wandte sich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit dem Derivatemarkt zu und die Rolle, die diese Finanzinstrumente in der Wirtschaft spielen, die Risiken, die sie abfedern, und die Risiken, die sie mit sich bringen, wurden deutlich.

Im Jahr 2012 verabschiedete die EU die Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR-Verordnung), mit der Meldepflichten für Derivatetransaktionen und Maßnahmen zur Risikominderung eingeführt wurden, insbesondere die Verpflichtung zum Clearing bestimmter Transaktionen über eine zentrale Gegenpartei (CCP) oder durch den Austausch von Sicherheiten (Einschüssen) bei bilateralen Transaktionen. Mit der EMIR-Verordnung wurde das zentrale Clearing erweitert und die Verordnung konnte dazu beitragen, die Märkte der Union stabiler, widerstandsfähiger, transparenter, effizienter und insgesamt sicherer zu machen. Mit EMIR 2.2 wurde versucht, Änderungen einzuführen, um den Regulierungsrahmen für das Clearing-Ökosystem in der Union anzupassen und es noch sicherer zu machen.

Seit dem Inkrafttreten von EMIR 2.2 hat sich die Clearing-Landschaft in der Union erheblich verändert. Die Rolle der CCPs – und die Risiken, die sie managen – haben erheblich zugenommen, wobei 14 CCPs in der EU ihre Dienstleistungen auf mehrere Märkte, Währungen und Eigentümer und in einigen Fällen auf mehrere Rechtsordnungen ausweiten. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union – und die Änderung des Status der CCPs des Vereinigten Königreichs, bei denen es sich nun um Drittland-CCPs handelt – hat die Marktdynamik erheblich verändert und die Abhängigkeit der EU-Clearingmitglieder und Kunden von der Marktinfrastruktur in Drittländern erhöht. Die globale Pandemie, die russische Aggression gegen die Ukraine, die Energiekrise und die hohe Inflation haben die Risiken im System erhöht, das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte beeinträchtigt und eine Gelegenheit geboten, wertvolle Lehren für die Zukunft des EU-Clearing-Systems aus der Situation zu ziehen.

EMIR 3.0 bietet die Gelegenheit, die nachbörslichen Marktinfrastrukturen im Lichte der oben genannten Änderungen neu zu bewerten und sicherzustellen, dass das Clearing-Ökosystem der EU sicher, robust und wettbewerbsfähig bleibt.

Der Kommissionsvorschlag bietet einen guten Ausgangspunkt für Diskussionen, jedoch besteht zweifelsohne noch Raum für Verbesserungen. Die Änderungen erfordern sorgfältige Feinjustierungen im Geiste eines insgesamt ausgewogenen Ansatzes und zum langfristigen

Nutzen der EU-Marktteilnehmer und der Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems.

Die Berichterstatterin hat sich eingehend mit der Kommission, der ESMA, der EZB, dem ESRB, den Marktteilnehmern und anderen relevanten Interessengruppen ausgetauscht und schlägt einen Text vor, der kohärent, angemessen und wirkungsvoll ist. Insgesamt sind die Änderungen auf drei Hauptziele ausgerichtet:

i) Steigerung der Attraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit des EU-Clearingsystems;

ii) Steigerung der Nachfrage nach Clearingdienstleistungen bei EU-CCPs;

iii) Schaffung eines angemessenen Aufsichtsrahmens.

Maßnahmen auf der Angebots- und Nachfrageseite

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Ziele in Bezug auf die Steigerung der Attraktivität der CCPs in der EU („Angebotsseite“) und die Steigerung der Nachfrage nach Clearing bei CCPs in der EU („Nachfrageseite“) miteinander verknüpft sind.

Eines der Hauptziele des überarbeiteten EMIR-Rahmens sollte darin bestehen, die EU-CCPs in die Lage zu versetzen, ihr Angebot rascher zu erweitern sowie den Aufwand für sie zu vereinfachen und zu verringern. Effizientere regulatorische Genehmigungsfristen sind für die Wettbewerbsfähigkeit der EU-CCPs auf globaler Ebene von wesentlicher Bedeutung: Die langwierigen und komplexen Verfahren, die die EU-CCPs durchlaufen müssen, wenn sie eine Erweiterung ihrer Dienstleistungen oder die Genehmigung einer neuen Dienstleistung beantragen, schmälern ihre Wettbewerbsfähigkeit und die allgemeine Attraktivität des Clearings in der Union.

Die Schaffung von Bedingungen, die Clearingmitglieder und Kunden dazu veranlassen, das Clearing über EU-CCPs abzuwickeln, ist möglicherweise der einzige, wirksamste und nachhaltigste Weg, um das Clearing in der EU auszuweiten und die Abhängigkeit von Drittstaaten-CCPs zu verringern.

Die Berichterstatterin schlägt daher mehrere Änderungen vor, die in diese Richtung gehen und über den Kommissionsvorschlag hinausgehen. Insbesondere schlägt die Berichterstatterin vor, dass das von der Kommission vorgeschlagene „Verfahren der impliziten Zustimmung“ weiter gestrafft wird, indem eine neue Kategorie von geringfügigen Änderungen, die unter den üblichen Rahmenbedingungen vorgenommen werden, eingeführt wird, für die außer der

Bewertung durch die ESMA und das Kollegium im Rahmen der jährlichen Überprüfung kein spezielles Genehmigungsverfahren erforderlich sein sollte. Gleichzeitig zielen die Änderungen darauf ab, in Stufe 1 Rechtssicherheit in Bezug auf die Art des Verfahrens zu schaffen, das für die behördliche Genehmigung erforderlich ist, und insbesondere in Bezug auf die genauen Fälle, in denen eine Änderung als wesentlich oder nicht wesentlich zu betrachten ist und daher das Verfahren der impliziten Zustimmung gilt oder nicht. Die Änderungen zielen auch darauf ab, mehr Klarheit in Bezug auf die von den CCPs angewandten Einschussmodelle und mehr Transparenz in Bezug auf die Kostenerwägungen für die Kunden zu schaffen, wenn sie vor der Wahl stehen, wo das Clearing stattfinden soll. Diese beiden Maßnahmen sollten eine bessere Entscheidungsfindung der Kunden und eine bessere Liquiditätsplanung der Clearingmitglieder ermöglichen.

Was die Maßnahmen zur Steigerung der Nachfrage nach Clearingdienstleistungen in Europa im Zusammenhang mit dem Ziel der Verringerung der Abhängigkeiten von CCPs aus Drittländern betrifft, so ist die Berichterstatterin der Ansicht, dass die Einführung des Erfordernisses eines aktiven Kontos angesichts der Neuartigkeit dieses Erfordernisses und seiner potenziellen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Clearingmitglieder und Kunden schrittweise erfolgen sollte. In der ersten Phase sollten die EU-Gegenparteien verpflichtet werden, Ersteinschuss- und Nachschusszahlungen auf einem Konto bei in der Union niedergelassenen CCPs auszutauschen und auf demselben Konto regelmäßig neue Positionen einzugehen. Durch diese materiellen Anforderungen wird die Wirksamkeit des Erfordernisses eines aktiven Kontos in ihrer ersten Phase sichergestellt, ohne dass die Gegenparteien in der EU einem quantitativen Schwellenwert unterworfen werden müssen. Ein materiell aktives Konto wird eine glaubwürdige Anforderung insbesondere für jene Geschäftspartner darstellen, die nicht international tätig sind oder deren Portfolio hauptsächlich aus auf Euro lautenden Produkten besteht.

Gleichzeitig gilt es sicherzustellen, dass die Kalibrierung des Mindestumfangs an Clearingtätigkeit, die über Konten bei EU-CCPs abgewickelt werden muss, an eine sich verändernde Lage angepasst werden kann und im Hinblick auf die Wirksamkeit ihrer Einführung bzw. deren Fehlen justiert werden kann. Nach der oben beschriebenen Einführung des Erfordernisses eines aktiven Kontos sollten die ESMA und der Gemeinsame Überwachungsmechanismus bewerten, ob dieses Erfordernis ausreicht, um ihre angestrebten Ziele zu erreichen, nämlich die Risiken für die Finanzstabilität, die mit einer übermäßigen

Abhängigkeit von TC CCP verbunden sind, zu mindern bzw. – falls keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden – in aller Voraussicht zu mindern. Es ist wichtig, dass neben den Überlegungen zur Finanzstabilität auch die Wettbewerbsfähigkeit der Clearingmitglieder und Kunden der Union berücksichtigt wird. Führt diese Bewertung zu dem Schluss, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, sollte die zweite Phase des jährlichen Tätigkeitsberichts zur Entwicklung technischer Regulierungsstandards der ESMA führen, in denen der Anteil der Clearingdienste von wesentlicher Systemrelevanz festgelegt wird, der auf den aktiven Konten der EU-CCPs zu halten ist.

Der schrittweise Ansatz wird es der ESMA ermöglichen, die notwendigen Daten zu sammeln, um die Kosten und den Nutzen des Erfordernisses eines aktiven Kontos zu bewerten und die Auswirkungen dessen Umsetzung auf die Verlagerung von Clearingtätigkeiten und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Marktteilnehmer zu messen. Gleichzeitig wird die erste Phase auch genügend Zeit bieten, damit die angebotsseitigen und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ihre Wirkung entfalten können, was dazu führen könnte, dass (unabhängig vom Erfordernis eines aktiven Kontos) mehr Clearing auf EU-CCPs verlagert wird.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass durch den vorgeschlagenen Ansatz die Flexibilität des Rahmens genügend erhöht wird und das inhärente Spannungsverhältnis zwischen dem politischen Ziel, die Abhängigkeit von CCPs aus Drittländern zu verringern, und den Marktargumenten in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit von EU-Firmen gebührend berücksichtigt wird. Ein schrittweise eingeführtes und moduliertes Erfordernis eines aktiven Kontos sollte die internationale Wettbewerbsfähigkeit der EU-Akteure mit dem Ziel der Finanzstabilität und der Steigerung des Clearingvolumens in der EU in Einklang bringen, wobei eine Logik der Divergenz und standortbezogener Maßnahmen vermieden wird.

Aufsichtsrechtlicher Rahmen

Der derzeitige Ansatz der dezentralen Aufsicht ist nicht mehr geeignet, um die zunehmenden grenzüberschreitenden Engagements, die über EU-CCPs abgewickelt werden, zu bewältigen, sowie angesichts der systemischen Verflechtung, die das zentrale Clearing zwischen CCPs, Clearingmitgliedern und Kunden schafft. Es scheint ein stärker koordinierter und integrierter Ansatz für die Aufsicht von EU-CCPs erforderlich, zumal sich die systemrelevanten Tätigkeiten aufgrund des Erfordernisses eines aktiven Kontos bei EU-CCPs, die Dienstleistungen von wesentlicher Systemrelevanz erbringen, voraussichtlich in die Union

verlagern werden.

Eine stärker zentralisierte Aufsicht würde die unionsweite Risikoüberwachung weiter stärken und gleiche Wettbewerbsbedingungen im EU-Binnenmarkt sicherstellen. Sie würde die Zahl der unterschiedlichen Auslegungen der EMIR-Richtlinie verringern, die Effizienz erhöhen und sicherstellen, dass die in den EU-CCPs konzentrierte Risiken angemessen überwacht und gesteuert werden, wodurch Systemrisiken und Auswirkungen in den Mitgliedstaaten minimiert würden.

Die ESMA sollte mit einer direkten Aufsichtsfunktion gegenüber den EU-CCPs ausgestattet werden. Dementsprechend sollte der bestehende Aufsichtsrahmen im Rahmen der EMIR-Richtlinie insofern angepasst werden, als die ESMA mit Entscheidungsbefugnissen über EU-CCPs ausgestattet wird. Dies würde es der ESMA ermöglichen, einen proaktiven Ansatz in Bezug auf die Risiken für die Finanzstabilität in der EU zu verfolgen und eine effiziente Aufsicht sicherzustellen, die auch grenzüberschreitende Aspekte berücksichtigt.

Nach diesem Ansatz würden alle Aufsichtsbeschlüsse, die sich auf die Artikel 7-8, 14-17b, 20-21, 24 und die Titel IV-V der EMIR-Richtlinie beziehen, von der ESMA unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kollegiums ausgearbeitet und angenommen. Die Änderung des Ansatzes sollte sich auch auf die jährlichen Überprüfungen erstrecken, die ein wesentlicher Meilenstein im Aufsichtszyklus der CCP sind und daher von der ESMA und dem Kollegium durchgeführt werden sollten.

Mit den Änderungen am Kommissionsvorschlag werden auch die gemäß Artikel 23b eingerichteten gemeinsamen Aufsichtsteams abgeschafft. Das Ziel der Einrichtung der gemeinsamen Aufsichtsteams – die stärkere Einbindung der Mitglieder des Kollegiums in die laufende Beaufsichtigung von EU-CCPs – sollte nicht zur Einrichtung eines neuen Aufsichtsgremiums führen, da dies eine größere institutionelle Komplexität mit sich ziehen würde. Stattdessen sollten die geplanten Aufgaben der gemeinsamen Aufsichtsteams dem Kollegium im Rahmen von „gemeinsamen Aufsichtstätigkeiten“ übertragen werden, die von der ESMA koordiniert werden.

Aus diesen Änderungen am Aufsichtssystem in Kombination mit der Einführung des gemeinsamen Überwachungsmechanismus ergibt sich ein System, das klar und verständlich ist und in dem die Fragmentierung von Divergenzen minimiert wird, ohne dass die Rolle der nationalen Behörden als Mitglieder des Kollegiums bei der laufenden Beaufsichtigung der EU-

CCPs verloren geht.